



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Der bewaffnete Konflikt innerhalb Angolas zwischen
1992 und 2002: Ein "neuer Krieg"?"

Verfasser

Aria Sarahrudi

angestrebter akademischer Grad

Magister (Mag.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 057 390

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung

Betreuer:

Mag. phil. Dr. phil. Jan Pospisil

Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit dieser Arbeit, wurde darin auf das Ausschreiben beider Formen beziehungsweise auf das Verwenden von "-innen" verzichtet. Sofern daher nicht explizit die weibliche Form Verwendung findet ist stets davon auszugehen, dass beide Geschlechter gemeint sind.

Danksagung

Großer Dank geht an meine Familie. Besonders möchte ich meiner Mutter Maria für ihre Unterstützung während des gesamten Diplomarbeitsprozesses und darüber hinaus danken. Genauso geht mein Dank an meinen Bruder Sirius, der mich zum Studium der Internationalen Entwicklung motiviert hat.

Zudem bedanke ich mich bei allen, die beim Zustandekommen der vorliegenden Arbeit in irgendeiner Art und Weise mitgeholfen haben. Mein spezieller Dank geht dabei an Tarek für das Korrekturlesen und seine hilfreichen Anmerkungen.

„Es gibt keinen Weg zum Frieden, denn Frieden ist der Weg.“

Mahatma Gandhi

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Das Konzept der "neuen Kriege"	6
1.1. Definitorisches: Konflikt, bewaffneter Konflikt, Krieg.....	6
1.2. Der Formenwandel des Krieges	12
1.3. Das Konzept der "neuen Kriege" bei Mary Kaldor und Herfried Münkler.....	17
1.3.1. Die "neuen Kriege" nach Kaldor	20
1.3.2. Die "neuen Kriege" bei Münkler.....	28
1.4. Zusammenfassung.....	37
Der bewaffnete Konflikt innerhalb Angolas zwischen 1992 und 2002.....	40
2. Angola als gescheiterter Staat	40
2.1. Das States-at-Risk-Projekt der deutschen Stiftung Wissenschaft und Politik	40
2.2. Die Leistungsfähigkeit des angolanischen Staates.....	44
2.2.1. Die Sicherheitsfunktion	45
2.2.2. Die Wohlfahrtsfunktion	49
2.2.3. Die Legitimitäts- und Rechtsstaatsfunktion	54
3. Die Rolle der "Politik der Identität"	58
3.1. Portugiesische Kolonialherrschaft in Angola: Verschärfung bereits vorhandener und Konstruktion neuer identitätsbezogener Differenzen als Wurzel späterer "Identitätspolitik"	58
3.1.1. Verschärfung ethnolinguistischer Unterschiede durch die Zerstörung bestehender präkolonialer politischer Gebilde, koloniale Grenzziehung sowie die portugiesische Politik des "divide and rule"	58
3.1.2. Konstruktion neuer identitätsbezogener Trennlinien: Die koloniale Gesellschaftshierarchie	60
3.1.3. Konstruktion neuer identitätsbezogener Trennlinien: Die politisch geförderte Herausbildung sozioökonomischer Disparitäten zwischen (Haupt)Stadt- und Landbevölkerung	62

3.2. Die Rolle der "Politik der Identität" im bewaffneten Konflikt zwischen 1992 und 2002	62
3.2.1. Die "Identitätspolitik" der MPLA	64
3.2.2. Die "Identitätspolitik" der UNITA	67
4. Privatisierung/Entstaatlichung der Gewalt	70
4.1. Die angolanischen Krigsakteure	70
4.1.1. Reguläre Streitkräfte	71
4.1.2. Paramilitärische Gruppen	73
4.1.3. Selbstverteidigungseinheiten	74
4.1.4. Ausländische Söldner	74
4.1.5. Reguläre ausländische Streitkräfte unter internationalem Mandat	77
5. Finanzierung der Konfliktakteure	80
5.1. Die Erdölökonomie der MPLA	80
5.2. Die Diamantenökonomie der MPLA	87
5.3. Die Diamantenökonomie der UNITA	90
5.4. Weitere Finanzierungsstrategien von MPLA und UNITA	95
6. Art und Entmilitarisierung der Gewaltanwendung	97
6.1. Bewaffnung und Kriegsführung der UNITA	97
6.2. Bewaffnung und Kriegsführung der MPLA	99
6.3. Schlussfolgerungen: Ein symmetrischer oder asymmetrischer Krieg?	101
6.4. Entmilitarisierung der Gewalt und systematische Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht als Norm	102
7. Müncklers These der Kommerzialisierung von Gewalt in den "neuen Kriegen" und der bewaffnete Konflikt in Angola	108
8. Conclusio	115
9. Anhang	119
9.1. Karten	119

9.2. Abkürzungsverzeichnis.....	122
9.3. Abstract	124
9.4. Lebenslauf	126
9.5. Bibliographie	127

Einleitung

Mit der Beendigung des Ost-West-Konfliktes Anfang der 1990er Jahre verbanden sich vielerorts weitreichende Hoffnungen auf ein ebenfalls bald einsetzendes Ende des globalen Kriegsgeschehens und den Beginn einer neuen, durch dauerhaften Frieden gekennzeichneten internationalen Weltordnung. Schließlich, so argumentierten nicht wenige Konflikt- und Friedensforscher damals, würden in Abwesenheit der Systemkonkurrenz nicht nur die Ursachen vieler bestehender und auch zukünftiger bewaffneter Konflikte entfallen, sondern die vielerorts erwartete weltweite Diffusion kapitalistischer Vergesellschaftungsformen würde, für sich alleine genommen, unseren Planeten von der Geißel des Krieges befreien. Wie wir nicht erst seit heute wissen, erfüllten sich diese doch eher optimistischen Hoffnungen auf den Eintritt in eine neue Epoche ohne Kriege freilich nicht: Der Krieg ist, nach dem Ende der Blockkonfrontation, alles andere als zu einem aussterbenden Phänomen avanciert, geschweige denn völlig aus dem Weltbild verschwunden. Vielmehr stellt sich die Anzahl der seit 1992 jährlich neu begonnenen Kriege im Vergleich zu den vorangegangenen Dekaden mehr oder weniger unverändert dar (vgl. AKUF 2008).

Damit aber nicht genug, haben doch einige Sozialwissenschaftler sehr bald die sogenannten *"neuen Kriege"* entdeckt, welche sich in ihrer Gestalt in vielerlei Hinsicht grundlegend von früheren kriegerischen Auseinandersetzungen, also dem Krieg zwischen Staaten oder aber dem innerstaatlichen Bürgerkrieg, unterscheiden und nun prägend für das globale Kriegsgeschehen sind. Statt dem Verschwinden des Krieges hat dieser also nur sein Erscheinungsbild an sich verändernde globale Umwelt- und Rahmenbedingungen angepasst, ein Wesenszug, den schon der berühmte preußische Militärhistoriker und -theoretiker *Generalmajor Carl von Clausewitz* im frühen 19. Jahrhundert in seinem höchst angesehenen Werk *"Vom Kriege"* als charakteristisch für *"das Chamäleon Krieg"* identifizierte (Clausewitz 1978: 23).

Auch im Falle des südwestafrikanischen Angola konnten die mit dem Ende der Bipolarität aufkeimenden Erwartungen an eine nachhaltige Befriedung des sich seit Jahrzehnten im Krieg befindenden Landes nicht erfüllt werden. Zwar gelang es den um die politische Vormacht innerhalb des jungen Staates geführten und stark im Zeichen der Systemkonkurrenz stehenden Krieg, welcher nahtlos an den antikolonialen Befreiungskampf zwischen 1961 und 1975 anschloss, unter Vermittlung der ehemaligen Kolonialmacht Portugal, Anfang der 1990er Jahre zu beenden: In den sogenannten Bicesse-Abkommen vom Mai 1991 verständigten sich beide angolanschen Konfliktparteien, also auf der einen Seite die mit Beginn der Unabhängigkeit des Landes nach sowjetischem Vorbild in Einparteienherrschaft regierende **MPLA** (*Movimento Popular de Libertação de Angola*-Volksbewegung zur Befreiung Angolas unter der Führung von *José Eduardo dos Santos*) und auf der anderen Seite die nach der Staatsmacht strebende **UNITA** (*União Nacional para a Independência Total de Angola*- Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas unter ihrem Anführer *Jonas Savimbi*), auf einen Waffenstillstand, die Demobilisierung ihrer Streitkräfte, die Bildung einer neuen gemeinsamen nationalen Armee, die Ausdehnung der staatlichen Administration auf sämtliche (also auch weitgehend von der UNITA kontrollierten) Regionen des Landes sowie die baldige Abhaltung von Mehrparteienwahlen, wobei die Aufgabe der Überwachung des gemeinsamen Friedensabkommens den *Vereinten Nationen* zufiel.

Doch nach dem von der UNO im Großen und Ganzen als frei und fair bezeichneten Urnengang im September des Folgejahres, veränderte sich die Lage im Land allerdings wieder rasch zum Schlechteren. Denn die UNITA, welche sowohl bei der Wahl des neuen nationalen Parlamentes als auch jener des neuen Staatspräsidenten eindeutig hinter der MPLA zurückgelegen hatte, wies das offizielle Wahlergebnis mit dem Vorwurf der Manipulation zurück und beschritt daraufhin den Weg der erneuten bewaffneten Konfrontation. Nur ein gutes Jahr nach dem mühsam ausgehandelten Friedensabkommen von Bicesse befand sich Angola damit abermals im Kriegszustand. Trotz weiterer Versuche der internationalen Gemeinschaft, eine möglichst rasche und friedliche Lösung für die gewalttätigen Auseinandersetzungen im Land zu finden, dauerten diese letztendlich, gewisse Unterbrechungen ausgenommen, beinahe ein weiteres Jahrzehnt an. Erst mit der

Tötung des UNITA-Anführers *Jonas Savimbi* im Frühjahr 2002 fand der äußerst brutal geführte und verlustreiche Krieg im Land schließlich sein Ende.

Ziel der hier vorliegenden Diplomarbeit ist der Frage nachzugehen, ob der nach dem Scheitern des Abkommens von Bicesse in Angola ausgetragene bewaffnete Konflikt in seiner Erscheinungsform dem Konzept des *"neuen Krieges"* entsprach. Die zentralen Forschungsfragen meiner Arbeit stellen sich aus diesem Grunde folgendermaßen dar:

"Inwieweit wies der bewaffnete Konflikt innerhalb Angolas zwischen 1992 und 2002 die Merkmale eines "neuen Krieges" auf und kann daher als ein solcher bezeichnet werden?"

Es ist explizit kein Anliegen im Rahmen dieser Arbeit, in irgendeiner Art und Weise in die mittlerweile weitverbreiteten und mitunter sehr kontrovers geführten Debatten über das Konzept der *"neuen Kriege"* an sich einzusteigen, respektive diese widerzugeben. Darüber hinaus wird an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass auch der Cabinda-Konflikt, in dem die Unabhängigkeitsbewegung **FLEC** (*Frente de Libertação do Enclave de Cabinda*-Befreiungsfront der Enklave Cabinda) für die staatliche Eigenständigkeit der angolanischen Enklave Cabinda kämpfte, nicht Gegenstand dieser Diplomarbeit ist. Es wird hier also, wenn vom angolanischen bewaffneten Konflikt zwischen 1992 und 2002 die Rede ist, ausschließlich um den Krieg zwischen den beiden ehemaligen kolonialen Befreiungsbewegungen MPLA und UNITA gehen.

Methodisch wird die obige Fragestellung mittels klassischer Literaturrecherche rein qualitativ beantwortet, wobei sich die Arbeit in zwei Teile untergliedert. Im ersten Teil werden dabei zuerst die für diese Arbeit zentralen theoretischen Grundlagen dargestellt. Darauf folgt im zweiten Teil eine umfangreiche Auseinandersetzung mit dem hier im Fokus stehenden angolanischen bewaffneten Konflikt, wobei dieser dahingehend analysiert wird, inwiefern darin Charakteristika der *"neuen Kriege"* auszumachen waren.

Die Wahl meines Diplomarbeitsthemas ergab sich vor allem aus zwei Gründen: Zum einen interessiere ich mich schon seit längerer Zeit für den Bereich der internationalen Friedens- und Konfliktforschung. Zum anderen kam ich während meines Studiums, vor allem im Zuge der Absolvierung einiger Wahlfachvorlesungen aus dem Bereich der Afrikawissenschaften,

häufig auf die eine oder andere Art und Weise mit dem afrikanischen Kontinent und seiner (vor allem jüngeren) Geschichte in Kontakt, wodurch mein bereits bestehendes Interesse für diesen Teil der Welt noch weiter verstärkt wurde. Eine ganz besondere Affinität entwickelte ich in den letzten Jahren dabei für die Region des südlichen Afrika. Mit der Auswahl des vorliegenden Themas gelang es mir schließlich, eben diese persönlichen Interessen sinnvoll zu kombinieren.

Das **erste Kapitel** beginnt mit einer kurzen theoretischen Annäherung an den Begriff Krieg im Allgemeinen. Dabei wird auf die Unterschiede - aber auch die Gemeinsamkeiten - zwischen den Begriffen Konflikt, bewaffneter Konflikt und Krieg eingegangen. Auch der generell zu beobachtende Formenwandel des Krieges seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wird in diesem Kapitel kurz thematisiert, wobei vor allem das sukzessive Verschwinden des zwischenstaatlichen Krieges zugunsten anderer Kriegstypen sowie die wachsende Asymmetrisierung von Kriegen im Vordergrund stehen. Im Anschluss daran erfolgt eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Konzept des "*neuen Krieges*", welches anhand der Ausführungen von *Mary Kaldor* und *Herfried Münkler* dargestellt wird. Eine Zusammenfassung der wichtigsten theoretischen Erkenntnisse schließt dieses Kapitel schließlich ab.

Da "*neue Kriege*" in der Regel in schwachen oder bereits zerfallenen Staaten auftreten, besteht **Kapitel zwei** aus einer Analyse der Leistungsfähigkeit des angolanischen Staates. Zu diesem Zweck werden anhand der Indikatoren des States-at-Risk-Projekt der deutschen *Stiftung Wissenschaft und Politik* die Sicherheits-, Wohlfahrts- sowie die Legitimitäts- und Rechtsstaatfunktion Angolas einer näheren Betrachtung unterzogen.

In **Kapitel drei** wird untersucht, welchen Stellenwert die von *Mary Kaldor* für die "*neuen Kriege*" als charakteristisch bezeichnete "*Politik der Identität*" im bewaffneten Konflikt innerhalb Angolas hatte. Dabei wird aufgezeigt, wie mit der Verschärfung und gezielten Konstruktion identitätsbezogener Differenzen während der portugiesischen Kolonialherrschaft, die Grundlage für die später von den beiden Konfliktakteuren betriebene "*Identitätspolitik*" gelegt wurde.

Im **vierten Kapitel** wird die Privatisierung/Entstaatlichung der Gewaltakteure im angolanischen bewaffneten Konflikt thematisiert. Dabei können sämtliche der von *Kaldor* im Kontext der "*neuen Kriege*" beschriebenen (privaten) Gewaltakteure auch für das angolanische Fallbeispiel nachgewiesen werden.

In **Kapitel fünf** folgt eine Darstellung davon, wie MPLA und UNITA ihre jeweiligen Kriegsausgaben finanzierten. Dabei steht die Finanzierung der Konfliktakteure mittels dem Verkauf von Rohstoffen - Erdöl und Diamanten - auf dem Weltmarkt im Fokus. Abschließend wird auch noch kurz auf eine Reihe anderer, für die "*neuen Kriege*" charakteristischer, Finanzierungsformen eingegangen.

Kapitel sechs hat sowohl die Art der Gewaltanwendung durch die beiden Konfliktakteure als auch die Entmilitarisierung deren bewaffneter Gewalt zum Thema. Dabei wird herausgearbeitet, ob die von *Kaldor* und *Münkler* für die "*neuen Kriege*" beschriebenen Gewaltmuster, auch in Angola Anwendung fanden.

Im **siebenten Kapitel** wird analysiert, ob die von *Herfried Münkler* für die "*neuen Kriege*" postulierte These der Kommerzialisierung von Gewalt im angolanischen bewaffneten Konflikt ihren Wiederhall fand. Im Zuge dessen wird der Versuch unternommen einzuschätzen, inwiefern die beiden Konfliktakteure Gewalt tatsächlich primär zum Zweck der Verfolgung ökonomischer Interessen einsetzten oder ob nicht doch politische Motive der Hauptantrieb für die Kriegsführung von MPLA und UNITA darstellten.

Das letzte und **achte Kapitel** besteht schließlich aus einer obligatorischen Conclusio. Dabei wird eine Zusammenführung sämtlicher, im Rahmen dieser Arbeit gewonnener, theoretischer und praktischer Ergebnisse vorgenommen und versucht eine finale Antwort auf die oben gestellte Forschungsfrage zu geben.

1. Das Konzept der "neuen Kriege"

In diesem Kapitel kommt es zunächst zu einer Auseinandersetzung mit dem Konflikt- und Kriegsbegriff im Allgemeinen, wobei als Ausgangspunkt der Arbeit eine Differenzierung des Konfliktes vom bewaffneten Konflikt beziehungsweise Krieg vorgenommen wird. Danach folgt eine kurze Beschreibung des innerhalb der einschlägigen Fachliteratur immer wieder erwähnten Formen- und Gestaltwandel des Krieges, um letztlich, aufbauend auf den Darstellungen von *Mary Kaldor* und *Herfried Münkler* das Konzept der "neuen Kriege", welches die theoretischen Grundlage zur Beantwortung meiner Forschungsfrage bildet, näher vorzustellen.

1.1. Definitorisches: Konflikt, bewaffneter Konflikt, Krieg

Wie bei anderen sozialwissenschaftlichen Begriffen existiert auch für die Termini "*Konflikt*", "*bewaffneter Konflikt*" und "*Krieg*" keinerlei einheitliche und allgemein anerkannte Definition. Aus diesem Grund wird hier beginnend auf eine Auswahl verschiedener Konflikt- und Kriegsbegriffe eingegangen, was vor allem dabei helfen soll die Grenzen zwischen Konflikt, bewaffnetem Konflikt und Krieg abzustecken.

Das **Heidelerger Institut für Internationale Konfliktforschung (HIK)** beschäftigt sich seit dem Jahre 1991 mit der Dokumentation und Bewertung sowohl inner- als auch zwischenstaatlicher Konflikte. Unter einem (politischen) Konflikt versteht das **HIK**

"[...] eine Positionsdifferenz hinsichtlich gesamtgesellschaftlich relevanter Güter - den Konfliktgegenständen - zwischen mindestens zwei maßgeblichen direkt beteiligten Akteuren, die mittels beobachtbarer und aufeinander bezogener Konfliktmaßnahmen ausgetragen wird, welche außerhalb etablierter Regelungsverfahren liegen und eine staatliche Kernfunktion oder die völkerrechtliche Ordnung bedrohen oder eine solche Bedrohung in Aussicht stellen." (HIK o. J.)

Konstitutiv für das Vorliegen eines Konfliktes sind demnach drei Elemente:

- **Konfliktgegenstände:** Diese schließen sowohl materielle als auch immaterielle Güter mit ein.
- **Konfliktakteure:** Bei ihnen handelt es sich um mindestens zwei unmittelbar am Konflikt beteiligte Akteure, welche sowohl in Form von Staaten, internationalen Organisationen oder auch nicht- staatlichen Akteuren auftreten können.
- **Konfliktmaßnahmen:** Sie werden von den Konfliktakteuren gesetzt und bewegen sich außerhalb etablierter Regelungsverfahren. Als Beispiel für Letztere nennt das **HIIK** etwa Wahlen oder Gerichtsverfahren, wobei die physische Gewaltanwendung explizit nicht dazuzählt. Außerdem müssen die von den Akteuren gesetzten Konfliktmaßnahmen eine potentielle oder tatsächliche Bedrohung staatlicher Kernfunktionen, respektive der völkerrechtlichen Ordnung, mit einschließen.

Die Differenzierung von Konflikten erfolgt dabei anhand einer fünfstufigen Intensitätsskala (vgl. HIIK 2012: 121):

1. Disput
2. Gewaltlose Krise
3. Gewaltsame Krise
4. Begrenzter Krieg
5. Krieg

Während Konflikte der Intensitätsstufen eins und zwei (Disput, gewaltlose Krise) gewaltlos ausgetragen werden, sind jene der Intensitätsstufen drei, vier und fünf (gewaltsame Krise, begrenzter Krieg und Krieg) durch den steigenden Einsatz von Gewalt gekennzeichnet. Diese Unterscheidung ist von großer Relevanz, da sie klar verdeutlicht, dass Konflikte per se also weder gewaltlos noch gewalttätig sind, sondern beiderlei Gestalt annehmen können. Ob ein Konflikt mit oder ohne die Anwendung von (Waffen)Gewalt ausgetragen und beigelegt wird, hängt somit vom Verhalten der daran beteiligten Konfliktakteure ab.

Zur Einteilung von gewaltsamen Konflikten stützt sich das **HIIK** auf einen elaborierten quantitativen sowie qualitativen methodischen Ansatz. Neben der Gesamtzahl der Todesopfer und Flüchtlinge finden dabei auch Typus der im Konflikt eingesetzten Waffen, die darin involvierten Personalressourcen (Soldaten etc.) sowie das Ausmaß der durch den Konflikt verursachten Zerstörung Berücksichtigung und Eingang in die Konfliktbewertung (vgl. ebd. 120f.).

Die **Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF)** der Universität Hamburg definiert Krieg in Anlehnung an den aus Ungarn stammenden Friedensforscher *István Kende* (1917- 1988) als gewaltsamen Massenkrieg, auf den sämtliche der hier folgenden Merkmale zutreffen:

"a) an den Kämpfen sind zwei oder mehr bewaffnete Streitkräfte beteiligt, bei denen es sich mindestens auf einer Seite um reguläre Streitkräfte (Militär, paramilitärische Verbände, Polizeieinheiten) der Regierung handelt;

b) auf beiden Seiten muss ein Mindestmaß an zentralgelenkter Organisation der Kriegsführenden und des Kampfes gegeben sein, selbst wenn dies nicht mehr bedeutet als organisierte bewaffnete Verteidigung oder planmäßige Überfälle (Guerillaoperationen, Partisanenkrieg usw.);

c) die bewaffneten Operationen ereignen sich mit einer gewissen Kontinuität und nicht nur als gelegentliche, spontane Zusammenstöße, d.h. beide Seiten operieren nach einer planmäßigen Strategie, gleichgültig ob die Kämpfe auf dem Gebiet eines [sic!] oder mehrerer Gesellschaften stattfinden und wie lange sie dauern." (AKUF/ Schreiber 2009: 10)

Dabei unterscheidet die **AKUF** ebenfalls fünf verschiedene Kategorien von Kriegen:

"A = Antiregime- Kriege, in denen um den Sturz der Regierenden oder um die Veränderung oder den Erhalt des politischen Systems oder gar der Gesellschaftsordnung gekämpft wird.

B = Autonomie- und Sezessionskriege, in denen um größere regionale Autonomie innerhalb des Staatsverbandes oder Sezession von Staatsverband gekämpft wird.

C = Zwischenstaatliche Kriege.

D= Dekolonisationskriege, in denen um die Befreiung von Kolonialherrschaft gekämpft wird. E= Sonstige Kriege." (ebd.: 34)

Überdies grenzt die **AKUF** den oben definierten Kriegsbegriff von jenem des bewaffneten Konfliktes ab. Diese Differenzierung erfolgt dadurch, dass es sich bei Letzterem "[...] um gewaltsame Auseinandersetzungen [handelt, A. S.], bei denen die Kriterien der Kriegsdefinition nicht in vollem Umfang gegeben sind." (ebd.: 10)

Das schwedische **Uppsala Conflict Data Program (UCDP)** beschreibt einen bewaffneten Konflikt folgendermaßen: "*An armed conflict is a contested incompatibility that concerns government and/or territory where the use of armed force between two parties, of which at least one is the government of a state, results in at least 25 battle-related deaths in one calendar year.*" (UCDP 2013) Zusätzlich wird zwischen bewaffneten Konflikten geringerer Intensität (zumindest 25 aber weniger als 1000 konfliktbezogene Opfer pro Jahr) und solchen höherer Intensität (zumindest 1000 konfliktbezogene Opfer pro Jahr) differenziert. Letztere werden dabei auch als Krieg bezeichnet.

Abschließend wird an dieser Stelle noch kurz auf den völkerrechtlichen Konfliktbegriff eingegangen. Das heutige **humanitäre Völkerrecht** (auch als Kriegsvölkerrecht oder Recht im Krieg - *ius in bello* - bezeichnet) nimmt dabei keine Unterscheidung zwischen den Termini bewaffneter Konflikt und Krieg vor, sondern verwendet diese vielmehr synonym. Differenziert werden darin hingegen die Begriffe "*internationaler bewaffneter Konflikt*" und "*nicht-internationalen bewaffneten Konflikt*":

Ein **internationaler bewaffneter Konflikt** liegt demnach dann vor, sobald zwischen mindestens zwei Staaten Waffengewalt zum Einsatz kommt. Ebenso werden Fälle von teilweiser oder vollständiger Okkupation des Territoriums eines Staates durch einen anderen Staat, auch wenn diese auf keinen bewaffneten Widerstand stößt, hinzugezählt (vgl. UN 1949: Artikel 2). Außerdem wurde der Begriff des internationalen bewaffneten Konfliktes im ersten Zusatzprotokoll der vier Genfer Konventionen aus dem Jahre 1977 noch auf bewaffnete Auseinandersetzungen ausgedehnt, in denen Völker in Ausübung ihres Rechtes auf Selbstbestimmung gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung sowie rassistische Regime kämpfen (vgl. UN 1977a: Artikel 1 Absatz 4).

Bei einem **nicht-internationalen bewaffneten Konflikt** (auch als interner bewaffneter Konflikt, respektive Bürgerkrieg, bezeichnet) handelt es sich im Gegensatz dazu, um einen mit Hilfe von Waffengewalt ausgetragenen Konflikt, welcher innerhalb der Grenzen eines Staates stattfindet (vgl. UN 1949: Artikel 3; UN 1977b: Artikel 1 Absatz 1). Dazu zählen neben bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen staatlichen Streitkräften und nicht-staatlichen Streitkräften ebenfalls solche, an denen ausschließlich nicht-staatliche bewaffnete Gruppierungen beteiligt sind. Ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt muss, um völkerrechtlich als ein solcher zu gelten, zusätzlich ein gewisses Mindestmaß an Intensität aufweisen, welches diesen von bloßen innerstaatlichen Unruhen und Spannungen wie etwa Tumulten, vereinzelt stattfindenden Gewalttätigkeiten oder Ähnlichem abgrenzt (vgl. UN 1977b: Artikel 1 Absatz 2). Ebenso müssen die darin involvierten Konfliktparteien ein Minimum an Organisation in ihren bewaffneten Operationen aufweisen (vgl. ebd.: Artikel 1 Absatz 1).

Wie die oben angeführten Definitionen erkennen lassen, gilt es also nicht so sehr den bewaffneten Konflikt vom Krieg zu differenzieren, sondern vielmehr den Konflikt vom bewaffneten Konflikt respektive Krieg (vgl. Pamminger 2010: 11). Während nämlich Konflikte ohne den Einsatz von Waffengewalt ausgetragen und beigelegt werden können (etwa durch Verhandlungen, dem Schließen von reziproken Kompromissen etc.), kommt es im Falle eines bewaffneten Konfliktes oder Krieges immer zu einer organisierten und durch eine gewisse Regelmäßigkeit gekennzeichneten bewaffneten Gewaltanwendung (vgl. ebd.). Aufgrund dieses äußerst wichtigen gemeinsamen Merkmales und der definitorisch alles andere als eindeutig auszumachenden Differenzierung zwischen bewaffnetem Konflikt und Krieg, sollen beide Begriffe nachfolgend auch nicht weiter gegeneinander abgegrenzt werden, sondern ohne jeglichen Unterschied gleichwertig Anwendung finden. In Anlehnung an die im humanitären Völkerrecht verwendete Kriegsdefinition ist es konkludent hier demnach zusammengefasst festzuhalten, dass es sich bei Kriegen um bewaffnete Konflikte internationaler und nicht-internationaler Dimension handelt.

Dass die Situation in Angola zwischen 1992 und 2002 nicht bloß einem Konflikt entsprach, sondern eindeutig als bewaffneter Konflikt/Krieg eingeordnet werden muss, steht nach den vorausgegangenen Definitionen und Ausführungen außer Frage. Schließlich griffen sowohl MPLA als auch UNITA zu organisierter und regelmäßiger Waffengewalt, um ihre jeweiligen Ziele zu erreichen, was im Verlaufe des Krieges etwa einer Million Menschen das Leben gekostet hat (vgl. Klíma zitiert nach Becker 2007: 272). Zudem mündete die Gewalt in einer riesigen Flüchtlingswelle, welche sich in etwa 4.1 Millionen Binnenflüchtlingen beziehungsweise Intern Vertriebenen (*Internally Displaced Persons*- kurz IDPs) sowie beinahe 460.000 Angolanern, die Schutz in Nachbarstaaten suchten, manifestierte (vgl. UN 2002: 106).

In völkerrechtlicher Hinsicht kann der angolanische Krieg allerdings weder dem zwischenstaatlichen noch vollständig dem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt zugeordnet werden, sondern wies Elemente beider Konfliktformen auf. Denn mit der zeitweiligen Beteiligung von regulären Streitkräften Namibias sowie der sehr wahrscheinlich zu erachtenden Partizipation von einigen kleineren regulären Truppenkontingenten weiterer afrikanischer Staaten - insbesondere aus Zaire - erhielt der Krieg in Angola eine, wenn auch nur geringfügige, internationale Komponente. Gleichzeitig wurde der Krieg zwischen MPLA und UNITA - sowie deren jeweiligen ausländischen Unterstützern - aber innerhalb des angolanischen Staatsgebietes ausgetragen. Somit handelte es sich dabei also um einen gemischten bewaffneten Konflikt mit sowohl internationalem als auch nicht-internationalem Anteil, wobei Letzterer klar dominierte. Dies würde dafür sprechen, den Krieg innerhalb Angolas als internationalisierten internen bewaffneten Konflikt oder anders gesagt internationalisierten Bürgerkrieg zu rubrizieren. Genauso könnte es allerdings zutreffend sein, dass der angolanische bewaffnete Konflikt in seiner Erscheinungsform vielmehr dem "*neuen Krieg*" entsprach. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wird im zweiten Teil der Arbeit thematisiert. Vorab wird nun auf den nächsten Seiten kurz auf den allgemein zu beobachtenden Formenwandel des Krieges und im Anschluss daran ausführlich auf das Konzept der "*neuen Kriege*" eingegangen.

1.2. Der Formenwandel des Krieges

Bevor das Konzept der *"neuen Kriege"* im Detail dargestellt wird, ist noch der Wandel des globalen Kriegsgeschehens aus einer etwas allgemeineren Perspektive zu beleuchten. Aus diesem Grund wird hier das allmähliche Verschwinden des zwischenstaatlichen bewaffneten Konfliktes seit dem Ende des zweiten Weltkrieges zugunsten anderer Kriegsformen und die damit einhergehende und sukzessive weiter voranschreitende Asymmetrisierung bewaffneter Konflikte thematisiert. Sämtliche im Anschluss genannten Zahlen und Daten hinsichtlich der Häufigkeit und Dauer von Kriegen beziehen sich, sofern nicht explizit anderweitig darauf verwiesen wird, auf den Zeitraum von 1946 bis 2003. Auch wenn dabei die aktuellsten Statistiken zum weltweiten Kriegsgeschehen keine Berücksichtigung finden, zeigt sich damit dennoch ein eindeutiger und langfristiger Trend wiedergegeben.

Der klassische zwischenstaatliche Krieg, wie ihn die (vorwiegend europäische) Geschichte seit etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts kennt, spielt seit einiger Zeit eine zunehmend untergeordnete Rolle in den weltweiten Gewaltkonflikten, während seit 1946 vor allem innerstaatliche bewaffnete Konflikte (hier definiert als Kriege zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren innerhalb bestehender Staatsgrenzen) Überhand nehmen (vgl. Schimmelfennig 2013: 195). Nicht außer Acht zu lassen ist jedoch das Faktum, dass Staatenkriege gegenüber innerstaatlichen bewaffneten Auseinandersetzungen auch schon in der Vergangenheit seltener in Erscheinung traten und somit letztere ebenfalls den für frühere Epochen beherrschenden Kriegstyp darstellten. Wie das **Correlates of War Project**, eine Datenbank für sämtliche Kriege seit dem Jahr 1816, nämlich eindeutig zeigt, waren seit dem Beginn der Aufzeichnungen innerstaatliche Kriege im Vergleich zu Staatenkriegen stets in der Überzahl. Einzige Ausnahme von dieser Regel stellt der Zeitraum von 1930 bis 1939 dar (vgl. Chojnacki 2006: 49).

Was also eine wirklich neuere Entwicklung darstellt, ist nicht das quantitativ gesteigerte Auftreten von innerstaatlichen bewaffneten Konflikten gegenüber zwischenstaatlichen Kriegen, welches auch schon in vorausgegangenen Perioden festzustellen war und somit historisch betrachtet nicht als außergewöhnlich bezeichnet werden kann. Neu ist vielmehr, dass Staatenkriege nach Ende des zweiten Weltkrieges sukzessive immer häufiger von innerstaatlichen bewaffneten Konflikten abgelöst wurden und diese seitdem etwa achtmal

häufiger auftraten als zwischenstaatliche Kriege (vgl. ebd.). Während also Staatenkriege seit einiger Zeit immer seltener vorkommen und von manchen Konflikt- und Friedensforschern schon als historisches Auslaufmodell charakterisiert werden, sind innerstaatliche Kriege in den letzten Jahrzehnten zum weltweit dominanten Kriegstyp avanciert.

Neben dem Bedeutungsverlust des Staatenkrieges zulasten des innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes kam es, wie in Abbildung 1 zu sehen ist, ebenfalls zu einer drastischer Zunahme sogenannter substaatlicher Kriege. Dabei handelt es sich um Kriege, die ausschließlich zwischen nicht-staatlichen Akteuren innerhalb oder außerhalb formaler (d.h. international anerkannter) Staatsgrenzen ausgetragen werden. Stellten solche bewaffneten Konflikte relativ lange Zeit eine große Ausnahme dar - von 1946 bis Mitte der 1960er war sogar ihre komplette Absenz aus dem Kriegsgeschehen zu verzeichnen - und lag ihr Anteil an allen weltweit geführten bewaffneten Konflikten in der Dekade von 1971 bis 1980 noch bei nur knapp fünf Prozent, so stieg dieser seit dem Ende der Blockkonfrontation auf 25 Prozent an (vgl. ebd.: 62).

Ein weiterer Kriegstyp, welcher sein Schicksal mit jenem des Staatenkrieges teilt, ist der extrastaatliche bewaffnete Konflikt. Dieser ist definiert als Krieg zwischen mindestens einem Mitglied des Staatensystems und nicht-staatlichen Akteuren jenseits bestehender Staatsgrenzen, womit beispielsweise Kolonien gemeint sind. Auch diese Form bewaffneter Konflikte verlor (besonders nach der Ära der Dekolonisationskriege) immer mehr an Bedeutung, ist aber dennoch nicht völlig verschwunden, was etwa an dem weiterhin nichts von seiner Aktualität eingebüßten Israel-Palästina-Konflikt zu beobachten ist (vgl. ebd.).

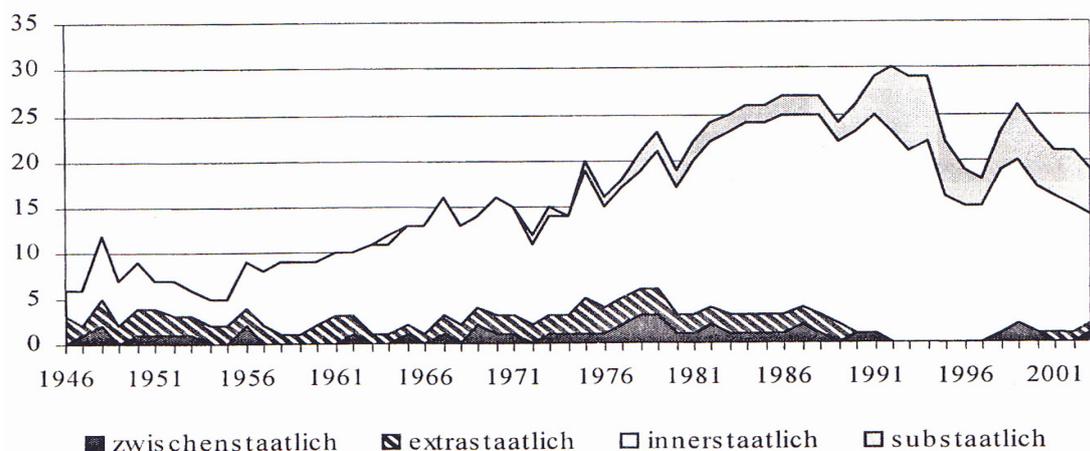


Abbildung 1: Jährlich geführte Kriege im internationalen System zwischen 1946-2003 nach Typen (Chojnacki 2006: 63)

Als eine spezielle Form des Konfliktverhaltens sind militärische Interventionen in laufende Kriege einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Dabei zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit für uni- oder multilaterale militärische Interventionen in bestehende bewaffnete Konflikte über den Zeitverlauf trotz einiger Schwankungen relativ konstant geblieben ist. Auffallend ist allenfalls die auf einen leichten Abwärtstrend folgende und doch einigermaßen ausgeprägte Zunahme des Risikos von Interventionen seit Mitte der 1990er Jahre. Hinsichtlich der einzelnen Kriegstypen ist zu konstatieren, dass zwischen- und extrastaatlichen bewaffneten Konflikten das geringste Risiko für Interventionen durch dritte Parteien inhärent ist, wogegen inner- sowie substaatliche Kriege im Untersuchungszeitraum (1946-2003) mit 25 respektive sogar 50 Prozent relativ häufig von militärischen Interventionen betroffen waren (vgl. ebd.: 64).

Mit den gerade kurz umrissenen Veränderungen im globalen Kriegsgeschehen, also der schwindenden Relevanz des vor allem zwischenstaatlichen aber auch extrastaatlichen Krieges zulasten inner- sowie substaatlicher bewaffneter Konflikte, geht die Zunahme der Dauer von Kriegen einher. Zwar weisen sämtliche Kriegstypen in ihrem zeitlichen Verlauf eine gewisse Spannbreite auf, dennoch ist die Aussage zutreffend, dass zwischenstaatliche Kriege meist um ein Vielfaches schneller beendet werden als alle anderen Typen von bewaffneten Konflikten, was in Abbildung 2 deutlich zu sehen ist (vgl. ebd.: 61). Mit anderen Worten: Inner-, extra- und substaatliche Kriege neigen in der Regel eher zur Prolongation als Staatenkriege. Mit dem Rückgang zwischenstaatlicher Kriege zugunsten vor allem inner-, aber auch substaatlicher Kriege, hat sich somit auch die durchschnittliche zeitliche Dauer von bewaffneten Konflikten verlängert. Die allgemeine Prolongation bewaffneter Konflikte konnte auch nicht durch den Rückgang extrastaatlicher Kriege - welche im Durchschnitt zwar ebenfalls viel länger andauern als Staatenkriege, jedoch schon in der Vergangenheit in eher geringer Anzahl stattfanden - kompensiert werden.

<i>Kriegstyp</i>	<i>Anzahl begonnener Kriege</i>	<i>Durchschnittliche Dauer (in Jahren)</i>
zwischenstaatliche Kriege	24	2.1
extrastaatliche Kriege	17	8.0
Innerstaatliche Kriege	109	7.6
Substaatliche Krieg	16	6.5
Alle Kriege	166	6.7

Abbildung 2: Kriege nach Typen zwischen 1946 und 2003 (Chojnacki 2006: 61)

Mit der Dekreszenz des Staatenkrieges kam es seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch zu einer sukzessive wachsenden Asymmetrisierung von bewaffneten Konflikten. Wurden die klassischen Staatenkriege noch zwischen waffentechnisch und militärorganisatorisch tendenziell gleichartigen Gegnern ausgetragen, welche sich reziprok auch als solche wahrgenommen und ihre Armeen in räumlich wie zeitlich konzentrierten (Entscheidungs)Schlachten gegeneinander in den Kampf geschickt hatten, so veränderte sich dies nach dem zweiten Weltkrieg. Die für den zwischenstaatlichen Krieg lange Zeit vorherrschenden typischen symmetrischen Konfliktlagen wurden dabei durch asymmetrische Formen und Strategien der Kriegsführung abgelöst. Um hier keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Asymmetrische Kriege gibt es schon immer und diese stellen historisch betrachtet sogar die Regel dar, doch mit der stark abnehmenden Bedeutung des Staatenkrieges seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts verliert die symmetrische Kriegsführung an Relevanz. An ihre Stelle treten vermehrt asymmetrische Kriege, die durch erhebliche Ungleichheiten zwischen den Konfliktparteien gekennzeichnet sind. Dabei wird in der Theorie zwischen Asymmetrien der Stärke und Asymmetrien der Schwäche differenziert. Erstere ergeben sich aus waffentechnologischer und/oder militärorganisatorischer Überlegenheit einer Konfliktpartei und manifestieren sich vor allem dadurch, dass es dieser gelingt sich zum Zweck der Kriegsführung bestimmte Räume und Sphären zu eigen zu machen, in welche ihr der Gegner nicht folgen kann:

"War lange Zeit die See der Raum zur Asymmetrierung des Krieges gegenüber reinen Landmächten, so sind zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Luftraum und inzwischen auch der Weltraum hinzugekommen. Wer diese Räume beherrscht, ohne dass ihn der Gegner dort anzugreifen vermag, erlangt dadurch tendenzielle Unverwundbarkeit." (Münkler 2006a: 140f.)

Aber auch Asymmetrien der Schwäche zielen auf die Herstellung dieser tendenziellen Unverwundbarkeit ab, allerdings mit anderen Mitteln. Dabei wird versucht aus der eigenen Unterlegenheit eine Stärke zu machen. Als klassische Beispiel hierfür kann etwa der Partisanen- beziehungsweise Guerillakampf genannt werden, bei dem die offene Konfrontation mit dem Gegner vermieden wird. Stattdessen wird dieser mit schnellen, überfallsartigen Angriffen attackiert, um sich danach wieder blitzartig in den Untergrund zurückzuziehen. Die dadurch geschaffene räumliche wie zeitliche Ausdehnung des Krieges soll es ermöglichen, einen überlegenen Gegner zu zermürben. Die nadelstichartigen Angriffe der Partisanen und deren Unerkennbarkeit zielen dabei also weniger auf die physischen denn auf die moralischen Kräfte der Gegenseite ab, sprich auf den Durchhaltwillen und die Durchhaltefähigkeit des bewaffneten Gegners. Voraussetzung für so eine Art der Kriegsführung ist es allerdings, dass die gesamte Bevölkerung des Kriegsgebietes den Partisanen als Rekrutierungsbasis dient und diesen mit Verpflegung und Unterschlupf zur Seite steht.

Setzen Asymmetrien der Stärke also auf die de-facto Unerreichbarkeit der eigenen Kräfte für den (unterlegenen) Gegner, so basieren Asymmetrien der Schwäche auf der faktischen Unerkennbarkeit der eigenen Kämpfer für die (überlegene) Gegenseite. Auch terroristische Strategien und Aktionen beruhen in ihrem Wesen nach auf dieser tendenziellen Unerkennbarkeit der Terroristen und können daher als Asymmetrien der Schwäche bezeichnet werden. Terroristische Aktivitäten unterscheiden sich jedoch vom Partisanenkampf vor allem in einem Punkt ganz entscheidend: Es handelt sich dabei um eine offensive Form der Asymmetrisierung aus Schwäche, mit der die Gewalt bis in die Zentren der Gegenseite getragen werden kann (vgl. Münkler 2003: 54). Der Partisanenkrieg ist im Gegensatz dazu jedoch eine prinzipiell defensive Form der Asymmetrisierung aus Schwäche, mit deren Hilfe letztlich eine militärisch überlegene Besatzungsmacht in die Knie gezwungen werden soll (vgl. ebd.).

Die soeben erwähnten und mit dem Formenwandel bewaffneter Konflikte einhergehenden Charakteristika - also die Asymmetrisierung und zumeist lange Dauer kriegerischer Gewalt - finden sich auch in den "neuen Kriegen" wieder. Zudem werden diese bewaffneten Konflikte nicht zwischen Staaten ausgetragen, sondern sind durch die Proliferation nicht-staatlicher Konfliktakteure gekennzeichnet. Das alleine ist es allerdings noch lange nicht, was die sogenannten "neuen Kriege" ausmacht. Denn um einen bewaffneten Konflikt als "neuen Krieg" klassifizieren zu können, muss dieser komplementär dazu noch einige andere Merkmale aufweisen, wie in der Folge gezeigt wird.

1.3. Das Konzept der "neuen Kriege" bei Mary Kaldor und Herfried Münkler

Der Begriff der "neuen Kriege" bezieht sich auf eine bestimmte Form bewaffneter Konflikte, welche im Verlauf der 1980er Jahre, aber besonders nach dem Ende der Blockkonfrontation zwischen Ost und West und im Kontext der voranschreitenden Globalisierung prägend für das weltweite Kriegsgeschehen geworden ist. Unter Anführungszeichen wird der Begriff vor allem deshalb gesetzt, weil das Attribut "neu" dabei keineswegs darauf rekurriert, dass die Merkmale, die diesen bewaffneten Konflikten zugeschrieben werden, ein historisches Novum darstellen und nicht auch schon in früheren Kriegen zu beobachten waren. Als neuartig wird vielmehr das **kombinierte** Auftreten gewisser Charakteristika und ihr spezifisches Mischungsverhältnis in der überwiegenden Mehrzahl der heutigen Kriege angesehen:

"Grundsätzlich sollte mit der Bezeichnung der jüngsten Kriege als "neue Kriege" nicht besagt werden, dass es sich hier um etwas weltgeschichtlich noch nie Dagewesenes handele, sondern es sollte der Unterschied zum klassischen Staatenkrieg zum Ausdruck gebracht werden, dem gegenüber die Kriege der letzten zwei, drei Jahrzehnte Kriege neuen Typs darstellen." (vgl. Münkler 2006a: 14)

Mit diesem Zitat wird auch klar, dass Münkler, aber genauso Kaldor, die "neuen Kriege" mit dem Idealtypus des "alten" klassischen (und vorwiegend auf Europa beschränkten) Staatenkrieges kontrastieren, um das spezifisch "Neue" an diesen hervorzuheben. Das "Neue" dieser Kriege zeigt sich somit (erst) im direkten Vergleich mit dem "Alten", welches

sich auf klassische zwischenstaatliche Kriege, wie sie sich endgültig nach Abschluss des Westfälischen Friedens im Jahre 1648 Schritt für Schritt in Europa entwickelten und für lange Zeit unsere allgemeinen Vorstellungen und Wahrnehmungen vom Krieg geprägt haben.

Allerdings ist es so, dass momentan noch keine allgemein anerkannte und damit weithin gültige Definition des Begriffes der "*neuen Kriege*" existiert. Dieser Umstand spiegelt sich nicht zuletzt auch darin wider, dass selbst *Mary Kaldor* und *Herfried Münkler*, die beiden Autoren welche den Begriff der "*neuen Kriege*" am stärksten geprägt haben, zwar in den allermeisten, aber eben nicht in sämtlichen Punkten völlig idente Auffassungen von eben jenem haben. Kongruente Auffassungen haben die beiden jedoch darin, dass die "*neuen Kriege*" aufgrund ihrer ganz spezifischen Eigenschaften nicht nur ganz klar vom "*alten Staatenkrieg*" abzugrenzen sind, sondern in ihrer Erscheinungsform ebenfalls nicht dessen innergesellschaftlichem Pendant, also dem **klassischen Bürgerkrieg** im westfälischen Sinne, entsprechen. Vielmehr ist es gerade der Begriff des Bürgerkrieges und dessen unpräzise Anwendung auf viele der heutigen bewaffneten Konflikte, welche das spezifisch Neue am aktuellen Kriegsgeschehen verschleiern (vgl. Münkler 2003: 44; Pamminer 2010: 33). Denn den klassische Bürgerkrieg charakterisieren seit der Antike primär gewaltsame Auseinandersetzungen um politische Macht und Ideen innerhalb eines bestimmten (Staats)Gebietes, wobei die siegreiche Partei ihre erkämpfte Herrschaft im Anschluss auf friedlichem Wege dauerhaft zu konsolidieren trachtet. Im Gegensatz dazu sind die "*neuen Kriege*" neben ihrer Integration in vielfältige transnationale Verbindungen ferner durch die Entstehung von Interessenkonstellationen unter den bewaffneten Akteuren gekennzeichnet, welche kein Ende des Krieges anstreben, sondern prinzipiell auf dessen endlose Fortsetzung abzielen. Für *Münkler* (2003: 44f.) ist es insbesondere der für die Definition des Bürgerkrieges zentrale Begriff des Bürgers, welcher mit den "*neuen Kriegen*" und deren Eigenschaften nicht zu vereinen ist, obgleich er einräumt, dass vielen dieser bewaffneten Konflikte dennoch Elemente des klassischen Bürgerkrieges innewohnen.

Auch andere gängige Kriegsbegriffe werden dem speziellen Wesen der "*neuen Kriege*" nicht wirklich gerecht, sondern tragen vielmehr dazu bei deren besondere Merkmale und

Eigenschaften zu verdecken als zu enthüllen, was *Münkler* (2006a: 11) im folgenden Zitat treffend auf den Punkt bringt:

"Für diese gegenüber dem Modell des klassischen Staatenkrieges deutlich veränderten Konstellationen ist vor einiger Zeit der Begriff der "neuen Kriege" geprägt worden, den ich gegenüber alternativen Begriffen, wie "nichtkonventionelle Kriege", "wilde Kriege", "neohobbesche Kriege", "privatisiert Kriege" oder "asymmetrische Kriege" bevorzuge. Er hat den Vorzug, einerseits die tiefgreifenden Veränderungen gegenüber der klassischen Form des zwischenstaatlichen Krieges zu markieren, ohne andererseits die Kriege der letzten zwei, drei Jahrzehnte von vornherein auf [lediglich, A. S.] ein bestimmtes Merkmal, wie etwa das der Privatisierung oder Asymmetrie festzulegen. Gleichzeitig vermeidet er aber auch die Charakterisierung dieser Kriege als völlig ungeordnet, chaotisch und von irrationalen Akteuren geführt, wie sie in der Bezeichnung "wilde Kriege" immer mitschwingt."

Für *Herfried Münkler* sind es demnach weniger die (konflikt)theoretischen Defizite, welche es erschweren das Phänomen der "neuen Kriege" begrifflich greifbarer zu fassen, als es viel eher die diesen bewaffneten Konflikten inhärente komplexe Gemengelage aus unterschiedlichen Motiven, Akteuren und Ursachen ist, welche sich nicht unter einem prägnanteren Begriff subsumieren lässt. Dazu schreibt er:

"Der Krieg hat [...] [nach Ende des Kalten Krieges, A. S.] eine neue, gegenüber früheren Konstellationen deutlich veränderte Funktion erhalten, die sich kaum mit einem einzigen Begriff fassen lässt. Nicht zuletzt deswegen ist hier, wenn von innergesellschaftlichen und transnationalen Kriegen, terroristischen Strategien und militärischen Interventionen [...] gesprochen wird, ohne eine weitere Präzisierung von den "neuen Kriegen" die Rede." (Münkler 2003: 48)

In der Folge wird das Konzept der "neuen Kriege" zuerst bei *Mary Kaldor* und anschließend bei *Herfried Münkler* näher dargestellt. Beide Autoren weisen in ihren Erläuterungen zwar eine Vielzahl an Parallelen auf, doch, wie schon weiter oben erwähnt, sind auch vereinzelte Unterschiede in ihren Thesen zu erkennen.

1.3.1. Die "neuen Kriege" nach Kaldor

Die britische Politikwissenschaftlerin *Mary Kaldor* kann mit ihrem Werk *"Neue und alte Kriege: Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung"*, welches im englischen Original (*"New and Old Wars: Organized Violence in a Global Era"*) erstmals am Ende der 1990er Jahre erschienen ist, als die Begründerin des Begriffes der *"neuen Kriege"* angesehen werden. Als weltweit erste Autorin differenzierte sie im Kontext des jugoslawischen Staatszerfallskrieges - und dabei ganz besonders anhand der Vorgänge in Bosnien-Herzegowina - zwischen *"alten"* und *"neuen"* Kriegen.

Wie der Titel ihres Buches schon vermuten lässt, stellt für *Kaldor* primär die voranschreitende Globalisierung der letzten Jahrzehnte respektive einzelne Aspekte dieser eine wichtige Ursache für die Entstehung *"neuer Kriege"* dar. Parallel dazu sieht sie diese aber auch als eine unmittelbare Folge des Endes der jahrzehntelangen Blockkonfrontation zwischen Ost und West, welche nicht nur den Zugriff auf (damit überschüssiges) Kriegsmaterial extrem erleichterte, sondern ebenfalls im sozialistischen Teil der Welt sowie in vielen vormals von den beiden Supermächten unterstützen und damit in gewisser Weise auch kontrollierten Ländern zu Auflösungserscheinungen (meist zentralistischer und autoritärer) staatlicher Strukturen führte (vgl. Kaldor 2000: 11). Geographisch grenzt *Kaldor* das Phänomen der *"neuen Kriege"* auf ehemals kommunistische Staaten, postkoloniale Länder Afrikas und Südasiens sowie im Niedergang befindliche Wohlfahrts- beziehungsweise Industriestaaten ein (vgl. ebd.: 124). Die Unterscheidung von *"neuen"* und *"alten"* bewaffneten Konflikten nimmt sie vor allem hinsichtlich dreier Punkte vor:

1. der Ziele
2. der Art der Kriegsführung
3. und der Finanzierung

Die *"neuen Kriege"* sind nicht mehr durch ideologische oder auch geopolitische Motive gekennzeichnet, sondern haben eine sogenannte, wie *Kaldor* es nennt, **"Politik der Identität"** zum Ziel (vgl. ebd.: 15). Mit diesem Begriff verweist sie auf *"[...] Bewegungen, die ihre Gefolgschaft auf der Grundlage ethnischer, rassischer oder religiöser Identität mobilisieren, und zwar zum Zweck der Erlangung staatlicher Macht."* (ebd.: 121) Die *"Politik*

der Identität" bezeichnet demnach einen Anspruch auf (staatliche) Macht, welcher ausschließlich auf Basis einer partikularen Identität erhoben wird. Natürlich ist sich *Mary Kaldor* darüber bewusst, dass Kriege schon immer auch ein gewisses gewaltsames Aufeinandertreffen verschiedener Identitäten gewesen sind, den Unterschied zu den "*neuen Kriegen*" sieht sie allerdings darin, dass in früheren bewaffneten Konflikten Identitäten stets mit gesellschaftlichen Zukunftsprojekten, Überzeugungen oder Vorstellungen von Staatsinteresse verknüpft gewesen sind, welche im Kern auf Integration abzielen, da sie prinzipiell von allen geteilt werden können (vgl. ebd.: 15f., 123). Als Beispiele dafür nennt sie etwa die europäischen nationalistischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts, aber auch die afrikanischen Unabhängigkeitsbewegungen des 20. Jahrhunderts, welche auf die Gründung von Staaten und Demokratie hingearbeitet haben um völlig unterschiedliche Bevölkerungsgruppen unter dem Banner der gemeinsamen Nation zu vereinen (vgl. ebd.: 123).

In den "*neuen Kriegen*" hingegen sind die politischen Bewegungen, welche auf einer exklusiven Identität basieren, im Gegensatz dazu ausschließend, reaktionär und fragmentierend. Denn schließlich geht es diesen Gruppierungen nicht darum, sich für die Rechte der gesamten Bevölkerung einzusetzen, sondern sie zielen nur auf die Verbesserung der Lage der "*eigenen*" Leute ab und dies auf Kosten der "*Anderen*". Ihren Ursprung hat diese "*Politik der Identität*" im Großen und Ganzen in zwei unmittelbar mit der Globalisierung zusammenhängenden Entwicklungen:

- Einerseits in der abnehmenden Legitimität der herrschenden politischen Klassen im Kontext schwindender Autonomie und Aushöhlung des Nationalstaates respektive des Niederganges und der Auflösung moderner staatlicher Strukturen. Aus dieser Perspektive handelt es sich bei der "*Politik der Identität*" um so etwas wie eine Art Überlebensstrategie von Politikern, welchen es nur mehr durch die Instrumentalisierung von Vorurteilen und den Rückgriff auf äußerliche Etiketten gelingt, ihr jeweiliges Klientel effektiv zu mobilisieren - und zwar gegen alle "*anderen*" Bevölkerungsgruppen.
- Andererseits speist sie sich ebenfalls aus dem Vorhandensein breiter parallelwirtschaftlicher Strukturen, wie sie sich in vielen Teilen der Erde mit den

Prozessen der nationalstaatlichen Stabilisierung vermittelt (von außen oktroyierter) neoliberaler politökonomischer Maßnahmen, sowie der Deregulierung und Privatisierung herausgebildet beziehungsweise weiter ausgebreitet haben. Die *"Politik der Identität"* dient allen auf die eine oder andere Weise in florierende illegale Geschäfte verwickelten - nicht selten transnational vernetzten - Gruppierungen (wie Schwarzmarkthändlern, Waffen- und Drogenschmugglern etc.) dazu Allianzen zu schließen und ihre Geschäfte zu legitimieren (vgl. ebd.: 132f.). Kurzum, sie bietet all jenen politische Rechtfertigung und soziale Anerkennung, die sich in krimineller Manier ihr Einkommen sichern (vgl. ebd.: 169).

Der zweite Punkt in dem sich die *"neuen"* von den *"alten"* Kriegen unterscheiden bezieht sich bei *Mary Kaldor* auf die Art der Kriegsführung. Bei klassischen Staatenkriegen handelte es sich, trotz aller gegebenen Unterschiede im Zeitverlauf, stets um *"[...] ein Geschöpf des zentralisierten, "rationalisierten", hierarchisch geordneten modernen Flächenstaats"*, welcher das alleinige Gewaltmonopol innehatte und damit das exklusive Recht besaß, über den Einsatz von (legitimer) Gewalt im Allgemeinen und die Führung von Krieg im Speziellen zu verfügen (ebd.: 27). In diesen bewaffneten Konflikten agierten ausschließlich professionelle Soldaten in staatlichen Uniformen, die ihre Waffen offen trugen, als direkte Teilnehmer am Kriegsgeschehen, wobei das Ziel darin bestand den Feind auf dem Schlachtfeld durch möglichst konzentrierte militärische Anstrengungen in Raum und Zeit entscheidend zu schlagen (Entscheidungsschlachten). Daraus ergab sich gleichzeitig eine klare Unterscheidung von Kombattanten, also jenen Personen die zum Tragen einer Waffe berechtigt sind, und Nichtkombattanten sowie eine Differenzierung zwischen militärischer und ziviler Sphäre (vgl. ebd.: 35). Die offizielle Kriegserklärung, denen ein Krieg zwischen Staaten im Normalfall vorausging, sowie ein reziproker Friedensschluss als erkennbares Zeichen der Beendigung der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung brachte noch eine weitere bedeutsame Unterscheidung mit sich: Jene zwischen Krieg und Frieden. Außerdem wurde der Krieg mit der voranschreitenden Kodifizierung des Kriegsvölkerrechtes ab dem 19. Jahrhundert ebenfalls nach gewissen Regeln und Grundsätzen geführt, die zwar nicht immer vollständig zur Anwendung kamen oder eingehalten wurden, und dennoch ein

wesentliches Element in den "*alten*" zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten darstellten.

Von alldem kann in den "*neuen Kriegen*" nicht einmal ansatzweise gesprochen werden: Das zentrale Moment für die Genese dieser Art von bewaffneten Konflikten liegt, laut *Kaldor*, in der Abwesenheit eines funktionsfähigen Staates beziehungsweise im Verlust des staatlichen Gewaltmonopols und der damit einhergehenden sukzessive anwachsenden **Privatisierung** der Gewalt (vgl. ebd.: 147). Diese spiegelt sich darin wider, dass sie, abgesehen von staatlichen Truppen, ebenfalls durch das Auftreten verschiedenster anderer Kampfeinheiten gekennzeichnet sind. Neben deren dezentraler Organisationsstruktur sind diese auch dadurch geprägt, dass sie nicht selten in irgendeiner Art und Weise miteinander kooperieren. Einen wesentlichen Bestandteil der "*neuen Kriege*" stellt also die gelegentliche Kooperation mit dem eigentlichen Feind dar, etwa um Territorien untereinander aufzuteilen. *Kaldor* differenziert dabei fünf Hauptakteure, welche für die bewaffneten Konflikte der heutigen Zeit prägend sind:

1. **Reguläre Streitkräfte:** Unter den Bedingungen des staatlichen Niederganges, welcher sich im militärischen Bereich unter anderem in mangelhafter Ausrüstung jeglicher Art, geringer, unregelmäßiger oder gar fehlender Besoldung, schlechter Ausbildung, wachsender Disziplinlosigkeit und einem Zusammenbrechen der Befehlshierarchie bemerkbar macht, werden die regulären staatlichen Truppen häufig sehr bald selbst zu unkontrollierbaren und von eigenem Gewinnstreben getriebenen Kriegsteilnehmern. Damit verlieren sie mit der Zeit Ihren Status als einzige zum Waffeneinsatz berechnigte Akteure und gleiten zunehmend in die allgemeine Gesetzlosigkeit ab.
2. **Paramilitärische Gruppen:** Sie zählen in den "*neuen Kriegen*" zu den am häufigsten anzutreffenden Kampfeinheiten und setzen sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure zusammen, wie etwa entlassenen und/oder abtrünnigen staatlichen Soldaten, jungen arbeitslosen sowie kriminellen Männern oder auch Kindersoldaten. In nicht wenigen Fällen werden diese Gruppierungen, mehr oder weniger verdeckt, von staatlichen Regierungen selbst zusammengestellt, um so die Beteiligung an und Verantwortung für exzessive Gewalttaten verleugnen zu können.

3. **Selbstverteidigungseinheiten:** Bestehen aus Freiwilligen, deren Ziel es ist, ihre eigene unmittelbare Nachbarschaft vor Überfällen und Gewalt zu schützen. Sie sind meist nur schlecht ausgerüstet und kooperieren aus diesem Grund oft mit anderen bewaffneten Gruppierungen, wodurch sie bald auf direkte Weise am Krieg partizipieren.
4. **Ausländische Söldner:** Diese werden von verschiedensten bewaffneten Gruppierungen vertraglich angeworben, um entweder selbst unmittelbar an Kampfhandlungen teilzunehmen oder auch nur zu Zwecken der Ausbildung und Beratung. Eine besondere Art von Söldnern stellen dabei die sogenannten Privaten Sicherheits- und Militärfirmen (Private Military Companies- kurz PMCs) dar, welche von Regierungen oder auch multinationalen Unternehmen mit unterschiedlichen Aufträgen betraut werden, wie etwa dem Schutz von Produktionsanlagen aller Art.
5. **Reguläre ausländische Streitkräfte unter internationalem Mandat:** Sie sind unter den Ägiden unterschiedlichster internationaler Organisationen - in der Regel zu Zwecken der Friedenssicherung - in die "*neuen Kriege*" involviert. Im Normalfall sind diese Streitkräfte nicht in direkter Weise am bewaffneten Konflikt beteiligt, manchmal jedoch werden sie mit der Zeit ebenfalls zu aktiv in Kampfhandlungen verstrickten Akteuren.

Ausgerüstet sind all diese am Krieg partizipierenden Gruppen in erster Linie mit sogenannten leichten Waffen wie (Maschinen)Gewehren, Handgranaten, Minen, Kurzstreckenraketen und ähnlichen Kriegsgeräten, sogenannte schwerere Waffen werden vergleichsweise eher selten benutzt (vgl. ebd.: 153). Ein nicht unbedeutender Teil dieses Kriegsgerätes stammt dabei aus Zeiten des Wettrüstens zwischen den USA und der UdSSR, weshalb Kaldor die "*neuen Kriege*" auch als "*[...] eine Form militärischer Abfallentsorgung [...], [in dessen Rahmen, A. S.] die überzähligen Waffen des kalten Krieges, dem größten Rüstungsprogramm der Geschichte, [...] [beseitigt werden, A. S.]*" bezeichnet (ebd.: 154).

Die in diesen bewaffneten Konflikten in der Hauptsache zur Anwendung kommende Kampfstrategie geht in ihren Ursprüngen bemerkenswerter Weise sowohl auf die Techniken der (revolutionären) Guerillakriegsführung als auch auf jene des Anti-Guerillakampfes

zurück. Vom Guerillakampf übernimmt diese Art der Kriegsführung die Strategie der offenen Konfrontation mit dem Gegner auf dem Schlachtfeld möglichst aus dem Weg zu gehen und Territorien nicht mittels militärischer Eroberung, sondern vielmehr durch die politische Kontrolle der ansässigen Bevölkerung zu bewerkstelligen. Während die politische Kontrolle und Unterstützung der Bevölkerung in der revolutionären Kriegsführung - zumindest theoretisch - allerdings vorwiegend durch ideologische Aspekte, das heißt vor allem der Treue der Menschen zur revolutionären Idee, erreicht wurde, so wird dieses Ziel heute mittels der Treue zu einem Etikett realisiert (vgl. ebd.: 156).

Kurzum bedeutet dies nichts anderes, als dass die Kriegsparteien die Bevölkerung zu kontrollieren versuchen indem sie sämtliche Menschen mit abweichender Identität oder auch nur anders gelagerter Meinung aus dem *"eigenen"* Territorium beseitigt. Zu diesem Zweck greifen die Akteure in den *"neuen Kriegen"* systematisch auf Destabilisierungstechniken des Anti- Guerillakampfes zurück, welche sich konkret in ganz verschiedenen Formen manifestieren: Hierzu zählt, ganze Regionen unbewohnbar zu machen, Menschen massenhaft zu vertreiben oder zwangsumzusiedeln bis hin ethnische Säuberungen durchzuführen (vgl. ebd.: 158f.).

Diese Art der Kriegsführung bringt mit sich, dass sich Gewalt in der überwiegenden Mehrheit primär nicht mehr, wie früher, gegen den militärischen Gegner, sondern gegen die zivile Bevölkerung richtet. Damit hat sich in den *"neuen Kriegen"* das Verhältnis von zivilen zu militärischen Opfern dramatisch verschoben. Denn waren im frühen 20. Jahrhundert noch etwa 85 bis 90 Prozent sämtlicher Kriegsoffer Angehörige der Armee, so sind in heutigen bewaffneten Konflikten nur mehr um die 20 Prozent der Getöteten militärische Opfer, während die restlichen 80 Prozent der Kriegstoten auf die Zivilbevölkerung entfallen (vgl. ebd.: 160). Das beschriebene Gewaltmuster hat einen Anstieg von Kriegsflüchtlingen und Vertriebenen zur Folge. Die klare Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten ist in den *"neuen Kriegen"* - nicht nur mangels Uniformierung der bewaffneten Akteure - also nicht mehr gegeben, was bedeutet, dass zivile und militärische Sphären immer mehr miteinander verschmelzen. Die meist nur sehr unregelmäßig auftretenden direkten Zusammenstöße der militärischen Konfliktakteure, welche eher als Scharmützel denn als Gefechte bezeichnet werden müssen, gefolgt von längeren Feuerpausen, Waffenstillständen oder gar Friedensverhandlungen, führen dazu, dass Krieg

und Frieden nicht mehr exakt voneinander abgegrenzt werden können. Die in früheren bewaffneten Konflikten zu tragen kommenden völkerrechtlichen Normen und Grundsätze finden heute keinerlei Anwendung mehr, ganz im Gegenteil, der durchaus zweckrationale und von allen humanitären und rechtlichen Regeln entfesselte Gewalteininsatz ist zu einem elementaren Bestandteil dieser Art Kriege geworden.

Schließlich unterscheiden sich die *"neuen Kriege"* unserer Zeit von den *"alten"* zwischenstaatlichen Kriegen auch noch in der Art und Weise wie sich die Konflikttakteure alimentieren. Die **Finanzierung** *"alter"* Kriegen erfolgte in zentralisierter Weise ausschließlich durch den Staat, welcher die dazu nötigen Geldmittel durch die Einnahme von Steuern aller Art sowie gegebenenfalls die Aufnahme von Krediten stellte. In den *"neuen Kriegen"* hingegen greifen sämtliche bewaffneten Konfliktteilnehmer (also auch die staatlichen Truppen) im Kontext eines von staatlichem Zerfall sowie Gewalt und Zerstörung geprägten Umfeldes, in welchem die reguläre Ökonomie weitgehend kollabiert ist, auf andere, alternative Finanzierungsstrategien zurück. Diese nehmen in der Regel zwei verschiedene Formen an: Erstens den Transfer von Vermögenswerten und zweitens die Unterstützung aus dem Ausland. Der Transfer von Vermögen bezieht sich auf die innergesellschaftliche Umverteilung vorhandener Werte zugunsten der bewaffneten Akteure und manifestiert sich primär folgendermaßen (vgl. ebd.: 162f.):

- in Plünderungen, Raub, Geiselnahmen, Erpressungen etc.
- in ökonomischen Repressalien in der Gestalt von Kontrollpunkten, Belagerungen oder Blockaden, über welche die Versorgung der Bevölkerung mit (lebenswichtigen) Gütern gezielt gesteuert werden kann. Auf diese Weise gelingt es Angebot und Nachfrage und damit auch die Preise von Gütern zu beeinflussen, was sich die bewaffneten Akteure zunutze machen.
- in *"Kriegssteuern"* oder Schutzgelder, die teilweise der Bevölkerung, größtenteils aber Rohstoffproduzenten auferlegt werden, da die Gewinnung dieser Art von Primärgütern (etwa Edelsteinen oder Öl) im Normalfall die einzige noch relevante ökonomische Tätigkeit darstellt.

Noch wichtiger als der Transfer von Vermögenswerten stellt sich allerdings die Hilfe aus dem Ausland dar. Schließlich müssen aufgrund der nicht mehr vorhandenen inländischen Produktion fast sämtliche Güter - angefangen von Nahrungsmitteln bis zu Waffen und Munition - importiert werden. Die äußere Unterstützung der Kriegsparteien in den "neuen Kriegen" kann folgende Formen annehmen (vgl. ebd.: 20, 163ff.):

- Remissen aus dem Ausland, an denen die Konfliktableute mittels dem oben dargestellten Transfer von Vermögen partizipieren.
- Direkte (hauptsächlich) materielle aber auch finanzielle Zuwendungen durch Diasporagemeinschaften (Waffen, Munition, Fahrzeuge, Geld etc.)
- militärische, materielle oder finanzielle Unterstützung durch ausländische Regierungen
- Besteuerung oder Plünderung humanitärer Hilfeleistungen durch die Kriegsparteien
- Illegaler Handel mit Drogen, Waffen oder diversen Rohstoffen

Kaldor verweist darauf, dass sich all jene Finanzierungsquellen für die bewaffneten Konfliktableute ausschließlich mittels ubiquitärer Gewaltanwendung aufrechterhalten lassen,

"[...] so daß eine Kriegslogik in die Funktionsweise der Wirtschaft eingebaut wird [...] Die Plünderung des Besitzes der einfachen Bürger ebenso wie der Überreste des Staates und die Abschöpfung der den Opfern zgedachten Hilfslieferungen aus dem Ausland durch die diversen politischen/militärischen Fraktionen sind nur unter Kriegs- und kriegsähnlichen Bedingungen möglich. Mit anderen Worten bietet der Krieg eine Legitimationsgrundlage für verschiedene Formen krimineller persönlicher Bereicherung, die zugleich die nötigen Einnahmequellen zur Fortführung des Kriegs darstellen. Um ihre Machtpositionen wie ihren Zugriff auf Ressourcen zu festigen, sind die Kriegsgegner auf einen mehr oder weniger permanenten Konflikt angewiesen." (ebd.: 20, 174)

Ökonomische Motive und persönliches Gewinnstreben spielen in den "neuen Kriegen" also keine unbedeutende Rolle: Die Konfliktparteien sind zur Einkommensgenerierung auf die Fortführung des bewaffneten Konfliktes angewiesen, da ohne diesen auch ihre illegalen Geldquellen versiegen würden. Trotzdem bestreitet *Kaldor* jedoch, dass in erster Linie

ökonomische Überlegungen der Kriegsfraktionen für die Entstehung und Fortführung "*neuer Kriege*" ausschlaggebend sind.

Aufgrund all jener Merkmale der "*neuen Kriege*" definiert *Kaldor* diese knapp zusammengefasst und äußerst treffend auch als geprägt "[...] durch das Verwischen der Grenzen zwischen Krieg [...], organisiertem Verbrechen [...] und extremen Menschenrechtsverletzungen [...]." (ebd.: 8)

1.3.2. Die "neuen Kriege" bei Münkler

Der an der Berliner Humboldt- Universität lehrende Politikwissenschaftler *Herfried Münkler* veröffentlichte im Jahr 2002 die erste Auflage seines Werkes "*Die neuen Kriege*" und trug damit erheblich dazu bei, dass der Begriff der "*neuen Kriege*" sehr rasch auch im deutschen Sprachraum seine Verbreitung fand. Darin entwickelte er das ursprünglich von *Mary Kaldor* erarbeitete Konzept der "*neuen Kriege*" weiter, wobei er in manchen Punkten noch mehr ins Detail geht als *Kaldor* und die ökonomischen Aspekte der "*neuen Kriege*" stärker in den Mittelpunkt seiner Ausführungen rückt. Neben dem gerade genannten Werk verfasste *Münkler* aber auch noch eine Vielzahl Artikel und anderer Bücher, in denen er sich (auch) mit den "*neuen Kriegen*" beschäftigt. In vielerlei Hinsicht gleichen seine Darstellungen dabei denjenigen von *Kaldor*, jedoch gibt es zwischen beiden durchaus auch einige Unterschiede und Abweichungen.

Ebenso wie *Kaldor* sieht *Münkler* die "*neuen Kriege*" vor allem in einem engen Konnex mit den Phänomenen des staatlichen Zerfalls sowie der Globalisierung. Besonderes Augenmerk legt er dabei auch auf die ihm zufolge stets vernachlässigten ökonomischen Dimensionen und Handlungslogiken in den "*neuen Kriegen*". Sie stellen für ihn eine der ganz zentralen Komponenten in diesen Konflikten dar. Zwar sieht er religiös-kulturelle oder ethnische Differenzen als nicht völlig unbedeutend für solche Kriege an, doch sind diese in den meisten Fällen nicht Ursache der systematischen Gewaltanwendung. Vielmehr dienen derlei Unterschiede eher als Katalysator der Gewalt, indem sie von den Konfliktakteuren geschickt ausgenutzt und als ideologische Ressourcen missbraucht werden, um auf diese Art und

Weise Anhänger zu mobilisieren und auf deren Unterstützung zurückzugreifen (vgl. Münkler 2003: 15f.). Die geographische Verbreitung "*neuer Kriege*" erstreckt sich bei Münkler auf all jene Weltregionen, in denen es nicht zur Ausbildung robuster Staatlichkeit nach westeuropäischem oder nordamerikanischem Vorbild gekommen ist. Dies trifft ihm zufolge auf große Teile der Dritten Welt sowie ebenfalls auf die peripheren Regionen der Ersten und Zweiten Welt zu (vgl. ebd.: 16). Ein ganz besonderes Risiko für das Auftreten dieser bewaffneten Konflikte ortet er dabei an den Rändern und Bruchstellen einstiger Imperien, also überall dort wo ehemals expandierende Großreiche direkt aufeinandertrafen und um die regionale Vorherrschaft kämpften (vgl. ebd.: 13-15).

Aufgrund der gerade beschriebenen engen Verbindung der "*neuen Kriege*" mit dem Vorhandensein nur sehr schwacher respektive nicht vorhandener staatlicher Strukturen spricht Herfried Münkler von den "*neuen Kriegen*" auch ganz explizit als Staatszerfallskriege. Die bedeutsamsten Ursachen für das Scheitern beziehungsweise den Zerfall von Staaten sind dabei in korrupten (politischen) Eliten, welche ihre Position vorwiegend zur persönlichen Bereicherung und Machtvergrößerung nutzen sowie im Vorhandensein (potentiellen) Reichtums in Form von Bodenschätzen wie Erdöl, Diamanten, Edelmetallen und dergleichen zu finden. Der Begriff der Globalisierung ist bei Münkler im Hinblick auf die "*neuen Kriege*" ausschließlich ökonomisch konnotiert, was bedeutet, dass er die globalisierte Weltwirtschaft unserer Zeit sowohl als Ursache für die Entstehung vieler heutiger bewaffneter Konflikte als auch gleichzeitig und ganz besonders für deren enorme Persistenz mitverantwortlich macht:

- Auf der einen Seite entstehen nämlich dort, wo wirtschaftliche Globalisierung auf korrupte Eliten sowie schwache staatliche Strukturen trifft und der nationale Reichtum damit nicht der nationalen Wirtschaftsentwicklung oder der breiten Masse der Menschen im Lande zugute kommt, sondern primär nur der Macht- und Loyalitätssicherung der politischen Führung und ebenfalls ihrem Klientel dient, meist früher oder später gewalttätige Aneignungs- und Verteilungskonflikte um genau jene Reichtümer.
- Auf der anderen Seite werden all diese bewaffneten Konflikte primär durch ihre Einbindung in weltweite Wirtschaftskreisläufe finanziert. In dieser Hinsicht liefern vor allem die Kanäle der sogenannten Schattenglobalisierung die notwendigen

Ressourcen zu deren dauerhafter Fortführung. Der Terminus **Schattenglobalisierung** bezieht sich dabei auf die informelle und kriminelle Sphäre der dominanten und neoliberalen Grundsätzen folgenden Globalisierung, also auf nicht selten illegale ökonomische Aktivitäten (etwa den Schmuggel und Verkauf von Drogen), welche außerhalb der regulären weltwirtschaftlichen Sphäre stattfinden und somit auch keinerlei rechtsstaatlichen oder internationalen Regeln/Normen unterliegen (vgl. Lock 2011). Diese Aktivitäten erfolgen somit im wahrsten Sinne des Wortes im Schatten der regulären Globalisierung, sind aber zur gleichen Zeit auf vielfältige Art und Weise auch mit genau ebendieser verbunden.

Nachdem nun kurz auf den grundlegenden Kontext der *"neuen Kriege"* bei *Münkler* eingegangen wurde sollen im Anschluss deren Merkmale näher in den Fokus gerückt werden.

Herfried Münkler identifiziert drei Charakteristika, welche die *"neuen Kriege"* von den *"alten"* zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten unterscheiden:

1. die Entstaatlichung und Privatisierung des Krieges in Verbindung mit dessen Kommerzialisierung
2. die Asymmetrisierung kriegerischer Gewalt
3. sowie die Entmilitarisierung des Krieges

Genauso wie *Kaldor* sieht *Münkler* die *"neuen Kriege"* erstens dadurch charakterisiert, dass der Staat darin im Gegensatz zu den *"alten"* zwischenstaatlichen Kriegen nicht mehr alleiniger Inhaber des Gewaltmonopols ist. Wenn Staaten in diesen bewaffneten Konflikten überhaupt noch als Kriegsparteien in Erscheinung treten, dann tun sie dies neben verschiedensten para- und substaatlichen respektive privaten Gewaltakteuren, wie etwa Rebellenorganisationen, Warlords, Söldnerfirmen und anderen. Im Grunde erst ermöglicht wird diese quantitative Ausweitung der zur Kriegsführung befähigten Akteure dadurch, dass die *"neuen Kriege"*, wie *Münkler* es nennt, *"billige Kriege"* sind. Damit spricht er den Umstand an, dass diese bewaffneten Konflikte nicht mit teurem, wartungsintensivem Großgerät geführt werden, dessen Handhabung hochqualifizierten militärischen Personals

bedarf, sondern stattdessen vor allem relativ preiswerte und von jedermann zu bedienende leichte Waffen darin zum Einsatz kommen (vgl. Münkler 2006b: 140). Hierzu zählen beispielsweise automatischen Gewehre, schultergestützte Raketenwerfer und Landminen. Außerdem bedienen sich die Konfliktparteien zu Transportzwecken der zivilen Infrastruktur, wobei in erster Linie Pick-ups und andere ähnlich beschaffene Vehikel als Transport-, aber gleichzeitig auch Gefechtsfahrzeuge, Verwendung finden (vgl. Münkler 2003: 132).

Das Attribut "*billig*" bezieht sich, im Hinblick auf die "*neuen Kriege*", aber nicht nur auf die darin eingesetzten Waffen, sondern auch auf die praktisch jederzeitige Abrufbarkeit von Kindern und Jugendlichen zum Zweck der organisierten Gewaltausübung. Kinder und Jugendliche stellen in diesen bewaffneten Konflikten, laut *Münkler*,

"[...] die permanent verfügbare Rekrutierungsreserve der Kriegsunternehmer dar - sei es, dass sie kurzfristig, gleichsam von der Straße weg, mobilisiert, bewaffnet und eingesetzt werden, wie etwa in den Kriegen des subsaharischen Afrika, sei es, dass sie, wie die afghanischen Koranschüler, die Taliban, zunächst eine ideologische Vorbereitungs- und Aufrüstungsphase durchlaufen, bevor man sie in den Kampf schickt." (ebd.: 137)

Ihr Antrieb an den Kämpfen aktiv teilzunehmen kann durchaus verschieden sein. In der Regel spielen allerdings soziale Ausgrenzung, Perspektiven- und Arbeitslosigkeit, die Aussicht auf einen halbwegs gesicherten Lebensunterhalt, das Versprechen auf Geld, Macht und Anerkennung oder einfach nur der Wunsch nach Sicherung des Überlebens in einer von Gewalt geprägten Umgebung die wichtigste Rolle dabei.

Die **Entstaatlichung** des Krieges bezieht sich bei *Münkler* im Unterschied zu *Kaldor* allerdings nicht ausschließlich auf die Proliferation nicht-staatlicher/privater Gewaltakteure in den "*neuen Kriegen*", sondern ebenfalls auf die Emanzipation der Kriegsparteien von politischen Zielen, welche in den "*alten*" Staatenkriegen noch im Mittelpunkt standen. Zwar gesteht er ein, dass politische Motive häufig am Beginn der "*neuen Kriege*" eine wichtige Rolle spielen, diese in der Regel allerdings sehr rasch von rein **ökonomischen Interessen** der Gewaltakteure überlagert werden (vgl. ebd.: 163). Der Krieg wird demnach mit wachsendem Zeithorizont immer mehr zur Möglichkeit der Einkommenserzielung oder der persönlichen Bereicherung. Er erlaubt es den direkt darin involvierten (und zuvor mitunter am unteren

Ende der sozialen Hierarchie angesiedelten) Menschen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder sogar Reichtum zu erlangen. Doch allein schon der entstaatlichte Charakter dieser Kriege bringt es mit sich, dass die daran partizipierenden bewaffneten Akteure sich wirtschaftlich überwiegend selbst alimentieren müssen, da der größte Teil von ihnen nicht von Staaten ausgerüstet und besoldet wird.

In den *"neuen Kriegen"* kommt es also zu einer zunehmenden Vermischung von Gewaltanwendung und Erwerbsleben, die im Prinzip des *"bellum se ipse alet"* (der Krieg ernährt den Krieg) ihren Ausdruck findet (vgl. ebd.: 33, 80). Der Waffeneinsatz ist diesen Konflikten somit zu einem regulären Teil des wirtschaftlichen (Über)Lebens geworden, weshalb die Kriegsparteien an einer langwährenden Fortführung des Krieges interessiert sind. Denn endet der Krieg, so versiegen damit auch ihre lukrativen Einkommensquellen. Die von Clausewitz für den klassischen Staatenkrieg geprägte Formel, wonach der Krieg nichts anderes ist als die *"[...] bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln [...]"* trifft also angesichts der mit der Entstaatlichung einhergehenden Kommerzialisierung der Gewalt in den *"neuen Kriegen"* auf diese nicht zu (Clausewitz 1978: 22). Vielmehr muss man diese bewaffneten Konflikte als *"[...] eine Fortsetzung des Beutemachens [respektive der Ökonomie, A. S.] mit anderen Mitteln"* charakterisieren (Münkler 2003: 34).

Die Herausbildung und weitgehende Verselbständigung von Kriegsökonomien ist unter solchen Bedingungen vorprogrammiert. Dabei handelt es sich um sogenannte offene Kriegswirtschaften, welche im Gegensatz zu den geschlossenen Kriegsökonomien früherer Zeiten nicht auf die räumlich limitierten Ressourcen eines bestimmten (militärisch kontrollierten) Gebietes angewiesen sind, sondern auf einem mehr oder weniger permanenten Ressourcenzufluss von außerhalb beruhen. Dieser Zufluss an Mitteln kann

"[...] in einer kontinuierlichen Bezuschussung durch Dritte (andere Staaten, internationale Unternehmen oder finanzstarke Emigrantenkolonien) bestehen, er kann durch die Ausbeutung von Hilfsleistungen internationaler Organisationen erfolgen und schließlich auch durch die Beteiligung an der Schattenglobalisierung, in der der Handel mit strategischen Rohstoffen und zum Teil illegalen Gütern zu einer ständig wachsenden Einnahmequelle der Kriegsparteien geworden ist." (ebd.: 168)

Nun ist die Genese offener Kriegsökonomien kein gänzlich neuartiges Phänomen, sondern konnte etwa schon im Kalten Krieg beobachtet werden, als Ost und West immer wieder in verschiedensten bewaffneten Konflikten weltweit direkt oder indirekt intervenierten. Beide Blöcke unterstützten dabei ihre jeweiligen Günstlinge mit militärischer Ausrüstung und anderen materiellen wie immateriellen Gütern. Durch die Lenkung des Ressourcenzuflusses, also dessen gezielte Steigerung oder Drosselung wie auch durch die Entsendung regulärer Truppen, konnten die beiden Supermächte USA und UdSSR sowie ihre jeweiligen Bündnispartner damals allerdings recht großen Einfluss auf diese Kriegsökonomien nehmen. Sie befanden sich also unter einer gewissen politischen Kontrolle, welche es ermöglichte damit auch Wirkung auf den Verlauf von Kriegen zu nehmen und etwa Friedensverhandlungen in Gang zu setzen (vgl. ebd.: 170).

Genau dieser Wegfall der äußeren politischen Kontrolle grenzt die offenen Kriegsökonomien der *"neuen Kriege"* von jenen des Kalten Krieges ab. Die im Kontext der Ost-West-Konfrontation stattfindenden Ressourcenzuflüsse an die Konfliktparteien bewaffneter Auseinandersetzungen wurden in den *"neuen Kriegen"* nämlich - nicht nur aber vor allem - durch Verbindungen zum Weltmarkt substituiert: *"Internationale Unternehmen, von den Ölkonzernen bis zu den großen Diamantenhändlern, oder kriminelle Organisationen traten damit an die Stelle der zahlungsunfähigen Sowjetunion sowie der zunehmend zahlungsunwilligen USA."* (ebd.: 171) Für Münkler ist es unter anderem auch genau diese Unterscheidung von geschlossenen und politisch von außen nicht mehr zu kontrollierenden offenen Kriegsökonomien, welche die *"neuen Kriege"* vom klassischen Bürgerkrieg abgrenzen. Angemerkt wird an dieser Stelle schließlich noch, dass der Versuch diese Kontrolle mittels einer wie auch immer gearteten Embargopolitik (zum Beispiel seitens der *Vereinten Nationen*) wieder zu erlangen sich in den meisten der *"neuen Kriege"* als weitgehend erfolglos erwiesen hat. Die gezielte Loslösung der Konfliktparteien von ihren äußeren Geldquellen und damit deren Abkoppelung von den zur Kriegsführung notwendigen Mitteln ist in diesen bewaffneten Konflikten aufgrund ihrer speziellen sowie mannigfaltigen Finanzierungsformen also in der Regel nur schwer umsetzbar.

Das zweite Merkmal der *"neue Kriege"* stellt für *Herfried Münkler* die **Asymmetrisierung** kriegerischer Gewalt dar. Waren die *"alten"* Staatenkriege vorwiegend durch Symmetrie gekennzeichnet, so sind die *"neuen Kriege"* im Gegensatz dazu asymmetrische bewaffnete Konflikte (siehe dazu auch Kapitel 1.2.). Die klassischen zwischenstaatlichen Kriege wurden also in der Regel stets zwischen gleichartigen Gegnern ausgetragen, sprich zwischen professionalisierten staatlichen Streitkräften, welche in waffentechnologischer sowie militärorganisatorischer Hinsicht tendenziell auf der gleichen Ebene standen. Das bedeutet, dass beide Seiten ihr militärisches Personal in derselben Art und Weise rekrutierten, bewaffneten und ausbildeten (vgl. Münkler 2006a: 60f.).

Eine weitere Voraussetzung für die Symmetrie von Kriegen ist ebenfalls, dass die daran beteiligten Konfliktparteien den gleichen Zugriff auf Räume und Sphären haben. Symmetrische Konfliktlagen, wie sie für den klassischen Staatenkrieg typisch waren, bringen somit für die darin aufgeborenen Soldaten ein etwa gleich hohes Risiko mit sich im Kampf getötet zu werden. Ein weiteres wesentliches Merkmal symmetrischer Kriege ist, dass sich die Konfliktparteien als Gleiche wahrnehmen. Sie erkennen sich also reziprok als legitime Gegner an, was der rechtlichen Regelung des Krieges zu ihrer Entfaltung und Bindekraft verhilft. Explizit nicht gemeint ist mit dem Symmetriebegriff die quantitative Gleichheit der aufeinandertreffenden Streitkräfte, wobei der aufgeborenen Anzahl der Soldaten in symmetrischen bewaffneten Konflikten, im Gegensatz zu asymmetrisch geführten Kriegen, natürlich trotzdem eine überaus bedeutende Rolle zukommt (vgl. ebd.: 209). Denn wer die höhere Anzahl an Soldaten auf dem Schlachtfeld hat, der wird in symmetrischen Konfliktlagen, welche auf einer Konzentration der Kräfte in Raum und Zeit beruhen, am Ende mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit den Sieg davontragen.

All diese Ausführungen gelten für die *"neuen Kriege"* nicht: In ihnen treffen keine gleichartigen Gegner in Schlachten aufeinander, sondern es dominieren asymmetrische Formen der Kriegsführung. In erster Linie werden diese bewaffneten Konflikte von den jeweiligen Akteuren nach den Grundsätzen des Partisanen- respektive Guerillakrieges geführt, also nach dem Prinzip der räumlichen Verteilung der bewaffneten Kräfte im Raum und der Ausdehnung des Krieges in der Zeit (vgl. Münkler 2003: 24f.). Aber auch terroristische Strategien finden in den *"neuen Kriegen"* Anwendung.

Kurzum, kommt es in diesen bewaffneten Konflikten zu einer Verselbständigung von, in den "alten" Staatenkriegen bloß eine untergeordnete Rolle spielenden, taktischen Elementen zur eigenständigen sowie vorherrschenden militärischen Strategie: Denn auch in den klassischen Staatenkriegen bedienten sich meist beide Seiten der Guerillakriegsführung, allerdings nur in komplementärer Art und Weise. Guerillataktiken stellten somit (bis auf ganz wenige historische Ausnahmen, wie etwa der antinapoleonische Befreiungskrieg der Spanier zu Beginn des 19. Jahrhunderts) ausschließlich einen nachrangigen, subsidiären Begleiter des vorwiegend symmetrisch geführten Staatenkrieges dar, wobei ihnen dabei keinerlei eigenes strategisches Gewicht zukam und sie dementsprechend auch keinen Einfluss auf die Entscheidung dieser bewaffneten Konflikte hatten (vgl. Münkler 2006a: 160). Mit dieser Art der Kriegsführung kommt es in den "neuen Kriegen" freilich zu einer Auflösung der Unterscheidung zwischen Front und Hinterland und damit gleichzeitig zur räumlichen wie zeitlichen Entgrenzung der bewaffneten Gewalt. Gefechte oder größere Schlachten zwischen den Konfliktparteien werden in den "neuen Kriegen" meist vermieden; in der Regel finden nur kleinere Scharmützel statt. Verdichtet sich die Gewaltanwendung in ihnen dennoch einmal, dann meist in der Form von Massakern, unter denen vor allem die Zivilbevölkerung leidet, zumal sie in diesen bewaffneten Konflikten das primäre Angriffsziel darstellt. Die Gewalt richtet sich in diesen Kriegen demnach nicht mehr in erster Linie gegen einen militärischen Gegner, den es zu bekämpfen gilt, sondern gegen unbewaffnete und wehrlose Zivilisten. Das Kriegsvölkerrecht findet hier also keine Anwendung mehr, die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nonkombattanten wird nicht respektiert. Selten, aber doch kommt es allerdings auch an den bewaffneten Akteuren selbst zu Massakern. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine waffentechnologisch weit überlegene Partei am Kriegsgeschehen Anteil hat, die den "[...] Kampf über Distanzen führen kann, bei denen die unterlegene Seite in eine Position tendenzieller Wehrlosigkeit gedrängt ist." (Münkler 2006a: 65) Dabei ist es der technologisch überlegenen Partei möglich aus Räumen und Sphären zu agieren, in welche der Gegner ihr nicht zu folgen vermag. Dies kann zum Beispiel darin seinen konkreten Ausdruck finden, dass eine hochmoderne Luftwaffe gegen einen Gegner eingesetzt wird, der seinerseits selbst über keine eigenständige Luftwaffe oder zumindest brauchbare Luftabwehr verfügt. Auch in diesen Fällen richtet sich die Gewalt nicht gegen ein symmetrisches Gegenüber, sondern gegen im Grunde Wehrlose.

Die Differenzierung zwischen Schlacht und Massaker stellt für Münkler gar die ultimative Konkretisierung und Illustration zwischen symmetrischer und asymmetrischer Kriegsführung dar, was im folgenden Zitat zum Ausdruck kommt:

"[...] In der Schlacht sind die Chancen auf Sieg und Niederlage für beide Seiten tendenziell gleich verteilt; jedenfalls geht jede Seite, die sich einer Schlacht stellt, davon aus, dass sie eine mehr oder minder große Chance auf den Sieg habe. Das gilt für das Massaker gerade nicht: In ihm ist die eine Seite nicht bloß chancenlos, sondern im wortwörtlichen Sinne auch wehrlos; sie hat sich nicht aus freien Stücken zum Kampf gestellt [...], sondern sie ist, wie gejagtes Wild, gestellt worden. In der Schlacht sind für den daran beteiligten Soldaten die Chancen zu töten oder getötet zu werden, tendenziell gleich verteilt, das heißt er ist gleichzeitig Täter und Opfer. Das ist im Massaker gerade nicht der Fall; hier sind die Rollen des Täters und des Opfers strikt voneinander getrennt." (ebd.: 216)

Als drittes und letztes Charakteristikum der "neuen Kriege" nennt Münkler schließlich die **Entmilitarisierung** organisierter bewaffneter Gewaltanwendung. War in den klassischen zwischenstaatlichen Kriegen das Militär der Monopolist der Kriegsführung, so ist dies in den "neuen Kriegen" ganz und gar nicht mehr der Fall. Dieser Umstand findet seinen Ausdruck in doppelter Art und Weise:

- Einerseits rekrutieren sich die kriegsführenden Parteien in den "neuen Kriegen" nicht mehr primär aus militärischem Personal, sondern vorwiegend aus Kriegern. Das bedeutet, dass sich in diesen bewaffneten Konflikten nicht speziell für den Kriegseinsatz ausgebildete und einer rigorosen (staatlichen) Kontrolle unterworfenen Soldaten gegenüberstehen, sondern stattdessen weitgehend undisziplinierte Krieger und marodierende Soldateska deren Platz eingenommen haben (vgl. Münkler 2003: 30, 134). Anders ausgedrückt könnte man auch sagen, dass die "neuen Kriege" durch eine weitgehende Entprofessionalisierung und Entdisziplinierung der bewaffneten Akteure geprägt sind.
- Andererseits zeigt sich die Entmilitarisierung des Krieges in diesen bewaffneten Konflikten aber ebenfalls mit Blick auf die Angriffsziele, *"[...] bei denen es nur noch selten um genuin militärische Objekte geht, sondern zunehmend Zivilisten und zivile Infrastruktur zum Ziel [der Gewalt, A. S.] werden."* (Münkler 2006b: 134) Welchen

Beitrag der Großteil in den "*neuen Kriegen*" zur Anwendung kommenden Gewalt in irgendeiner Form zu einer militärischen Entscheidung leistet, ist aus diesem Grund nur mehr schwerlich auszumachen.

1.4. Zusammenfassung

Abschließend werden nun nochmals die wichtigsten theoretischen Erkenntnisse dieses Kapitels knapp zusammengeführt.

Wie gezeigt wurde ist die Definition der Termini Konflikt, bewaffneter Konflikt und Krieg alles andere als eindeutig. Je nach Quelle existieren dabei mehr oder weniger große Unterschiede. Gemeinsam ist sämtlichen Begriffsbestimmungen allerdings, dass Konflikte als gewaltlos definiert werden, während bewaffnete Konflikte sowie Kriege durch den Einsatz von Waffengewalt gekennzeichnet sind. Konflikte werden also ohne Gewalt ausgetragen und beigelegt (etwa durch reziproke Kompromisschlüsse), bei bewaffneten Konflikte sowie Kriegen hingegen kommt es stets zur organisierten und regelmäßigen bewaffneten Gewaltanwendung zwischen den Konfliktparteien. Daraus ergibt sich eine klare Differenzierung zwischen dem Konflikt auf der einen Seite und dem bewaffneten Konflikt sowie Krieg auf der anderen Seite. Die beiden letztgenannten Begriffe können somit aufgrund ihres äußerst wichtigen gemeinsamen Merkmales der organisierten bewaffneten Gewaltanwendung und der in der Literatur oftmals nur unzureichend vorgenommenen Abgrenzung zwischen ihnen gleichwertig behandelt werden, das heißt sie finden in dieser Arbeit ohne jeden weiteren Unterschied Anwendung. Diese Äquivalenz der beiden Termini drückt sich auch in dem, im humanitären Völkerrecht verwendeten, Kriegsbegriff aus, wonach es sich bei Kriegen um bewaffnete Konflikte internationaler sowie nicht-internationaler Dimension handelt.

Der schon im 19. Jahrhundert von *Carl von Clausewitz* postulierte und auch in der heutigen Literatur immer wieder angesprochene Formen- und Gestaltwandel des "*Chamäleon Krieges*" scheint bis dato Gültigkeit zu haben. Ausdruck findet dieser vor allem in:

- einer markanten Verschiebung des weltweiten Kriegsgeschehens seit dem Ende des zweiten Weltkrieges, nämlich vom bewaffneten Konflikt zwischen Staaten in Richtung innergesellschaftlicher Kriege
- sowie in einer sprunghaften Zunahme substaatlicher bewaffneter Konflikte in der Ära nach dem Kalten Krieg.

Damit einher geht auch die voranschreitende Asymmetrisierung bewaffneter Konflikte. Immer seltener bestimmen (entscheidende) Schlachten zwischen tendenziell gleichartigen Konfliktakteuren den Gang der Dinge innerhalb von Kriegen, stattdessen greifen die sich bekämpfenden zumeist ungleichartigen Kriegsparteien in erster Linie auf Guerilla- und Partisanentaktiken sowie auch terroristische Strategien zurück.

Dieser beobachtbare Formenwandel des Krieges prägte auch das mittlerweile weithin bekannte Konzept der *"neuen Kriege"*. Er bezieht sich auf bewaffnete Konflikte, welche im Kontext der Beendigung der Blockkonfrontation, der voranschreitenden Globalisierung sowie dem Zerfall staatlicher Strukturen Eingang in das globale Kriegsgeschehen gefunden haben und sich grundlegend von den Kriegen vergangener Zeiten, also dem klassischen Staaten- respektive Bürgerkrieg, unterscheiden. Das spezifisch *"Neue"* an diesen Kriegen ist dabei **das gebündelte Zusammentreffen** mehrerer Faktoren, welche für sich alleine meist gar nicht so neu sind, aber eben in ihrer Kombination zu einer radikalen Transformation von bewaffneten Konflikten vorangegangener Perioden führten (vgl. Münkler 2006b: 142f.).

Zu diesen Faktoren zählen die Entstaatlichung und Privatisierung des Krieges, also das vermehrte Auftreten substaatlicher und privater Gewaltakteure in diesen bewaffneten Konflikten. Bei *Herfried Münkler* bezieht sich der Terminus der Entstaatlichung allerdings nicht nur, wie bei *Mary Kaldor*, auf den (überwiegend) nicht-staatlichen Status der partizipierenden Akteure in den *"neuen Kriegen"*, sondern ebenfalls auf deren Emanzipation von politischen Zielen. Zwar gesteht er ein, dass politische Überlegungen nicht selten am Beginn dieser bewaffneten Konflikte eine gewisse Rolle spielen, diese dann aber sehr rasch von rein ökonomischen Interessen der Kriegsakteure überlagert werden. Gerade deshalb stellt für *Münkler* auch die Kommerzialisierung kriegerischer Gewalt ein weiteres Merkmal

der "*neuen Kriege*" dar. Konträr dazu sieht *Kaldor* die "*neuen Kriege*" allerdings schon durch vornehmlich politische Ziele charakterisiert, nämlich, durch eine "*Politik der Identität*", welche auf der Mobilisierung partikularer Identitäten, in der Absicht die staatliche Macht zu erringen, basiert.

Sowohl *Kaldor* als auch *Münkler* sehen die "*neuen Kriege*" zudem durch verschiedene Formen der Finanzierung geprägt, welche sich auf Raub, Erpressung, Plünderung, Geiselnahme sowie den kontinuierlichen Ressourcenzufluss von außerhalb und hier ganz besonders auf die Kanäle der Schattenglobalisierung gründen. Die "*neuen Kriege*" beschränken sich in dieser Hinsicht also nicht (nur) auf bestimmte Kriegsregionen, sondern sind wirtschaftlich auf vielfältige Art und Weise mit der übrigen Welt verbunden. *Münkler* spricht deshalb in diesem Zusammenhang auch von den offenen Kriegsökonomien dieser bewaffneten Konflikte.

Das letzte Charakteristikum der "*neuen Kriege*" besteht in deren Asymmetrisierung. Damit einher geht auch die Entmilitarisierung der Gewalt, welche sich primär gegen die zivile Bevölkerung und zivile Infrastruktur richtet anstatt gegen ein bewaffnetes Gegenüber. Mit dem Begriff der Entmilitarisierung der bewaffneten Gewalt wird allerdings auch der Umstand angesprochen, dass in den "*neuen Kriegen*" kaum noch professionelles militärisches Personal zum Einsatz kommt, sondern stattdessen militärisch wenig ausgebildete und disziplinierte Krieger dominieren.

Der bewaffnete Konflikt innerhalb Angolas zwischen 1992 und 2002

Nach der Darstellung der wichtigsten theoretischen Grundlagen wird der angolanische bewaffnete Konflikt in der Folge dahingehend untersucht, inwiefern darin Merkmale der "neuen Kriege" auszumachen waren.

2. Angola als gescheiterter Staat

Sowohl *Kaldor* als auch *Münkler* sehen das Auftreten "neuer Kriege" in einer sehr engen Verbindung mit dem Vorhandensein schwacher oder bereits zerfallener staatlicher Strukturen, weshalb letzterer Autor von den "neuen Kriegen" auch ganz explizit als Staatszerfallskriegen spricht. Die Abwesenheit eines funktionsfähigen Staates äußert sich dabei nicht nur im Verlust des staatlichen Gewaltmonopols und der damit einhergehenden Privatisierung der Gewalt, sondern auch in anderen Bereichen der staatlichen Kernkompetenz, was im Verlaufe dieses Kapitels noch näher dargestellt wird.

Ziel ist es, beginnend eine Analyse der Leistungsfähigkeit des angolanischen Staates durchzuführen und damit aufzuzeigen, dass Angola im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2002) tatsächlich sämtliche Merkmale eines gescheiterten respektive zerfallenen Staates aufgewiesen hat. Zu diesem Zweck wird zunächst das sogenannte **States-at-Risk-Projekt** der deutschen *Stiftung Wissenschaft und Politik* vorgestellt, um danach anhand der dort definierten Kriterien und Indikatoren die Performance des angolanischen Staates im relevanten Zeitraum evaluieren und einordnen zu können.

2.1. Das States-at-Risk-Projekt der deutschen Stiftung Wissenschaft und Politik

Das hier im Fokus stehende Projekt befasste sich ganz allgemein mit dem Themenkomplex der fragilen Staatlichkeit sowie seinen Ursachen, Dynamiken und möglichen Gegensteuerungsmaßnahmen. Die Grundlage für die Analyse von fragiler Staatlichkeit bildet dabei die Allgemeine Staatslehre *Georg Jellineks*, welche den Staat über die drei Elemente der Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk definiert. Diese grundlegenden Kriterien

moderner Staatlichkeit werden allerdings noch durch ein Gros an politischen Institutionen ergänzt, welche weit über den schmalen Bereich der Exekutive hinausreichen und auch die Legislative und Judikative beinhalten (vgl. Schneckener 2004: 10). Daneben nennt das States-at-Risk-Projekt noch drei verschiedene Funktionen, welche den modernen Staat konstituieren: Bei diesen handelt es sich um die Sicherheits-, die Wohlfahrts- sowie die Legitimitäts- und Rechtsstaatfunktion. Genau diese drei staatlichen Funktionen sind es auch, welche herangezogen werden, um Staatlichkeit und ihre potentielle Fragilität zu analysieren. Jeder der drei genannten Funktionen liegen dabei eine Reihe von unterschiedlichen Indikatoren zugrunde, "*[...] anhand deren sich der Grad an Erosion von Staatlichkeit messen lässt*" (edb.: 12), wobei sowohl quantitative Daten (etwa des *Human Development Index*) als auch qualitative Aussagen in die Bewertung mit einfließen. In der Folge werden hier die besagten drei Staatsfunktionen mitsamt den dazugehörigen Indikatoren für deren Analyse näher dargelegt.

Die Sicherheitsfunktion: Dabei geht es vor allem um die Gewährleistungsfähigkeit von physischer Sicherheit durch den Staat und zwar sowohl nach innen als auch nach außen. Im Zentrum steht somit die Kontrolle des Staatsgebietes mittels des staatlichen Gewaltmonopols, wobei aber gleichzeitig darauf zu achten ist, dass dieses von den staatlichen Gewaltakteuren in Form der Polizei oder Armee nicht missbraucht wird. Zur Messung dieser Funktion werden folgende Indikatoren herangezogen:

"(1a) Grad an Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet; (1b) Grad an Kontrolle der Außengrenzen; (1c) anhaltende oder wiederkehrende gewalttätige Konflikte (z.B. Separatismus); (1d) Zahl und politische Relevanz nichtstaatlicher Gewaltakteure; (1e) Zustand des staatlichen Sicherheitsapparats; (1f) Höhe und Entwicklung der Kriminalitätsraten; (1g) Grad der Bedrohung, die von staatlichen Organen für die physische Sicherheit der Bürger ausgeht (z.B. durch Folter, Massaker, Deportationen)." (edb.: 13)

Die Wohlfahrtsfunktion: Im Mittelpunkt Wohlfahrtsfunktion des Staates befinden sich staatliche Dienst- und Transferleistungen genauso wie staatliche Distributionsmechanismen ökonomischer Ressourcen. Somit umfasst diese Funktion jegliche Tätigkeit des Staates in den Bereichen der Sozial- und Wirtschaftspolitik, der Beschäftigungs-, Bildungs-,

Gesundheits- und Umweltpolitik wie auch die Errichtung und Instandhaltung öffentlicher Infrastruktur. Folgende Indikatoren liegen der Analyse dieser Staatsfunktion zugrunde:

"(2a) Grad der Teilhabe bestimmter Bevölkerungsgruppen an wirtschaftlichen Ressourcen; (2b) anhaltende wirtschaftlich und/oder währungspolitische Krisen (z.B. Krise des Rentenstaats); (2c) Höhe der Steuer- oder Zolleinnahmen; (2d) Höhe und Verteilung der Staatsausgaben; (2e) Höhe der Außenverschuldung; (2f) Kluft zwischen Arm und Reich (z.B. geringe staatliche Umverteilung, Stadt-Land-Gefälle), (2g) Arbeitslosigkeits- bzw. Erwerbsquote; (2h) Zustand der menschlichen Entwicklung (HDI-Entwicklung); (2i) Zustand staatlicher sozialer Sicherungssysteme; (2j) Zustand der Infrastruktur, des Bildungs- und Gesundheitswesens; (2k) Vorhandensein signifikanter ökologischer Probleme (z.B. Grundwassermangel)." (ebd.)

Die Legitimitäts- und Rechtsstaatsfunktion: Hier sind Fragen der politischen Teilhabe und politischer Entscheidungsprozeduren, der Stabilität von politischen Institutionen und der Qualität des Rechtsstaates, Justizwesens und öffentlichen Verwaltung von Interesse. Nachfolgende Indikatoren finden zur Bewertung dieser Staatsfunktion Verwendung:

"(3a) Umfang politischer Freiheiten (u.a. Meinungs-, Versammlungsfreiheit); (3b) Gewährung politischer Partizipationsrechte (u.a. aktives/passives Wahlrecht, Konkurrenz um Ämter); (3c) Umgang mit der politischen Opposition; (3d) Ausmaß von Wahlfälschungen oder Wahlbetrug; (3e) Grad an politischer Teilhabe bei bestimmten Bevölkerungsgruppen (z.B. Minderheiten); (3f) Existenz schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen (z.B. Folter); (3g) Akzeptanz des Regimes bzw. der politischen Ordnung; (3h) Grad der Unabhängigkeit der Justiz bzw. keine Gewährung rechtsstaatlicher Verfahren; (3i) Ausmaß von Selbstjustiz; (3j) Zustand der öffentlichen Verwaltung; (3k) Ausmaß an Korruption und Klientelismus." (ebd.: 14)

Basierend auf diesen drei Staatsfunktionen entwickelte das States-at-Risk-Projekt eine eigene Typologie fragiler Staatlichkeit. Die Einordnung von Staaten in diese Typologie ist dabei in erster Linie davon abhängig, inwieweit sie der Erfüllung der Sicherheitsfunktion nachzukommen imstande sind. Dies ist deshalb der Fall, da - frei nach dem Motto *"keine Entwicklung ohne Sicherheit"* - davon auszugehen ist, dass in Absenz einer sicheren Umgebung auch die beiden anderen staatlichen Funktionen nicht dauerhaft und/oder befriedigend gewährleistet werden können (vgl. ebd.). Allerdings darf dabei nicht vergessen

werden, dass grobe Defizite in der staatlichen Wohlfahrts- sowie Legitimitäts- und Rechtsstaatfunktion ebenfalls direkte Auswirkungen auf die Sicherheit in einem Staat haben. Kurz gesagt, kann im Grunde von einer unmittelbaren Wechselwirkung zwischen den einzelnen staatlichen Funktionen ausgegangen werden. Um zu bewerten, in welchem Umfang die jeweilige Funktion innerhalb eines Staates gegeben ist, wird zwischen den vier Kategorien "vollständig erfüllt" (+), "einigermaßen erfüllt" (+/-), "ansatzweise erfüllt" (-/+) und schließlich "kaum beziehungsweise nicht erfüllt" (-) differenziert.

Auf dieser Grundlage unterscheidet das States-at-Risk-Projekt schließlich vier unterschiedliche Typen von Staatlichkeit:

1. **Konsolidierte Staaten:** Sämtliche Staatsfunktionen werden (über eine bereits längere Zeit) im Wesentlichen erfüllt.
2. **Schwache Staaten:** Sicherheitsfunktion noch einigermaßen intakt, jedoch Mängel bei den beiden anderen Funktionen.
3. **Versagende/verfallende Staaten:** Staatliche Sicherheitsfunktion deutlich eingeschränkt, allerdings beide anderen Funktionen respektive zumindest eine davon noch gegeben.
4. **Gescheiterte/zerfallene Staaten:** Keine der drei Staatsfunktionen wird in erwähnenswerter Art und Weise erfüllt.

Der vorgefundene Grad an Staatlichkeit/die Stabilität eines Staates, verringert sich vom ersten Typ (Konsolidierte Staaten) zum letzten Typ (Gescheiterte beziehungsweise zerfallene Staaten) sukzessive, während gleichzeitig das intrasoziale Gewaltniveau (sprich der Grad an Unsicherheit innerhalb des staatlichen Territoriums) stetig zunimmt (vgl. ebd.: 16). Der dritte und vierte Typus von Staatlichkeit (Versagende/verfallende Staaten sowie Gescheiterte/zerfallene Staaten) charakterisiert sich dabei jeweils durch eine soweit fortgeschrittene Erosion des staatliche Gewaltmonopols, dass private Gewaltakteure zu einer konstanten und ernsthaften Bedrohung der staatlichen Ordnung werden oder aber solche Akteure bereits ihre eigene soziale Ordnung etablieren konnten, welche in den meisten Fällen auf Gewalt und Unterdrückung beruht.

Zu beachten ist bei dieser Typologie von Staatlichkeit, dass es sich dabei explizit um kein Stadienmodell handelt, wonach ein Land sämtliche Stufen zu durchlaufen hat. So ist es beispielsweise durchaus denkbar, dass ein Staat von Typ 4 direkt zu Typ 2 übergeht und natürlich auch umgekehrt. Außerdem sagt diese Typologie wenig bis nichts bezüglich des grundsätzlichen Gewalt- und Konfliktpotentials innerhalb eines Staates aus (vgl. ebd.).

Nachfolgende Abbildung zeigt zusammengefasst nochmals die insgesamt vier Typen von Staatlichkeit, die darüber Auskunft geben, inwieweit Staaten dazu imstande sind ihren Funktionen nachzukommen.

	<i>Sicherheitsfunktion</i>	<i>Wohlfahrtsfunktion</i>	<i>Legitimitäts- und Rechtsstaatfunktion</i>
Konsolidierte Staaten	+	+ oder +/-	+ oder +/-
Schwache Staaten	+/-	N. N.	N. N.
Versagende Staaten	-/+	N. N.	N. N.
Gescheiterte Staaten	-	-/+ oder -	-/+ oder -

Abbildung 3: Typen von Staatlichkeit nach dem States-at-Risk-Projekt (Schneckener 2004: 17)

Erläuterungen:

+ Funktion wird erfüllt

+/- Funktion wird leidlich erfüllt

-/+ Funktion wird nur ansatzweise erfüllt

- Funktion nicht oder nicht mehr existent

N. N. Alle Kombinationen denkbar

2.2. Die Leistungsfähigkeit des angolanischen Staates

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt mit der Vorstellung des States-at-Risk-Projekt die Grundlage für eine allgemeine Analyse von Staatlichkeit gelegt wurde, gilt es nun den angolanische Staat auf seine Performance im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2002) zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird Angola in der Folge einer Evaluierung hinsichtlich der Fähigkeit die drei oben genannten staatlichen Funktionen zu erfüllen unterzogen.

2.2.1. Die Sicherheitsfunktion

Der angolanische Staat hatte seit der Unabhängigkeit im Jahre 1975 unter Führung der MPLA kontinuierliche Probleme bei der Kontrolle seines international anerkannten staatlichen Territoriums in der Gesamtgröße von 1.246.700 km². Während des bewaffneten Konfliktes zwischen 1992 und 2002 waren kurzzeitig sogar bis zu 85 Prozent des angolanischen Staatsgebietes dem Zugriff der in Luanda ansässigen Regierung entzogen, wobei dies im Sommer 1993 den Höhepunkt des territorialen Herrschaftsverlustes markierte (Kuder zitiert nach Pinto Escoval 2005: 49). Dennoch konnte das staatliche Gewaltmonopol auch im weiteren Verlauf des Krieges nicht einmal ansatzweise vollständig durchgesetzt werden, da die UNITA viele Teile des Landes de-facto kontrollierte und beherrschte.

Darin resultierte auch die Unfähigkeit des angolanischen Staates, seine Außengrenzen effizient zu überwachen. Die Grenzabschnitte zu den vier unmittelbaren Anrainerstaaten (Republik Congo, Namibia, Zaire respektive seit Mitte 1997 Demokratische Republik Congo sowie Zambia) standen praktisch kaum unter dauerhafter Kontrolle der Zentralregierung. Somit war einerseits der Weg zu äußerst regen grenzüberschreitenden Schmuggelaktivitäten über den Landweg vorprogrammiert, andererseits kam es zu nicht dokumentierten (überwachten) Grenzübertritten von Individualpersonen. Da der angolanische Staat auch nicht in der Lage war, seinen Luftraum ausreichend zu kontrollieren, konnten grenzüberschreitende (illegale) Transaktionen aller Art auch ohne größere Probleme über den Luftweg erfolgen. So gelang es der UNITA gemeinsam mit ihren ausländischen Geschäftspartnern und Verbündeten auf einfachem Wege Diamanten in hohem Wert außer Landes zu bringen und im Gegenzug Waffen, Treibstoffe und andere Waren, wie beispielsweise Medikamente oder Nahrungsmittel, in die, von der Rebellenorganisation kontrollierten Regionen, einzuführen. Diese starke Durchlässigkeit der Grenzen ermöglichte es der UNITA sämtliche von den *Vereinten Nationen* gegen die Organisation verhängten Embargos (Waffen- und Erdölproduktembargo vom September 1993 sowie Embargo angolanischer Diamanten ohne offiziellem Herkunftszertifikat der MPLA-Regierung vom Juni 1998) für eine längere Zeitspanne recht erfolgreich zu umgehen.

Neben dem persistenten bewaffneten Konflikt zwischen MPLA und UNITA um die Macht im Staat, der seit der Unabhängigkeit Angolas im Jahre 1975 bis zum Tod *Jonas Savimbis* von zwei nur sehr überschaubaren Phasen des fragilen Friedens zwischen 1991 und 1992 (Friedensprozess von Bicesse) sowie 1994 und 1998 (Friedensprozess von Lusaka) unterbrochen wurde, herrschte in Angola noch ein weiterer lang anhaltender gewalttätiger Konflikt. Dabei handelte es sich um den Kampf zwischen dem angolanischen Staat und der separatistischen Bewegung FLEC, welche die staatliche Eigenständigkeit der angolanischen Enklave Cabinda beanspruchte. Obwohl dieser zweite bewaffnete Konflikt vergleichsweise nur sehr wenige Opfer forderte, stellte er den angolanischen Staat dennoch vor einige Herausforderungen und band vor allem immer wieder Truppen der staatlichen Streitkräfte FAA (*Forças Armadas Angolanas*) in der Region, die in weiterer Konsequenz natürlich im Kampf gegen die UNITA fehlten. Auch beim Cabinda-Konflikt spielte der Zugriff auf Ressourcen eine gewichtige Rolle. Denn die, durch die Demokratische Republik Congo vom angolanischen Kernland getrennte, kleine Provinz stellt mit ihren immensen Erdölreserven und der gut ausgebauten Infrastruktur zur Förderung des schwarzen Goldes das ökonomische Rückgrat des Staates dar. So trug etwa im Jahre 2000 alleine Cabinda mit einer Fördermenge von über 500.000 Barrels Rohöl pro Tag gut zwei Drittel zur gesamten angolanischen Erdölproduktion und den damit in Zusammenhang stehenden Deviseneinnahmen bei (vgl. Hodges 2004: 154, 159).

Was die Anzahl und Relevanz nichtstaatlicher Gewaltakteure innerhalb Angolas betrifft (für Details siehe dazu auch Kapitel 4), so ist in dieser Hinsicht ganz klar die UNITA mit ihrem bewaffneten Arm sowie ihren verschiedenen Milizverbänden hervorzuheben. Die Rebellenorganisation stellte nicht nur während des bewaffneten Konfliktes zwischen 1992 und 2002, sondern praktisch seit der Unabhängigkeit des Landes im Jahre 1975 dauerhaft den größten und wichtigsten substaatlichen Gewaltakteur dar. Daneben bestand auch noch eine zweite, allerdings im Vergleich zur UNITA nur sehr kleine und eher unbedeutende Rebellenorganisation im Land, nämlich die schon kurz zuvor erwähnte FLEC. Diese im Jahr 1963 gegründete Organisation kämpfte schon während des antikolonialen Krieges nicht nur gegen die portugiesische Fremdherrschaft, sondern ebenfalls für die Eigenstaatlichkeit Cabindas. Nach der Unabhängigkeit Angolas führte die FLEC den Sezessionskampf weiter,

welcher im Laufe der Zeit zwar immer wieder eskalierte, jedoch niemals zur Eigenständigkeit Cabindas führte. Weitere relevante nichtstaatliche Gewaltakteure im bewaffneten Konflikt zwischen 1992 und 2002 waren die zahlreichen Selbstverteidigungseinheiten, welche sowohl auf Seiten der MPLA als auch auf Seiten der UNITA standen. Einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert nahmen ebenfalls Söldner sowie Private Military Companies ein. Während ausländische Söldner im engeren Sinne jedoch nur eine eher untergeordnete Rolle spielten, waren ab Beginn der 1990er Jahre zahlreiche in- wie ausländische PMCs weitverbreitet im Land vertreten. Diese PMCs übernahmen dabei Aufgaben wie die Ausbildung von Teilen der angolanischen Streitkräfte, den Schutz staatlicher wie privater Produktionsanlagen (Diamantenminen, Ölförderanlagen) vor Angriffen der UNITA als auch die direkte Beteiligung an Kampfeinsätzen der FAA.

Die mit der Beauftragung von PMCs, aber auch mit der Bildung von Selbstverteidigungseinheiten durch den Staat stattfindende "*Privatisierung von oben*" (vgl. Heupel/Zangl 2003: 7) verdeutlicht das Dilemma um den Allgemeinzustand des staatlichen Sicherheitsapparates insgesamt, welches sich in unzureichender Ausbildung und Ausrüstung sowie in mangelhafter Disziplin und Moral der Armee, wie auch der Polizei, widerspiegelte. Die geringe und oftmals unregelmäßige Besoldung und magere Verpflegung der Soldaten stellte dabei ein wesentliches Problem innerhalb der staatlichen Streitkräfte dar und förderte den Disziplinverfall der FAA, was sich nicht zuletzt in unkontrollierbaren, marodierenden Truppenteilen niederschlug (vgl. HRW 1999: 97ff.).

Vor diesem Hintergrund erscheint die Tatsache umso verwunderlicher, dass die MPLA-Regierung kontinuierlich ungeheuer große Geldsummen für den staatlichen Sicherheitsapparat aufgewendet hat. So investierte die Regierung alleine in den vier Jahren zwischen 1997 und 2000 im Schnitt jährlich 985 Mio. USD in die Verteidigung und öffentliche Sicherheit des Landes, was etwa 15 Prozent des durchschnittlichen Bruttoinlandsproduktes (kurz BIP) in diesem Zeitraum entsprach (vgl. Hodges 2004: 74.). Die wahren Kosten für Verteidigung und öffentliche Sicherheit dürften in besagter Zeitspanne jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch um einiges höher ausgefallen sein, da die Regierung im Umgang mit öffentlichen Geldern nur sehr mangelhafte Transparenz an den Tag legte, was sich regelmäßig in nicht im Budget verzeichneten

Staatseinnahmen und -ausgaben manifestierte. Ein signifikanter Teil der staatlichen Einnahmen und Ausgaben floss also "*off-budget*" (außerbudgetär), wobei die Transparenz auf der Ausgabenseite zusätzlich dadurch eingeschränkt wurde, dass viele Ausgaben des Staates nicht explizit ausgewiesen wurden, also unklassifiziert blieben und somit keinem bestimmten Zweck zugeordnet werden konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass viele dieser außerbudgetären und unklassifizierten staatlichen Ausgaben noch zusätzlich in den nationalen Sicherheitsapparat investiert wurden. Trotz dieser enormen pekuniären Aufwendungen für die angolische Polizei sowie die damals etwa 90.000 bis 110.000 Mann umfassende Armee des Landes, welche damit die zweitgrößte staatliche Streitkraft im gesamten südlichen Afrika darstellte (vgl. ebd.: 73), konnte der Staat sein Gewaltmonopol, wie schon gesagt, nicht einmal annähernd flächendeckend durchsetzen.

Im Kontext von Krieg, wachsender Armut und vorherrschender Unsicherheit in vielen Regionen des Landes, waren auch kriminelle Aktivitäten innerhalb Angolas weit verbreitet. So entwickelte sich beispielsweise in der südwestlichen Provinz Benguela Viehdiebstahl zu einem großen Problem, während in der Hauptstadt Luanda der Diebstahl von vor allem geländegängigen Allradfahrzeugen zur Gewohnheit wurde, welche sich beim Diamantenabbau in den edelsteinreichen Regionen von Lunda Norte und Lunda Sul - damals auch bekannt als der "*Wilde Westen*" Angolas, wo das Gesetz des Stärkeren herrscht - größter Beliebtheit erfreuten (vgl. ebd.: 86). Überhaupt waren zu jener Zeit die unterschiedlichsten Deliktsformen der Kriminalität, von gewöhnlichen Diebstählen, Raubüberfällen, Plünderungen und Entführungen bis hin zu Vergewaltigungen und Morden keine Seltenheit, wobei, wie schon oben kurz angedeutet, auch die staatlichen Sicherheitskräfte immer wieder in diese Straftaten involviert waren (vgl. HRW 1999: 47f). Dieser Umstand in Kombination mit einigen anderen Gründen führte dazu, dass staatliche Behörden oftmals gar nicht erst an der ernsthaften Aufklärung vieler krimineller Handlungen interessiert waren. Verstärkt wurde das Problem der landesweiten Kriminalität auch noch dadurch, dass ab den frühen 1990ern hunderttausende, vermutlich aber eher Millionen von Angolanern im Besitz von Schusswaffen waren. Dies ist letztlich vor allem darauf zurückzuführen, dass sowohl MPLA als auch UNITA im Kontext der Bildung von

Selbstverteidigungseinheiten immer wieder erhebliche Waffenmengen an die Zivilbevölkerung ausgehändigt haben.

Die Bedrohung der physischen Sicherheit angolischer Bürger durch staatliche Organe war allgegenwärtig. Übergriffe auf die Zivilbevölkerung durch staatliche Sicherheitskräfte nahmen vielfältige Formen an und verstießen meist nicht nur gegen nationales, sondern auch internationales Recht. Ein großer Teil dieser Handlungen fand im Rahmen der bewaffneten Auseinandersetzung mit der UNITA statt und umfasste etwa auch Plünderungen, Folterungen, das "*Verschwindenlassen*" von Personen, Zwangsrekrutierungen von nicht selten Minderjährigen, den großflächigen Einsatz von geächteten beziehungsweise durch das humanitäre Völkerrecht verbotenen Waffen wie etwa Antipersonenminen und Ermordungen (vgl. dazu z.B. ebd.: 3). Viele der von angolischen Sicherheitskräften an Bürgern des Staates verübten Straftaten standen allerdings auch keinerlei Zusammenhang mit dem Krieg. Ein anschauliches Beispiel stellte die Zwangsumsiedlung mehrerer Tausend Bewohner des Stadtteiles Boavista in Luanda zwischen Juni und September des Jahres 2001 dar. Mehr als 4.000 Familien wurden dabei von Polizei und Militär gewaltsam aus ihren Häusern vertrieben und 40 Kilometer außerhalb der Hauptstadt in riesigen Zeltcamps untergebracht, wo sie mitunter jahrelang auf die staatliche Zuweisung einer neuen Wohnmöglichkeit warten mussten (vgl. Amnesty International 2003: 6-9). Bei der Zwangsräumung des Viertels kam es unter anderem auch zur Tötung von zwei Personen durch staatliche Sicherheitskräfte.

2.2.2. Die Wohlfahrtsfunktion

Angola ist eines der ressourcenreichsten Länder der Erde, wobei sich der Fiskus im hier relevanten Zeitraum beinahe zur Gänze über den Export von Erdöl finanzierte, welches zu mehr als 95 Prozent offshore vor der Küste des Landes gefördert wird, was Rebellenangriffe gegen diese nur auf dem See- und Luftweg erreichbaren Ölplattformen praktisch ausschloss (vgl. Pinto Escoval 2005: 61). Die Fixierung der MPLA-Regierung auf die Ölindustrie geht allerdings schon auf die Unabhängigkeit Angolas zurück und führte im Laufe der Zeit zur

Vernachlässigung aller anderen Wirtschaftszweige des Landes sowie zu einer fehlenden ökonomischen Diversifizierung. Damit war Angola in seiner Entwicklung von nur einer einzigen Ressource abhängig, weswegen sich eine klassische Rentenökonomie herausgebildet hatte. Dieser Umstand drückte sich nicht zuletzt darin aus, dass der überwiegende Großteil der staatlichen Steuereinnahmen aus dem Ölsektor stammte, während die Steuerleistung außerhalb dieses Sektors stets auf einem sehr niedrigen Niveau stagnierte. Die enormen staatlichen Einkünfte aus dem Ölgeschäft kamen jedoch nicht den angolanischen Bürgern zugute, sondern flossen überwiegend in den Waffenkauf und den aufgeblähten, aber lange Zeit ineffizient agierenden Sicherheitsapparat des Landes sowie den internationalen Schuldendienst. Außerdem wurden die Öleinnahmen, welche jährlich mehrere Milliarden US-Dollar (kurz USD) ausmachten, ebenfalls zum Aufbau und Erhalt weit verzweigter klientelistischer Verteilungssysteme herangezogen und dienten der Selbstbereicherung der politischen Elite des Landes, welche von manchen Analysten deshalb auch treffend als "*Öl Nomenklatura*" bezeichnet wird (vgl. Hodges 2004: 61).

Die für die Bewertung der staatlichen Wohlfahrtsfunktion relevanten sozioökonomischen Indikatoren Angolas stellten sich innerhalb des Untersuchungszeitraumes alles andere als positiv dar: So war die Außenverschuldung des Landes ein großes Problem und lag im Jahr 2000 bei insgesamt etwa 10.5 Milliarden USD, was einem Anteil von 119 Prozent des BIP entsprach (vgl. ebd.: 219). Die Inflation erreichte in den 1990ern mitunter extreme Ausmaße von bis zu 12.000 Prozent im Juli 1996, um sich ab Mitte 1997 auf einem deutlich niedrigeren, aber im Vergleich zu westlichen Industriestaaten immer noch hohem Niveau von einigen hundert Prozent zu stabilisieren (vgl. ebd.: 113, 213). Damit in Zusammenhang standen auch die drei innerhalb der 1990er Jahre vorgenommenen Währungsreformen (vgl. ebd.: 119). Aufgrund der schwerwiegenden währungs- und wirtschaftspolitischen Schwierigkeiten des Landes, zum Teil auch ausgelöst durch den Verfall der internationalen Ölpreise in den Jahren 1998 und 1999, musste die Regierung schließlich Mitte 1999 den bis dahin staatlich fixierten Wechselkurs der angolanischen Währung freigeben.

Das angolische pro Kopf BIP betrug dank des Ölreichtums des Landes bei Kriegsende im Jahr 2002 zwar mit 857 USD beinahe um 400 USD mehr als dies im Durchschnitt für andere Staaten südlich der Sahara zutrifft (vgl. UNDP 2004: 187), der Großteil der staatlichen

Öleinnahmen wurde jedoch, wie gesagt, niemals zu Gunsten der breiten Masse der Bevölkerung verwendet. Diese lebte weitgehend in Armut, die sich durch sinkende Reallöhne und hohe Arbeitslosigkeit in der zweiten Hälfte der 1990er noch verschärfte. Auch in Bezug auf die Kluft zwischen Arm und Reich konnte während der 1990er Jahre ein konstantes Auseinanderdriften beobachtet werden. So ergaben Erhebungen unter urbanen Haushalten eine wachsende Einkommensungleichheit zwischen 1995 und 2000, die unter anderem insofern zum Ausdruck kam, als der Einkommensanteil des reichsten Zehntels der Gesamtbevölkerung in diesem Zeitraum von 31.5 Prozent auf 42.2 Prozent anstieg, während jener der ärmsten 20 Prozent der Bevölkerung von 7.0 auf 4.4 Prozent schrumpfte (vgl. Hodges 2004: 41). Diese Entwicklung spiegelte sich auch im Gini-Koeffizienten des Landes wider, welcher von 45 (1995) auf 51 (2000) anstieg (vgl. ebd.).

Eine exakte Auflistung der Verteilung der staatlichen Ausgaben lässt sich aufgrund der damals in Angola nicht gegebenen Transparenz beim Umgang mit öffentlichen Ressourcen nur bedingt vornehmen. Denn einerseits wurden nach Berechnungen des *Internationalen Währungsfonds* (kurz IMF) vom Staat Jahr für Jahr insgesamt mitunter weitaus größere Summen ausgegeben als im offiziellen Budget angegeben. Diese öffentlichen Gelder wurden von der Regierung also ganz einfach nicht als Ausgaben im Budget deklariert, sondern flossen "*off-budget*" für nicht nachvollziehbare Zwecke, wobei ein nicht zu geringer Teil davon wohl auch in die Taschen der staatlichen Eliten und ihrer Günstlinge gewandert ist. Andererseits fanden sich im offiziellen Staatshaushalt des Landes auch Ausgaben, welche keinem der einzelnen Budgetposten (wie etwa Verteidigung und öffentliche Sicherheit, Gesundheitswesen, Bildungswesen etc.) explizit zugeordnet werden konnten und damit als unklassifizierte Ausgaben aufschienen. So machten beispielsweise nach IMF-Angaben im Jahr 1997 die vom Staat nicht im Budget verzeichneten staatlichen Ausgaben insgesamt 1.775 Million USD aus, während sich die unklassifizierten staatlichen Aufwendungen mit stattlichen 629 Millionen USD zu Buche schlugen (vgl. ebd.: 218).

Ein kurzer Blick auf die nachfolgende Abbildung zeigt die offiziellen Gesamtstaatsausgaben Angolas aufgelistet nach Einzelposten im Zeitraum zwischen 1997 und 2000, welche, wie gesagt, aufgrund der vom IMF kalkulierten mitunter sehr hohen "*off-budget-Ausgaben*" mit Vorsicht zu genießen sind. Der überwiegende Prozentsatz der nicht im Staatshaushalt

ausgewiesenen sowie der unklassifizierten staatlichen Ausgaben ist dabei, neben den schon erwähnten privaten Kanälen, nämlich sehr wahrscheinlich zusätzlich in die Verteidigung und öffentliche Sicherheit des Landes (vor allem in Waffenkäufe) geflossen, weshalb die Aufwendungen dafür noch weitaus größer gewesen sein dürften als offiziell angegeben.

Function	1997	1998	1999	2000
General public services	802	505	199	409
Defence and public order	640	934	1.572	793
Social Sectors (total)	548	317	239	833
Education	289	167	92	169
Health	153	89	73	179
Economic services	144	88	68	159
Interest payments	428	446	556	496
Unclassified expenditure	629	337	1.261	2.275
Official total expenditure	3.191	2.626	3.896	4.965
Off- budget expenditure (discrepancies)	1.775	134	1.132	415
Real total expenditure	4.966	2.760	5.028	5.380

Abbildung 4: Gesamtausgaben des angolanischen Staates nach Einzelposten sowie außerbudgetäre Ausgaben zwischen 1997 und 2000 in Millionen USD (IMF zitiert nach Hodges 2004: 218)

Sieht man sich die offizielle Verteilung der staatlichen Ausgaben an, wird deutlich, dass für die Bereiche Bildung und Gesundheit stets nur sehr wenig Geld aufgewandt wurde, was sich unweigerlich im allgemeinen Zustand des staatlichen Bildungs- und Gesundheitswesens widerspiegelte. Auch die spezifischen bildungs- und gesundheitsrelevanten Indikatoren sprechen eine eindeutige Sprache: In den zehn Jahren zwischen 1992 und 2002 stagnierte die Alphabetisierungsrate der über 15-Jährigen Bevölkerung in Angola auf einem Niveau von

lediglich 42 Prozent (vgl. UNDP 1994: 131; UNDP 2004: 142). Die kombinierten Einschulungsraten primärer, sekundärer und tertiärer Bildungseinrichtungen sanken während des Zeitraumes von 1994 bis 2002 von schon sehr niedrigen 31 sogar noch leicht auf 30 Prozent (vgl. UNDP 1997: 148; UNDP 2004: 142). Da die medizinische Grundversorgung im Land aufgrund des Krieges und fehlender Ressourcen während der 1990er Jahre praktisch im gesamten Land zusammenbrach und in vielen Regionen nur noch durch internationale NGOs (Non-Governmental Organisations) einigermaßen sichergestellt werden konnte, stellten sich die relevanten Indikatoren im Untersuchungszeitraum auch in diesem Bereich alles andere als positiv dar. So sank die durchschnittliche Lebenserwartung bei der Geburt von 45.6 Jahren im Jahr 1992 auf gerade einmal 40.1 Jahre im Jahr 2002 (vgl. UNDP 1994: 131; UNDP 2004: 142). Auch die Säuglingssterblichkeit lag im Jahr 2002 mit 154 pro eintausend Geburten deutlich über dem Wert von 1994 (120 pro eintausend Geburten) und damit weit über dem Durchschnitt für das Afrika südlich der Sahara (vgl. UNDP 1997: 167; UNDP 2004: 171).

Mit Kennzahlen wie diesen und anderen gehörte Angola am Kriegsende 2002 zu den am wenigsten entwickelten Staaten der Erde und rangierte mit einem *Human Development Index* (kurz HDI) von gerade einmal 0.381 auf Platz 166 von insgesamt statistisch erfassten 177 Ländern, wobei es damit ganz klar sowohl hinter dem Durchschnitt aller LDCs (HDI 0.446) als auch aller Länder des Afrika südlich der Sahara (HDI 0.465) zurücklag (vgl. UNDP 2004: 142). Nur zur Veranschaulichung des Niedergangs im Kontext des Krieges sei hier erwähnt, dass Angola im Jahr 2012 bereits einen HDI von 0.508 aufwies (Platz 148 von insgesamt 185 Staaten) und somit in dieser Hinsicht eindeutig über dem Schnitt der LDCs (HDI 0.449) sowie der Staaten südlich der Sahara (HDI 0.475) zu finden war (vgl. UNDP 2013: 146f.).

Wenig verwunderlich erscheint auch die Tatsache, dass die physische Infrastruktur Angolas durch Jahrzehnte des Krieges schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde. Davon betroffen waren praktisch sämtliche infrastrukturellen Bereiche wie Straßen, Bahnlinien, Brücken, die Wasser- und Energieversorgung bis hin zu Krankenhäusern und Schulen. Verschärft wurde der infrastrukturelle Verfall im Land zusätzlich dadurch, dass die staatlichen Investitionen in

die Erneuerung und den Erhalt der bestehenden Infrastruktur nur minimal waren (vgl. Hodges 2004: 108f.).

2.2.3. Die Legitimitäts- und Rechtsstaatsfunktion

Angola vollzog am Anfang der 1990er Jahre im Zuge des Bicesse-Friedensabkommens und der Beendigung des Kalten Krieges offiziell die Abkehr vom sozialistischen Einparteiensstaat in Richtung Demokratie. Dabei kam es zu umfangreichen Überarbeitungen der nationalen Verfassung, welche den Bürgern des Landes von nun an grundlegende politische Freiheiten und (Partizipations)Rechte garantierten sollten. Um dem Wechsel des politischen Systems auch nach außen hin Ausdruck zu verleihen, änderte das Land im Jahre 1992 seinen Namen von Volksrepublik Angola in Republik Angola.

In der Praxis hatten all diese Veränderungen jedoch nur begrenzte Auswirkungen beziehungsweise hatte die Schaffung demokratischer Strukturen ganz klare Grenzen, die von der MPLA nach eigenem Ermessen abgesteckt wurden. Zwar fanden im September 1992 unter außerordentlich hoher Wahlbeteiligung von über 90 Prozent die ersten Mehrparteien- und Präsidentschaftswahlen in der Geschichte des Landes statt, die von der UN und anderen ausländischen Beobachtern als generell frei und fair bezeichnet wurden, bei denen die MPLA mit 53.74 Prozent der Stimmen deutlich mehr als die Hälfte der Sitze im angolanischen Parlament erringen konnte. Bei der Wahl des Präsidenten verpasste ihr Kandidat *Eduardo José dos Santos* mit 49.57 Prozent allerdings hauchdünn die notwendige absolute Mehrheit (vgl. Luansi 2001: 255). Der somit erforderliche zweite Durchgang der Präsidentschaftswahlen fand aufgrund der Wiederaufnahme des Krieges durch die UNITA nie statt und *dos Santos* blieb weiterhin der mächtigste Mann im Land. Jedoch kam es nach diesen historischen ersten Wahlen in Angola erst wieder im Jahr 2008 zum erneuten nationalen Urnengang, da Präsident und Regierung immer wieder verschiedenste Gründe für deren Verschiebung fanden und sich ganz einfach regelmäßig vom MPLA dominierten Parlament in ihren Ämtern bestätigen ließen.

Die parteipolitische Opposition wurde auch mit anderen Mitteln davon abgehalten zu viel Einfluss zu erlangen, oder anders gesagt, es wurde unterbunden, dass sie der Kontrolle des Staates entgleitet. Eine bevorzugte Strategie, wie Mitglieder anderer Parteien gefügig gemacht werden sollten, lag in der Korruption. Eines der wichtigsten Instrumente der MPLA, um selbst stärkste Macht im Land zu bleiben und die UNITA, ihren größten politischen Konkurrenten, zu schwächen, waren aber auch großzügige finanzielle Anreize bei gleichzeitig niedrigen Anforderungen, welche von der Regierung in den ersten Jahren der demokratischen Transition für die Parteiengründung in Aussicht gestellt wurden (vgl. Malaquias 2007: 138). So kam es nach der Abkehr vom Einparteienstaat zur Bildung vieler neuer politischer Parteien, was zwar sicherlich auch auf den Wunsch nach politischer Partizipation vieler Menschen zurückgeführt werden konnte, genauso aber auf eine Möglichkeit der gesicherten Einkommenserzielung in einem von Krieg und Armut gezeichneten Land. Das Ziel und Resultat davon war nicht nur die Schwächung der UNITA durch die Schaffung neuer Konkurrenz im Oppositionslager, sondern auch die Spaltung der Opposition allgemein. Die regierende MPLA scheute wenn nötig auch nicht davor zurück, auf Drohungen und Zwangsmaßnahmen zurückzugreifen, um ihre Macht zu konsolidieren respektive die politische Opposition einzuschüchtern.

Was die in der angolanischen Verfassung garantierten politischen Rechte und Freiheiten betrifft, so hatten diese, aufgrund zum Teil größten Einschränkungen von staatlicher Seite, für die Menschen im Land nur begrenzte Gültigkeit. Versammlungs- und Meinungsfreiheit wurden vom Staat missachtet und immer wieder mit Verweis auf die Gefährdung der staatlichen Sicherheit beschnitten. Eine freie Presse außerhalb der staatlichen Zensur existierte nicht und restriktive Pressegesetze, welche zum Beispiel eine Zeitlang jegliche öffentliche Kritik am Präsidenten des Landes als ernsthafte kriminelle Handlung ahndeten, machten eine unabhängige journalistische Arbeit praktisch unmöglich (vgl. Amnesty International 2000: 3-5). Auch andere grundlegende politische Rechte wie Arbeitsrechte oder eben das Recht auf regelmäßige freie Wahlen waren nicht einmal im Ansatz gewährt. Die systematische Missachtung verfassungsmäßiger Rechte und Freiheiten durch den angolanischen Staat mittels seines Sicherheitsapparats spiegelte sich auch in einschlägigen

Indizes, wie etwa dem vom *Freedom House* jährlich herausgegebenen *Freedom in the World Index*, wider (vgl. Freedom House 2013).

Die Menschenrechtssituation im Untersuchungszeitraum ist als äußerst prekär zu beschreiben, schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte aller Art standen an der Tagesordnung und wurden sowohl von Staatsakteuren als auch der UNITA begangen. Viele dieser Menschenrechtsverletzungen fanden zwar im Kontext des Krieges statt und manifestierten sich damit in konkreten Verstößen beider Kriegsparteien gegen das humanitäre Völkerrecht, wie beispielsweise in Massenerschießungen von Zivilisten, sexuellen Übergriffen an Frauen und Mädchen, der Plünderung und Zerstörung von Privateigentum der Bevölkerung, der Zwangsrekrutierung von Kindern und vielem mehr. Allerdings kam es auch abseits der direkt vom Krieg betroffenen Regionen zu notorischen Angriffen auf die Menschenrechte der angolanischen Bevölkerung durch staatliche Sicherheitskräfte, einschließlich willkürlicher Verschleppungen, Verhaftungen, Folterungen, Vergewaltigungen und Ermordungen.

Von einer unabhängigen Justiz oder der Garantie auf ein rechtsstaatliches Verfahren im Land konnte man nicht sprechen, wie überhaupt der Allgemeinzustand der öffentlichen Verwaltung äußerst schlecht war. Das Justizsystem war in seiner Funktionsfähigkeit durch viele Faktoren beeinträchtigt, wobei niedrige (Real)Löhne, der Mangel an qualifiziertem Personal und Korruption wohl die größten Probleme darstellten (vgl. Hodges 2004: 87). Außerdem existierten einige Schlüsselinstitutionen der Justiz bloß auf dem Papier. Als bestes Beispiel hierfür kann etwa die fehlende Einrichtung eines Verfassungsgerichtshofes herangezogen werden, welcher erst im Jahr 2008 seine Arbeit aufnahm. All diese Umstände begrenzten ohne Zweifel die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit innerhalb Angolas. Hinzu kam, dass die staatliche Justiz mit Ausnahme der großen Städte und einigen wenigen Küstenregionen erst gar nicht präsent im Land war, was vielfach parallelen nicht-staatlichen Formen der Rechtssprechung den Weg ebnete (vgl. ebd.: 87f.).

Ähnliches wie für das angolanische Justizsystem galt auch für die gesamte öffentliche Verwaltung. Die grassierende Korruption im staatlichen Verwaltungsapparat zeigte sich unter anderem daran, dass die Praxis der Bestechung von Beamten für den Erhalt staatlicher

Dienstleistungen ab den 1990er Jahren zur Normalität wurde. Daneben war die öffentliche Verwaltung stark von Patronagenetzwerken durchzogen und diente daher eher den speziellen Interessen der staatlichen Eliten und politisch gut vernetzten Personen als der Allgemeinheit. Nicht ohne Grund nahm Angola im *Corruption Perceptions Index* der Organisation *Transparency International* während des Untersuchungszeitraumes stets einen der hintersten Ränge ein und galt damit als eines der korrumpiertesten Länder der Erde. So lag das Land in diesem Ranking etwa im Jahr 2000 an der fünftletzten Stelle von insgesamt 90 Staaten und im Jahr 2002 sogar am drittletzten Rang von 102 Staaten (vgl. TI 2000; TI 2002).

Der hohe Grad an Korruption innerhalb der staatlichen Institutionen und der MPLA sowie die beschriebene allgemeine Unfähigkeit des angolanischen Staates seinen grundlegenden Funktionen in einem auch nur ansatzweise befriedigenden Ausmaß nachzukommen, führten zu einem Verlust an Legitimität und Vertrauen sowohl in die Regierungspartei als auch den Staat. Dass die MPLA es dennoch schaffte, sich an der Macht zu behaupten, dürfte, neben ihrem repressiven Vorgehen gegen Kritiker und andere unliebsame Personen, somit sehr eng damit zusammenhängen, dass es auf politischer Ebene keinerlei wirkliche Alternative (mehr) gab. Denn die UNITA, bei dem Wahlen 1992 noch ein ernst zu nehmender Konkurrent um die politische Vormachtstellung im Land, verlor mit der Zurückweisung des Wahlergebnisses und der erneuten Kriegserklärung an die MPLA im Herbst 1992 immer stärker an Glaubwürdigkeit und zugleich die Unterstützung der kriegsmüden Bevölkerung Angolas, vor allem außerhalb ihrer traditionellen ethnosozialen Basis. Die anderen politischen Parteien im Land spielten de-facto keine nennenswerte Rolle und konnten bei den Wahlen 1992 zusammen gerade einmal gut 12 Prozent aller Stimmen auf sich vereinigen (vgl. Luansi 2001: 254f.).

3. Die Rolle der "Politik der Identität"

In diesem Kapitel wird herausgearbeitet, inwiefern die, von *Mary Kaldor* für die "neuen Kriege" als charakteristisch bezeichnete, "Politik der Identität" im Falle Angolas von Bedeutung war. Dazu ist zunächst auf die historische Vergangenheit Angolas als portugiesische Kolonie einzugehen, da in dieser Epoche durch die gezielte Verstärkung bereits vorhandener sowie die Konstruktion gänzlich neuer identitätsbezogener Differenzen überhaupt erst die Grundlagen späterer "Identitätspolitik" geschaffen wurden. Darauf aufbauend wird in einem nächsten Schritt die Relevanz identitätsbezogener Unterschiede zwischen den beiden Konfliktakteuren MPLA und UNITA beleuchtet und der Stellenwert der "Politik der Identität" für den bewaffneten Konflikt zwischen 1992 und 2002 dargestellt.

3.1. Portugiesische Kolonialherrschaft in Angola: Verschärfung bereits vorhandener und Konstruktion neuer identitätsbezogener Differenzen als Wurzel späterer "Identitätspolitik"

Die Jahrhunderte währende portugiesische Präsenz auf dem Territorium des heutigen Angola hinterließ tiefe Spuren und legte unter anderem auch die Basis für die, von MPLA und UNITA während des bewaffneten Konfliktes zwischen 1992 und 2002 betriebene, "Identitätspolitik". Neben den von *Kaldor* beschriebenen ethnischen und "rassischen" identitätsbezogenen Differenzen, welche beide Seiten zur Mobilisierung von Unterstützung nutzten, griff vor allem die UNITA ebenfalls auf regionale Unterschiede (Städter versus Bauern) zurück, um Anhängerschaft zu gewinnen.

3.1.1. Verschärfung ethnolinguistischer Unterschiede durch die Zerstörung bestehender präkolonialer politischer Gebilde, koloniale Grenzziehung sowie die portugiesische Politik des "divide and rule"

Der Startschuss für die Kolonisierung des heutigen Angola durch Portugal fiel im Jahre 1483 mit der Ankunft des Seefahrers *Diogo Cão* an der Mündung des Kongoflusses. Knappe

ein hundred Jahre später, nämlich 1575, gründeten die Portugiesen schließlich die erste Siedlung an der Küste ihrer neuen Kolonie, das heutige Luanda. Nach und nach dehnte Portugal seinen territorialen Besitz bis weit ins Landesinnere aus, wobei die effektive militärische und damit auch administrative Kontrolle Angolas erst mit dem Ende des zweiten Weltkrieges und der damit verbundenen Ankunft einer großen Anzahl sogenannter "*weißer Siedler*" in der Kolonie gelingen sollte (vgl. Malaquias 2007: 29).

Es war jener Jahrhunderte andauernde Verlauf der militärischen Eroberung und Kolonisierung, der die vorgefundenen präkolonialen politischen Strukturen der Region entscheidend transformierte. Die koloniale Expansion stoppte und revidierte nämlich den vorkolonialen Prozess der Herausbildung politischer Gebilde - seien dies relativ stark zentralisierte, größere Königreiche oder auch nur eher lose, kleinräumigere Personenverbände gewesen - entlang ethnolinguistischer Linien und vereinte sämtliche zuvor eigenständig territorial organisierten Gesellschaften mittels Zwang unter nur einem einzigen neuen Herrschaftsgebiet (vgl. Malaquias 2000: 100ff.). Zum endgültigen formalen Abschluss kam dieser Vorgang schließlich mit der **Berliner Konferenz** von 1884/1885, als Afrika unter den konkurrierenden europäischen Mächten aufgeteilt und exakte Grenzen zwischen den einzelnen Kolonien gezogen wurden.

Die aus der Kolonisierung resultierende **ethnolinguistische Diversität** innerhalb Angolas (siehe Abbildung 5) spielte von Anfang an eine bedeutende Rolle für die weitere Geschichte des Landes. Sie verhinderte zum Beispiel schon in den ersten Phasen der kolonialen Expansion die Bildung einer gemeinsamen Front zwischen den unterschiedlichen ethnischen Gruppen gegen die Fremdherrschaft und erleichterte den Portugiesen somit die schrittweise koloniale Durchdringung der Region. Die Kolonisatoren machten sich natürlich diese Unfähigkeit/Unwilligkeit der verschiedenen ethnischen Gruppen zur kooperativen Revolte gegen ihre Kolonisierung für ihre eigenen Zwecke zu Nutze, indem sie ethnolinguistische Differenzen politisch ganz bewusst noch weiter förderten und die einzelnen Bevölkerungsgruppen mitunter auch nach dem Prinzip des "*divide and rule*" gegeneinander ausspielten (vgl. Götz 2002: 70f.). Ein äußerst anschauliches Beispiel für die Akzentuierung solcher Unterschiede und Gegensätze durch den kolonialen Staat stellten etwa vorgenommene Zwangsumsiedlung nach ethnischen Gesichtspunkten dar, wobei jeweils immer nur Angehörige der selben Ethnie gemeinsam in einem Dorf leben durften (ebd.: 71).



Abbildung 5: Ethnolinguistische Karte Angolas (Malaquias 2000: 101)

3.1.2. Konstruktion neuer identitätsbezogener Trennlinien: Die koloniale Gesellschaftshierarchie

Neben der Intensivierung bereits bestehender ethnolinguistischer Differenzen konstruierte die portugiesische Kolonialmacht noch weitere Unterschiede und Trennungslinien zwischen den Kolonisierten. Dazu wird nun auf die von den Portugiesen eingeführte gesellschaftliche

Hierarchie eingegangen, die aufgrund ihrer starken Parallelen zum ehemaligen südafrikanischen Apartheidregime manchmal auch als "*portugiesische Apartheid*" bezeichnet wird (vgl. Malaquias 2007: 29f.).

Dabei handelte es sich um eine primär nach "*rassistisch*"-sozialen Kriterien definierte soziale Ordnung, welche die Bevölkerung Angolas in fünf verschiedene Kategorien mit jeweils unterschiedlichen (politischen, ökonomischen sowie sozialen) Rechten unterteilte. Am oberen Ende dieser Sozialhierarchie stand naturgemäß die portugiesische Minderheit im Land, wobei hier zwischen Portugueses 1a (im Mutterland geborenen Portugiesen) und Portugueses 2a (in Angola geborene Portugiesen) unterschieden wurde. Gemeinsam machten diese wenige Jahre vor dem Ende der Kolonialherrschaft (1970) nur etwa fünf Prozent der Gesamtbevölkerung aus.

Die mittleren Positionen in dieser Hierarchie nahmen sogenannte **Mestiços** und **Assimilados** ein. Zur ersten Kategorie zählten alle Menschen gemischter Herkunft, also Nachkommen aus der Verbindung von Portugiesen mit Angolanern, was im Jahre 1970 gerade einmal auf zwei Prozent aller Einwohner Angolas zutraf. Die zweite Kategorie bezog sich auf alle "*assimilierten*" Angolaner. Um diesen Status zu erlangen, mussten nicht Nicht-Portugiesen eine ganze Reihe von Kriterien erfüllen, wie etwa die perfekte Beherrschung sowie ausschließliche Verwendung der portugiesischen Sprache, die Teilnahme am Wehrdienst oder auch den Nachweis eines bestimmten Einkommensniveaus (vgl. Götz 2002: 47; Koloma-Beck 2012: 74). Assimilados genossen gegenüber nicht-assimilierten Einwohnern Angolas einige Privilegien, so waren sie beispielsweise von der ansonsten für alle Einwohner verpflichtenden Zwangsarbeit befreit und waren rechtlich PortugiesInnen gleichgestellt. Portugueses 1a und Portugueses 2a fielen automatisch unter die Kategorie der Assimilados, während auch 90 Prozent aller Mestiços, aber lediglich ein Prozent der schwarzen Bevölkerung Angolas als assimiliert galten (vgl. Götz 2002: 47).

Am unteren Ende der kolonialen Gesellschaftshierarchie waren schließlich sämtliche nicht-assimilierten schwarzen Einwohner Angolas (die sogenannten **Indigenas**) angesiedelt. Sie machten 99 Prozent der schwarzen Gesamtbevölkerung aus und hatten keinerlei politische Rechte oder Ähnliches.

3.1.3. Konstruktion neuer identitätsbezogener Trennlinien: Die politisch geförderte Herausbildung sozioökonomischer Disparitäten zwischen (Haupt)Stadt- und Landbevölkerung

Mit dem Beginn der portugiesischen Kolonisierung Angolas prägte sich im Land sukzessive ein Gefälle zwischen urbanen und ruralen Regionen heraus. Die Portugiesen trugen durch die Fokussierung ihrer ökonomischen Tätigkeiten auf die Küstenstädte nicht nur zur Urbanisierung innerhalb Angolas, sondern vor allem durch ihre koloniale Wirtschaftspolitik ebenso zur Entwicklung eines sozioökonomischen Ungleichverhältnisses zwischen Stadt und Land bei. Besonders die Hauptstadt Luanda verzeichnete im Vergleich zum Rest des Landes eine hohe Konzentration an Handelsaktivitäten und verbuchte anderenorts nicht verfügbaren Zugang zu sozialen Leistungen (vgl. Minter 1994: 83). Sie war das unangefochtene Zentrum der kolonialen Administration. Diese Primatstadtcharakteristik ermöglichte den Bewohnern Luandas und des direkten Hinterlandes, verglichen mit den Menschen in ländlichen Gebieten oder auch jenen in anderen Städten, einen bevorzugten Zugang zur *"Zentralgesellschaft"* des Landes und damit verbunden auch gänzlich andere Lebenschancen (vgl. ebd.). Die Kolonie kann daher als gutes Beispiel für ein *"[...] Zentrum-Peripherie-Modell mit funktionierendem Wirtschaftssystem im Zentrum [Luanda, A. S.] und ruiniertem Wirtschafts- und Sozialsystem in einer Peripheriegesellschaft ohne Partizipationschancen am zentralen System [...]"* herangezogen werden, wobei die Peripherie den *"Steinbruch"* darstellte, welcher liefert was das Zentrum zur eigenen Entwicklung benötigte (Schubert zitiert nach Götz 2002: 48).

3.2. Die Rolle der "Politik der Identität" im bewaffneten Konflikt zwischen 1992 und 2002

Sämtliche, der durch den Kolonialismus verstärkten oder gar erst neu geschaffenen, Trennlinien hinsichtlich des Faktors *"Identität"* spielten in diesem Krieg eine gewisse Rolle. Denn sowohl MPLA als auch UNITA nutzten auf bestimmte Art und Weise *"Identitätspolitik"* zur Mobilisierung von Gefolgschaft zum Zwecke der Verteidigung beziehungsweise Erlangung der staatlichen Macht sowie dem damit verbundenen Zugriff auf die Einnahmen

aus der Ölförderung. Dies war allerdings auch schon zuvor, also im angolanischen Unabhängigkeitskampf sowie dem darauf folgenden Bürgerkrieg zwischen 1975 und 1991, der Fall: *"Der Konflikt [in Angola, A. S.] ist ein politischer Machtkampf zwischen Parteien, die im Wettbewerb um den Zugang zu Ressourcen von der Unterstützung durch ihre ethnische Gruppe Gebrauch machen."* (Götz 2002: 94) Doch wurde dies offiziell von beiden Seiten niemals eingeräumt, sowohl MPLA und UNITA bestritten nämlich stets, Politik auf der Grundlage ethnischer, *"rassischer"* oder auch regionaler Identitäten zu betreiben. Vielmehr stellten sich die Parteien nach außen hin gerne als multiethnisch dar und betonten die Gleichheit aller Angolaner (vgl. ebd.: 78f.). Doch sowohl die Mitglieder der regierenden MPLA als auch jene der nach der staatlichen Macht strebenden UNITA setzten sich traditionell aus bestimmten ethnischen Bevölkerungsgruppen zusammen, von denen sie auch ihre hauptsächliche Unterstützung bezogen und welche sie für ihre Zwecke mobilisieren konnten. Neben der ethnischen Zugehörigkeit von Kadern und Anhängern der beiden Parteien waren, wie oben schon kurz umrissen, auch die Faktoren *"Rasse"* und Region von gewisser Bedeutung.

Obwohl *"Identitätspolitik"* in Angola also eine bedeutende Rolle einnahm, kann allerdings der bewaffnete Konflikt zwischen 1992 und 2002 keinesfalls als ein ethnischer Konflikt klassifiziert werden, in dem zwei oder mehrere ethnische Gruppen gegeneinander Krieg führen, wie es zum Beispiel in Rwanda Mitte der 1990er Jahre der Fall war. So kam es in Angola, bis auf einige traurige Ausnahmen, nicht zu inter-ethnischen Gewaltausbrüchen in Form von ethnischen Säuberungen oder Ähnlichem. Ebenso suchten im Verlaufe des Krieges viele Ovimbundu, also Angehörige jener ethnische Gruppe, welche die UNITA zu repräsentierten für sich in Anspruch genommen hatte, in den von der MPLA kontrollierten Regionen Schutz vor den Kriegshandlungen und/oder einer UNITA-Zwangsmitgliedschaft. Eine beträchtliche Anzahl von Ovimbundu kämpfte außerdem, vor allem aus historischen Gründen, auch in den Reihen der staatlichen angolanischen Streitkräfte, also auf der Seite der Regierung (vgl. Hodges 2004: 27).

3.2.1. Die "Identitätspolitik" der MPLA

Die Mitglieder, Anhänger und Sympathisanten der regierenden MPLA entstammten Großteils vorwiegend der ethnischen Gruppe der **Mbundu** (oftmals werden die Mbundu aber auch nach der von ihnen gesprochenen Sprache als **Kimbundu** bezeichnet), deren Angehörige vor allem in Luanda und dessen unmittelbarem Hinterland sowie den östlich daran angrenzenden Provinzen Bengo, Cuanza Norte und Malanje leben. Mit einem Anteil von etwa einem Viertel an der Gesamtbevölkerung stellen sie die zweitgrößte ethnische Gruppe in Angola dar. Daneben erhielt die MPLA auch erhebliche Unterstützung vor allem von Mestiços aber auch Assimilados verschiedenster ethnischer Zugehörigkeit in weiten Teilen des Landes. Da allerdings der portugiesische Einfluss während der gesamten Kolonialzeit in Luanda und seiner Umgebung am längsten und umfangreichsten war, existiert eine große Überschneidung zwischen Angehörigen der ethnischen Gruppe der Mbundu auf der einen Seite und Mestiços sowie Assimilados auf der anderen Seite (vgl. Götz 2002: 53). Die Mbundu stellten in der Kolonialzeit überhaupt die, von den Portugiesen auserkorene, primäre Zielgruppe für Assimilation und der damit verbundenen bevorzugten Behandlung dar (vgl. ebd.: 71). Die verhältnismäßig engen Beziehungen zwischen portugiesischen Kolonialherren und Mbundu sind auch daran auszumachen, dass diese ebenjene Bevölkerungsgruppe verkörpern, welche die portugiesische Sprache am weitesten unter allen angolanischen Ethnien übernommen hat (vgl. Hodges 2004: 24f.).

Was die Führungselite der Partei anlangte, so bestand auch diese beinahe vollständig aus den, dem urbanen Milieu Luandas entstammenden, Mbundu und Mestiços und zwar vor allem jeweils aus Angehörigen der gebildeten Mittelschicht. Da die MPLA, seit der Unabhängigkeit Angolas im Jahre 1975, ununterbrochen die Staatsmacht innehatte war sie stets parallel in der Regierung und im staatlichen Apparat überproportional vertreten. Dadurch kam es faktisch zur Exklusion aller anderen Bevölkerungsgruppen aus den Zentren der politischen wie ökonomischen Macht im Land.

Die von der MPLA zur Sicherung ihrer staatlichen Macht betriebene Mobilisierung der angolanischen Mbundu, Mestiços und Assimilados auf der Grundlage von Identität ist anhand verschiedener Aspekte festzumachen. So gestaltete sich etwa die Regierungspolitik

der MPLA - nicht nur zwischen 1992 und 2002, sondern in der gesamten postkolonialen Ära - besonders zugunsten der soeben angeführten Bevölkerungsgruppen im Land oder besser gesagt zugunsten vor allem jenem kleinen, privilegierten Teil von ihnen mit Zugang zur staatspolitischen Elite. Die aus den gewaltigen Öleinnahmen gespeisten staatlichen *"Patron-Klient-Netzwerke"* verliefen nämlich in der Hauptsache entlang ethnisch-*"rassischer"* Linien, wobei der Zugang zu diesen praktisch unabdingbar war, um politisch und/oder ökonomisch am Ressourcenreichtum des Landes, beispielsweise im Lukrieren staatlicher Aufträge, partizipieren zu können (vgl. Malaquias 2007: 182). Aber auch für weitaus schlichere Vorhaben, wie etwa die Erlangung einer staatlichen Anstellung, waren diese informellen Netzwerke unerlässlich (vgl. ebd.). Dass dabei Korruption, Intransparenz und Missmanagement von Ressourcen eine wesentliche Rolle spielten, kam im vorhergehenden Kapitel ohnehin schon genauer zur Sprache.

Die große Mehrheit der Mbundu profitierte von der Politik der MPLA jedoch nicht wirklich in großem Umfang, sondern hatte, wie auch der Rest der angolanischen Bevölkerung, eher die Konsequenzen einer hochgradig institutionalisierten politischen Kultur der Korruption und Selbstbereicherung zu tragen. Ihre dennoch fortwährende Unterstützung für die Regierungspartei dürfte somit wohl eher dem Umstand zuzuschreiben sein, dass diese es verstand das ethnische Bewusstsein der Mbundu über verschiedene Wege, wie etwa Anti-UNITA-Propaganda und dem Schüren von Ängsten, geschickt zu ihren Gunsten zu instrumentalisieren. Außerdem stellte die MPLA innerhalb des bipolaren politischen Systems im Land für den überwiegenden Großteil der Mbundu, Mestiços und Assimilados die einzige logische Alternative zur ebenfalls stark auf der Basis von Ethnie und *"Rasse"* organisierten UNITA dar. Dieser Umstand ist ganz deutlich an den Ergebnissen der ersten freien Parlaments- und Präsidentschaftswahlen des Landes vom 29. und 30. September 1992 abzulesen. Dabei errang die letztendlich siegreiche MPLA in ihren Kerngebieten bei beiden Wahlentscheidungen über 80 Prozent der Stimmen, während allerdings auch die UNITA in ihren angestammten Regionen große Wahlerfolge erzielen konnte (vgl. Hodges 2004: 26f.).

Am deutlichsten nach außen hin sichtbar wurde die erfolgreich von der MPLA betriebene *"Politik der Identität"* in den Wochen nach den Wahlen vom September 1992, als es in den

größeren Städten Angolas zu einer Reihe massiver ethnisch motivierter Gewalttaten, vor allem verübt von bewaffneten MPLA-Anhängern an realen oder scheinbaren UNITA-Mitgliedern und -Sympathisanten, kam. So erlebte das Land zum ersten Mal in seiner unabhängigen Geschichte großangelegte Pogrome. Ausgangspunkt der Gewaltwelle war Luanda, wo zwischen dem letzten Oktobertag und der ersten Novemberwoche 1992 Tausende bewaffnete Mbundu gegen UNITA-Einrichtungen und -Unterstützer vorgingen, um eine drohende UNITA-Invasion der Hauptstadt zu verhindern (vgl. HRW 1994: 65ff.). Dabei wurden von der MPLA unzählige Waffen, *Human Rights Watch* (1999: 47) spricht von bis zu einer Million AK-47 Sturmgewehren, an ihre Anhänger in der gesamten Stadt ausgegeben. Der Großteil der Gewaltopfer in dieser Woche war wenig überraschend unter der Ethnie der Ovimbundu zu finden, also jener ethnischen Gruppe, welche die UNITA beherrschte und repräsentierte. Laut *National Society for Human Rights* (2000: Punkt 3) wurden am Höhepunkt dieses Pogroms in den drei Tagen zwischen dem 31. Oktober und 02. November etwa 20.000 Menschen allein in der Hauptstadt getötet, darunter auch einige hohe UNITA-Mitglieder, wie etwa *Jeremias Chitunda*, der damalige Vizepräsident der Rebellenorganisation. Die ethnisch bedingte Gewalt gegen Ovimbundu im Herbst und Winter 1992 war allerdings keineswegs nur auf Luanda beschränkt, sondern es kam im Rahmen der sogenannten "*Säuberung der Städte*" durch die MPLA auch in anderen größeren Ballungszentren des Landes, wie beispielsweise Benguela, Kuito, Lobito, Lubango oder Malanje, zu ähnlichen Szenarien (vgl. HRW 1994: 75ff.).

Eine weitere Episode ethnisch motivierter Gewalt ereignete sich im Jänner 1993 in Luanda, als MPLA-Anhänger Dutzende Menschen zairischer Herkunft sowie Angehörige der **Bakongo**-Ethnie ermordeten. Auslöser waren von der Regierung über die Staatsmedien verbreitete Berichte, wonach zairische Truppen an der Seite der UNITA kämpfen würden und demzufolge zairische Soldaten vorhätten, Präsident *dos Santos* zu töten. Außerdem ereignete sich das Massaker just zu einem Zeitpunkt, als die UNITA in den nördlichen und vor allem von Bakongo bewohnten Provinzen des Landes (Cabinda, Uige, Zaire) erhebliche Gebietsgewinne verzeichnen konnte (vgl. ebd.: 74f.). Weder Polizei noch andere staatliche Behörden schritten ein, um das gezielte Töten zu verhindern.

3.2.2. Die "Identitätspolitik" der UNITA

Genauso wie die Kader und Anhänger der MPLA setzten sich auch jene der UNITA zum größten Teil aus einer ethnischen Bevölkerungsgruppe zusammen. Dabei handelte es sich, wie bereits angesprochen, um die **Ovimbundu**, die mit einem Anteil von knapp 40 Prozent an der angolanschen Bevölkerung die zahlenmäßig größte Ethnie im Land stellen. Das Hauptsiedlungsgebiet der Ovimbundu umfasst im Wesentlichen das zentrale Hochland Angolas mit den drei dichtbesiedelten Provinzen Benguela, Bié und Huambo. Was die Rolle und damit im Zusammenhang die Lebensbedingungen der Ovimbundu in der kolonialen Ära betrifft, so waren diese nicht annähernd mit jenen der innerhalb des Kolonialstaates doch relativ privilegierten Mbundu vergleichbar. Von den Portugiesen wurden sie vorwiegend als Arbeiter sowie "*Provinzler*" betrachtet und vielfach im Norden Angolas als Wanderarbeiter auf den riesigen Kaffeeplantagen eingesetzt. Den dort lebenden Bakongo wurden sie auf diese Weise ganz vorsätzlich als Konkurrenten entgegengesetzt (vgl. Götz 2002: 71).

Diese Erfahrung der Wanderarbeit hatte große Auswirkungen auf den Zusammenhalt der Ovimbundu als ethnische Gruppe, denn sowohl in den Camps der Wanderarbeiter als auch unter den in der Heimat zurückgebliebenen Ovimbundu, welche die meiste Zeit des Jahres ohne das Gros der arbeitsfähigen Bevölkerung auszukommen hatten, entwickelte sich ein ausgeprägtes ethnisches Zusammengehörigkeitsgefühl (vgl. ebd.: 64), was die UNITA später noch geschickt zur Mobilisierung von Anhängern ausnutzen sollte. Außerdem waren die Ovimbundu während der Kolonialzeit - nicht nur, aber auch aufgrund der geographischen Lage ihrer Herkunftsregion - "*[...] am stärksten von der auf Luanda beschränkte[n] Zentralgesellschaft ausgeschlossen. Als Arbeitende und Steuerzahler waren sie für die Peripherie vorgedacht, in der sie nicht einmal in Form einer verbesserten Infrastruktur vom kolonialen System profitieren konnten.*" (ebd.: 71)

Die von der UNITA verfolgte "*Politik der Identität*" drückte sich in erster Linie dadurch aus, dass sie ihren Kampf gegen die regierende MPLA und damit in Verbindung ihren Anspruch auf die staatliche Macht stets mit der zahlenmäßigen Dominanz der Ovimbundu innerhalb Angolas begründete als auch legitimierte. Aus Sicht der Organisation und ihrer Anhänger war es nämlich logisch, dass die Ovimbundu als mit Abstand größte ethnische Gruppe im

Land auch das damit einhergehende Anrecht auf die politische Vorherrschaft im Staat hätten und ihnen ein angemessener (sprich der überwiegende) Anteil an den Ressourcen Angolas zustehen müsste. Dies fand unter anderem in der von der UNITA im Wahlkampf 1992 gestellten Forderung nach einer, den demographischen Verhältnissen im Land angepassten, ethnischen Repräsentation im angolanischen Parlament seinen konkreten Ausdruck (vgl. ebd.: 96).

Genauso wie die MPLA verstärkte auch die UNITA das ethnische Bewusstsein ihrer Anhänger mittels feindseliger Propaganda, wobei in dieser Hinsicht besonders der parteieigene Radiosender VORGAN (*Voz da Resistência do Galo Negro*- zu deutsch: "*Die Stimme des Widerstandes des schwarzen Hahnes*") eine Rolle spielte. Die Organisation brachte dabei ebenfalls und mit voller Absicht anderweitige identitätsbezogene Differenzen zwischen den Kadern und Anhängern von UNITA und MPLA ins Spiel. So positionierte man sich selbst, in Abgrenzung zur hauptsächlich von **städtischen** Mestiços und Assimilados beherrschten Regierungspartei, als eine Organisation der vorwiegend **ruralen** Bevölkerung "*wahrer*" (also schwarzer beziehungsweise indigener) afrikanischer Herkunft (vgl. Malaquias 2007: 67). Die Ankündigung der UNITA, im Falle eines Wahlerfolges, sämtliche Mestiços und Weiße aus dem staatlichen Dienst zu entlassen, kann als ein Ausdruck dieser Selbstpositionierung herangezogen werden (vgl. ebd.: 101).

Daneben gelang es der UNITA vor allem auch sehr erfolgreich das Selbstverständnis der Ovimbundu als Opfer der MPLA-Regierungspolitik, die notgedrungen zusammenhalten müssen, für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. So wurde die UNITA nicht müde, die MPLA der Fortführung von kolonialen Ungerechtigkeiten und Benachteiligungen gegen das Volk der Ovimbundu zu bezichtigen. Aus dem Blickwinkel der UNITA stellte die MPLA unter dem Strich nämlich nichts anderes als eine kleine Gruppe von städtischen Mbundu, Mestiços und Assimilados dar, die ihre - aufgrund der kolonialen Bevorzugung entstandenen - Vorteile der Bildung und Sprache nutzten, um nach der Unabhängigkeit Angolas zum einen die staatliche Macht an sich zu reißen, zum anderen die Mehrheit der Ressourcen des Landes für sich selbst zu beanspruchen und somit letztlich den Platz der ehemaligen Kolonialherren einzunehmen (vgl. Götz 2002: 95). Besonders die (kriegsbedingte) Verlagerung großer Bereiche des Produktions- und Dienstleistungssektors in die von der MPLA kontrollierten

Regionen und die damit einhergehende Vernachlässigung der ländlichen Infrastruktur, wurden dabei als Beweise für die systematische (und ethnisch motivierte) Marginalisierung der Ovimbundu durch die Regierung herangezogen (vgl. ebd.: 69). Aber auch die von der MPLA in sehr hohem Maße auf Luanda konzentrierten öffentlichen Ausgaben (vgl. Le Billon 2001: 61ff.) stellten für die UNITA eine Form der Marginalisierung der ländlichen Bevölkerung, vor allem der Ovimbundu zugunsten der Mbundu und Mestiços, dar.

4. Privatisierung/Entstaatlichung der Gewalt

Der Terminus der Privatisierung respektive Entstaatlichung der Gewalt in den "*neuen Kriegen*" hat eine doppelte Konnotation: Er bezieht sich einerseits auf die Proliferation privater Gewaltakteure in diesen bewaffneten Konflikten und andererseits, was besonders *Münkler* hervorhebt und damit seine Ausführungen von jenen *Kaldors* klar unterscheidet, auf die Emanzipation der Kriegsparteien von politischen Zielen zugunsten ökonomischem Gewinnstreben und Selbstbereicherung. In diesem Sinne stellen die "*neuen Kriege*" nicht im klassischen clausewitzschen Verständnis eine Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln, sondern vielmehr eine Fortsetzung der Ökonomie mit anderen Mitteln dar.

Hier wird der in dieser Arbeit thematisierte bewaffnete Konflikt lediglich auf den ersten der beiden genannten Aspekte (das vermehrte Auftreten privater Gewaltakteure) untersucht. Die potentielle Loslösung der Konfliktakteure von politischen Zielen zum Zwecke des rein ökonomischen Gewinnstrebens wird aus pragmatischen Gründen schließlich erst am Ende der Arbeit thematisiert (siehe dazu Kapitel 7).

4.1. Die angolanischen Kriegaakteure

Die von *Kaldor* und *Münkler* beschriebene Tendenz der Privatisierung der am Krieg partizipierenden Akteure in den "*neuen Kriegen*" lässt sich in gewisser Weise ebenfalls für den angolanischen bewaffneten Konflikt zwischen 1992 und 2002 nachvollziehen. Auch hier existierten im Kontext eines stark erodierten staatlichen Gewaltmonopols eine Reihe von sub- und nicht-staatlichen Gewaltakteuren. So lassen sich alle fünf, die von *Mary Kaldor* genannten bewaffneten Akteure in den "*neuen Kriegen*", für den hier vorliegenden Fall zweifelsfrei bestätigen. Neben regulären Streitkräften sind dies paramilitärische Gruppen, Selbstverteidigungseinheiten, ausländische Söldner sowie reguläre Streitkräfte unter internationalem Mandat.

4.1.1. Reguläre Streitkräfte

Die angolanischen Streitkräfte **FAA** gingen im September des Jahres 1992 offiziell aus dem Zusammenschluss der bewaffneten Arme beider ehemaliger antikolonialer Befreiungsbewegungen hervor. Sie stellen also in ihren Ursprüngen das Resultat der Fusion von **FAPLA** (*Forças Armadas Populares de Libertação de Angola*- Armee der MPLA) und **FALA** (*Forças Armadas de Libertação de Angola*- Armee der UNITA) dar. Das Bicesse-Abkommen vom Mai 1991 sah nämlich neben den ersten freien demokratischen Wahlen in der Geschichte Angolas beziehungsweise als Vorbedingung für diese, auch die Schaffung einer gemeinsamen nationalen Armee aus den Streitkräften der beiden sich zu diesem Zeitpunkt im Frieden befindlichen Parteien vor. Allerdings existierte die FAA nur sehr kurze Zeit in dieser Form, da die beim Urnengang vom 29. und 30. September 1992 unterlegene UNITA dessen offizielles Endergebnis als manipuliert und gefälscht zurück wies und daraufhin ihre Truppen wieder aus der nur Tage zuvor geschaffenen FAA abzog und erneut gegen die nunmehr demokratisch legitimierte MPLA-Regierung in Luanda militärisch vorging. Obwohl zwar einige wenige frühere FALA Soldaten, darunter auch eine gar nicht unbedeutende Anzahl hochrangiger Offiziere, in der FAA verblieben und sich nicht wieder der UNITA anschlossen, stellte die neu formierte FAA im Endeffekt also nichts anderes als die Nachfolgeorganisation der FAPLA dar (vgl. Malaquias 2007: 107). Auch der zweite Versuch die UNITA Streitkräfte während des fragilen Lusaka-Friedensprozesses zwischen 1994 und 1998 in die FAA einzugliedern scheiterte schließlich mit dem Aufkommen neuer großräumiger Kampfhandlungen zwischen MPLA und UNITA am Ende des Jahres 1998.

Die reguläre angolanische Armee bestand am Höhepunkt ihrer Truppenstärke zu Beginn des neuen Jahrtausends aus etwa 90.000 bis 110.000 Mann, wobei die konkreten Zahlen je nach Quelle ein wenig voneinander abweichen. Damit hatte das Land, selbst wenn man die konservativste Zahl von 90.000 Soldaten als Grundlage heranzieht, die zweitgrößten Streitkräfte im südlichen Afrika nach der Republik Südafrika, wobei letztere zu diesem Zeitpunkt allerdings eine etwa dreimal so große Bevölkerungszahl aufwies als Angola (vgl. Hodges 2004: 73).

Die von *Kaldor* beschriebenen Charakteristika der regulären Streitkräfte in den "*neuen Kriegen*" ließen sich in gewissem Umfang allesamt auch bei den staatlichen angolanischen Truppen wiederfinden: Ein großer Bereich des staatlichen Militärs verfügte in der ersten Zeit nach Wiederbeginn des Krieges weder über adäquate Ausrüstung, noch war die Ausbildung der sich im Einsatz befindlichen Soldaten stets von hoher Qualität, was vor allem der völligen Vernachlässigung der staatlichen Streitkräfte während des Bicesse-Friedensprozesses geschuldet war. Dies änderte sich jedoch mit Fortdauer des bewaffneten Konfliktes, da die MPLA gezwungenermaßen nach und nach hohe Summen in ihre Armee investierte.

Ein während des gesamten Krieges zu beobachtendes Problem stellte außerdem die Unfähigkeit oder Unwilligkeit des Staates dar seinen Soldaten regelmäßig den ohnehin nur geringen Sold auszuzahlen, was dem Moral- und Disziplinverfall innerhalb der FAA Vorschub leistete (vgl. HRW 1999: 97ff.). Dieser reichte in manchen Phasen des Krieges soweit, dass immer wieder einige Teile der angolanischen Streitkräfte temporär praktisch nicht mehr kontrollierbar waren und eher an kriminelle Banden erinnerten, als an ein reguläres Militär. Doch nicht nur einige wenige Angehörige der FAA, sondern die gesamte staatliche angolanische Armee als Organisation machte sich in diesem bewaffneten Konflikt verschiedenster Verbrechen wie etwa der Plünderung von Dörfern oder humanitären Einrichtungen sowie - teils ganz bewusster und systematischer - weiterer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht schuldig, welche weiter unten noch im Detail behandelt werden (siehe dazu Kapitel 6.4.).

Ein zusätzliches Problem der FAA lag auch in deren, mitunter schwachen, Führung begründet sowie in dem Umstand, dass nicht wenige ranghohe Offiziere ihre Position dazu nutzen eigenen ökonomischen Interessen nachzugehen. Eine Reihe von Offizieren der staatlichen Streitkräfte waren nämlich parallel zu ihrer militärischen Arbeit auch noch in der Privatwirtschaft tätig, innerhalb derer sie vor allem als Eigentümer von Diamantengesellschaften und PMCs äußerst einträglichen Zweitberufen nachgingen (vgl. Hodges 2004: 74). Daneben waren einige von ihnen (ebenfalls) in den illegalen Diamantenabbau und -handel involviert. Diese gewinnbringenden, privaten Eigeninteressen

der militärischen Führungspersonlichkeiten beeinträchtigten den Kampf der MPLA gegen die Rebellen auf doppelte Weise: Einerseits dadurch, dass Teile der FAA-Führungsebene aufgrund ihre privatwirtschaftlichen Aktivitäten schlichtweg ihre militärischen Aufgaben vernachlässigten, was zu mangelhafter Planung des militärischen Vorgehens und strategisch-taktischen Fehleinschätzungen führte. Andererseits aber auch aufgrund dessen, dass die privaten Einkommensquellen von Teilen der Offiziere in direkter Weise von der Aufrechterhaltung des Kriegszustandes abhängig waren und bei einem endgültigen Friedensschluss schnell zu versiegen drohten. Auf diesen letzte Aspekt wird später (siehe dazu Kapitel 7) noch ausführlicher eingegangen.

4.1.2. Paramilitärische Gruppen

Die Rebellenbewegung der UNITA bildete mit ihrem bewaffneten Arm FALA und einigen anderen kleineren kampftauglichen Einheiten, wie etwa ihrer eigenen urbanen Miliz, die größte und bedeutendste der paramilitärische Gruppierung im angolanischen Krieg zwischen 1992 und 2002. Konkrete Angaben über die bewaffneten Kräfte der UNITA variieren sehr stark, was auch damit zu tun hat, dass deren Zahl im Verlauf des Krieges einigen Schwankungen unterworfen war. Insgesamt dürften aber wohl - je nach Zeitpunkt - am ehesten zwischen 60.000 und 100.000 Soldaten in ihren Reihen gedient haben.

Neben der UNITA existierte allerdings nur mehr eine andere nennenswerte paramilitärische Gruppe in diesem bewaffneten Konflikt, nämlich die sogenannte *Unidade de Defesa Civil* (kurz UDC). Hierbei handelte es sich um eine Bürgermiliz, welche auf Seiten der MPLA gegen die UNITA kämpfte. Nähere Informationen oder Angaben zur Personalstärke der UDC sind nicht eruierbar.

4.1.3. Selbstverteidigungseinheiten

Sowohl MPLA als auch UNITA förderten die Gründung von Selbstverteidigungseinheiten durch die Ausgabe zum Teil erheblicher Waffenmengen an die zivile Bevölkerung, welche die bewaffneten Kräfte der beiden Konfliktparteien ergänzen und unterstützen sollten (vgl. Hodges 2004: 86). Beide Seiten bewaffneten im ländlichen Raum ganze Dörfer, wobei die UNITA in dieser Hinsicht wohl aufgrund ihres traditionell insgesamt stärkeren Rückhalts auf dem Land aktiver war, während die MPLA ebenso massenhaft Waffen an die urbane Bevölkerung Angolas und ganz besonders jene der Hauptstadt ausgab. So ließ die MPLA-Regierung zu Kriegsbeginn im Herbst 1992 im Zuge der sogenannten *"Säuberung der Städte"* alleine in Luanda angeblich bis zu einer Million AK-47 an die Bevölkerung verteilen, um Polizeieinheiten und Militär dabei zu unterstützen eine UNITA-Invasion abzuwehren sowie die Stadt von sämtlichen realen und potentiellen UNITA-Anhängern und -Einrichtungen zu *"befreien"* (vgl. HRW 1994: 65ff.; HRW 1999: 47).

4.1.4. Ausländische Söldner

Söldner im engeren Sinne nahmen als Akteure in quantitativer Hinsicht einen eher untergeordneten Stellenwert ein, wenngleich sie dennoch in unterschiedlicher Weise in diesem bewaffneten Konflikt eine Rolle spielten. So nahm die MPLA eine gewisse Zeit lang etwa russische Techniker unter Kontrakt, um MiG-Kampffjets zu warten und zu reparieren. Weiters kämpften bis zum Sturz *Mobutus* im Jahre 1997 zairische Soldaten zeitweise auf Seiten der UNITA, wobei nicht vollständig geklärt ist, ob diese im offiziellen Auftrag ihres Präsidenten an den Kampfhandlungen partizipierten oder es sich dabei um Deserteure der zairischen Streitkräfte handelte, welche als Söldner auf eigene Faust mit der UNITA kooperierten (vgl. HRW 1994: 55). Aufgrund dem historisch gewachsenen Naheverhältnis *Mobutus* zur UNITA, welche auf zairischem Boden zum Beispiel auch eine Reihe von Rückzugsbasen unterhielt, ist es allerdings keineswegs abwegig anzunehmen, dass zairische Soldaten (auch) in persönlichem Auftrag von *Mobutu* auf Seiten der UNITA kämpften.

Der zweite Typus an Akteuren, auf den sich *Kaldor* beim Punkt der ausländischen Söldner explizit bezieht, sind Private Sicherheits- und Militärfirmen. Auch diese waren aufgrund der oftmals schlechten Sicherheitslage in vielen Regionen Angolas präsent, wobei ihnen fast ausschließlich eine besondere Bedeutung beim Schutz von Produktionsanlagen (in erster Linie Diamantenminen) zukam.

Die mit Abstand bekannteste unter all den in Angola im Einsatz befindlichen PMCs war das südafrikanische Unternehmen *Executive Outcomes* (kurz EO). Bei diesem handelte es sich um eine 1989 gegründete de-facto Privatarmee zusammengesetzt aus etwa 2.000 langgedienten ehemaligen Angehörigen der Streitkräfte des südafrikanischen Apartheidstaates (vgl. Howe 1998: 310). Die MPLA engagierte das Unternehmen erstmals im Februar 1993, um Ölförderanlagen auf dem Festland vor Angriffen durch die UNITA zu schützen. Der Umstand, dass ehemalige Mitglieder der südafrikanischen Armee, die bis zum Ende der 1980er Jahre noch einen militärischen Destabilisierungsfeldzug gegen den angolanischen Staat führte und dabei aufs engste mit der UNITA kooperierte, nun für die MPLA arbeiten sollten, ließ einige Regierungs- und Armeeangehörige in Angola anfangs noch eine skeptische Haltung gegenüber EO einnehmen. Doch zufrieden mit der gezeigten Performance von EO vertiefte die Regierung in Luanda sehr bald ihr Verhältnis mit dem Unternehmen und band es vertraglich für die nächsten Jahre an sich. Erst zum Jahreswechsel 1995/1996 musste die MPLA das Engagement von EO aufgrund von Verpflichtungen im Rahmen des Lusaka-Protokolls und Druck der USA sowie anderen Staaten schließlich beenden.

Das Aufgabenspektrum des Unternehmens umfasste während seines Einsatzes in Angola eine ganze Palette von Dienstleistungen, die weit über die bloße Sicherung diverser Produktionsanlagen hinausgingen. So fungierten die 400 bis 500 Mitarbeiter von EO beispielsweise sowohl in der Ausbildung von Bodentruppen als auch von Piloten der FAA und halfen der MPLA beim Aufbau eigener professioneller nachrichtendienstlicher Strukturen. Darüber hinaus lieferte EO der FAA mit Hilfe hochmoderner Ausrüstung und spezialisiertem Personal durch Aufklärungs- und Spionagetätigkeiten wertvolle Informationen über ihren Gegner (vgl. Howe 1998: 315; Shearer 1998: 54). Einige Male

nahm EO auf Seiten der FAA auch an direkten Kampfhandlungen gegen die UNITA teil, so zum Beispiel bei der Rückeroberung von Cafunfo im Juli 1994, einer aufgrund ihrer Bedeutung für den Diamantenabbau und -handel sehr wichtigen Stadt in der Provinz Lunda Norte. Dabei unterstützte Personal von EO das Vorrücken der Bodentruppen auch aus der Luft mit Mi-8 und Mi-17 Helikoptern sowjetischer Bauart sowie MiG-Kampffjets (vgl. Howe 1998: 312).

An dieser Stelle anzumerken ist, dass *Executive Outcomes* in diesem Krieg auch kurze Zeit auf Seiten der UNITA beschäftigt war. Die Rebellenorganisation nahm die Dienste von EO nämlich einige Monate zwischen Ende 1992 und Beginn 1993 in Anspruch, was die äußerst bizarre Situation hervorbrachte, dass die Firma im ersten Viertel des Jahres 1993 gleichzeitig beide verfeindeten Konfliktparteien unterstützte (vgl. HRW 1994: 31). Erst im April 1993 beendete EO schließlich seine Zusammenarbeit mit der UNITA und war von diesem Zeitpunkt an ausschließlich für die MPLA-Regierung in Luanda tätig.

Als Beispiele für weitere bekannte ausländische PMCs, welche in diesen bewaffneten Konflikt auf die eine oder andere Art und Weise involviert waren, können etwa die britische *Defence Systems Ltd.* (kurz DSL) oder auch die US-amerikanische *Military Professional Resources Inc.* (kurz MPRI) herangezogen werden. DSL schützte eine Zeit lang Diamantenminen der staatlichen Diamantengesellschaft ENDIAMA (*Empresa Nacional de Diamantes de Angola*), während MPRI im Jahr 1998 zwei angolanische Luftlandebrigaden der FAA ausbildete und trainierte (vgl. Pinto Escoval 2005: 78).

Neben ausländischen PMCs spielten ebenfalls angolanische Sicherheitsunternehmen eine Rolle, welche vermehrt ab Mitte der 1990er Jahre aufgrund der kriegsbedingt ansteigenden Nachfrage nach Sicherheitsdienstleistungen gegründet wurden. Nicht selten waren diese inländischen PMCs dabei im Besitz von hochrangigen FAA-Offizieren, die damit ein sehr gutes Geschäft machten (vgl. Hodges 2004: 193). Als prominentes Exempel hierfür kann etwa *Alpha-5*, eine von zwei Generälen und einem Oberst der FAA gegründete PMC, genannt werden, welche vor allem für die Bewachung von Diamantenminen in der Provinz Lunda Norte beauftragt wurde (vgl. Pinto Escoval 2005: 78f.).

4.1.5. Reguläre ausländische Streitkräfte unter internationalem Mandat

Auch der letzte von *Mary Kaldor* genannte Akteur in den "neuen Kriegen" war in Angola zwischen den Jahren 1992 und 2002 vertreten. Die *Vereinten Nationen* unterhielten in diesem Zeitraum mehrere Peacekeeping-Operationen im Land, wobei allerdings nur die sogenannte UNAVEM III (*United Nations Angola Verification Mission III*) und deren direkte Nachfolgemission MONUA (*UN Observer Mission in Angola*) auch wirklich UN-Truppen stellten. Alle anderen UN-Missionen in diesem Zeitraum liefen ohne die Beteiligung regulärer internationaler Streitkräfte ab und werden aus diesem Grund hier auch nicht näher behandelt.

Die insgesamt dritte *United Nations Angola Verification Mission* (UNAVEM III) wurde vom *Sicherheitsrat der Vereinten Nationen* durch **Resolution 976** vom 08. Februar 1995 ins Leben gerufen und hatte primär zur Aufgabe, die konkrete Umsetzung der im Lusaka-Friedensprotokoll festgeschriebenen Vertragspunkte zu überwachen und verifizieren, um auf diese Weise den Friedensprozess im Land voranzutreiben und abzusichern (vgl. UNSC 1995). Auf ihrem Höhepunkt belief sich die Zahl der UN-Truppen im Rahmen dieser Peacekeeping-Mission auf 7.000 Mann, bevor sie schließlich Ende Juni 1997 auslief. Der Grund für das Ende des Mandates von UNAVEM III lag dabei letztlich in andauernden und vorsätzlich herbeigeführten Verzögerungen und Täuschungen bei der Implementierung des Friedensabkommens durch die beiden Konfliktparteien, wobei vor allem die UNITA ihren eingegangenen Verpflichtungen in vielerlei Hinsicht nicht nachkam.

Dennoch beschloss der *UN-Sicherheitsrat* am 30. Juni 1997 mit **Resolution 1118** die ausgelaufene UNAVEM III durch die kleinere Peacekeeping-Mission MONUA zu ersetzen, welche die Herstellung eines nachhaltigen Friedens zum Ziel hatte und die nationale Versöhnung innerhalb Angolas weiter fördern sollte (vgl. UNSC 1997). Außerdem war MONUA mit der Aufgabe betraut, die Einhaltung und Wirkung der von den UN beschlossenen Sanktionen gegen die UNITA zu überwachen. Zu Beginn der Mission umfasste diese - neben einigen hundert Militärbeobachtern und Zivilisten - 3.026 UN-Soldaten, wobei deren Zahl mit Fortdauer des Mandates kontinuierlich schrumpfte. Das unabwendbare Ende

von MONUA kam schließlich mit Februar 1999, da der *Sicherheitsrat der Vereinten Nationen* zu diesem Zeitpunkt keinerlei Chance mehr auf einen positiven Abschluss des Lusaka-Friedensprozesses sah. Dies hatte vor allem zwei Gründe: Einerseits kam es im Laufe des Jahres 1998 zu immer stärkeren militärischen Auseinandersetzungen zwischen MPLA und UNITA bis sich das gesamte Land Ende 1998 wieder im erneuten Kriegszustand befand, was naturgemäß eine zunehmende Gefährdung des UN-Personals mit sich brachte. So wurden beispielsweise kurz nach Wiederaufnahme der Feindseligkeiten auch zwei UN-Flugzeuge abgeschossen, was 23 Menschen das Leben kostete. Andererseits forderte die MPLA-Regierung in Luanda mit Wiederausbruch des Krieges die UN zum Rückzug ihrer Peacekeeping-Mission in Angola auf und verwies damit de-facto bis auf wenige Ausnahmen sämtliche Mitarbeiter der *Vereinten Nationen* des Landes.

Aus Gründen der Vollständigkeit soll hier noch kurz erwähnt werden, dass in Angola neben regulären ausländischen Streitkräften unter internationalem Mandat (zumindest) auch reguläre Truppenkontingente Namibias präsent waren (vgl. ISS o. J.). Sehr wahrscheinlich partizipierten in diesem bewaffneten Konflikt jedoch auch noch kleinere reguläre Truppenaufgebote einiger anderer Staaten. So existieren unbestätigte Berichte, wonach eine geringere Anzahl marokkanischer Soldaten zeitweilig im Dienste der UNITA gestanden hätte, während reguläre Einheiten aus Zimbabwe nach der Unterzeichnung eines gemeinsamen Verteidigungs- und Beistandspaktes mit Angola, der Demokratischen Republik Congo und Namibia im April 1999 für einige Zeit in Nordangola stationiert gewesen sein sollen (vgl. HRW 1999: 34f., 183). Die bis ins Jahr 1997 an der Seite der UNITA kämpfenden zairischen Soldaten wurden weiter oben schon genannt (siehe dazu Kapitel 4.1.4.), wobei aber auch hier keine unabhängige Bestätigung darüber vorliegt, ob es sich dabei um reguläre Teile der zairischen Streitkräfte handelte oder um Söldner. Jedoch kann aufgrund der sehr engen und historisch gewachsenen Verbindungen zwischen UNITA und Präsident *Mobutu* stark davon ausgegangen werden, dass auch reguläre zairische Einheiten an diesem Krieg beteiligt gewesen sein dürften.

Selbst wenn diese Berichte der Wahrheit entsprechen sollten, was wie gesagt alles andere als gesichert ist, so sprechen sie allerdings trotzdem keineswegs gegen die These der

Privatisierung/Entstaatlichung der Akteure im hier zu analysierenden bewaffneten Konflikt. Schließlich konnten in diesem Kapitel sämtliche nicht-staatlichen Gewaltakteure, welche *Kaldor* als konstitutiv für die "*neuen Kriege*" betrachtet (Paramilitärische Gruppen, Selbstverteidigungseinheiten, Ausländische Söldner, Reguläre ausländische Streitkräfte unter internationalem Mandat), für den bewaffneten Konflikt innerhalb Angolas zwischen 1992 und 2002 nachgewiesen werden und spielten darin sowohl quantitativ wie auch qualitativ eine bedeutende Rolle, während alle (potentiell involvierten) regulären ausländischen Truppen aufgrund ihrer nur temporären Präsenz und wohl sehr geringen Stärke als Konfliktparteien zu vernachlässigen sind. Festzuhalten bleibt jedoch ebenso, dass mit der MPLA und deren Truppen eine ganz zentrale Kriegspartei, die letztendlich den bewaffneten Konflikt auch für sich entscheiden konnte, eindeutig staatlich war, was den privatisierten Charakter des Krieges in Angola ein wenig abschwächte.

5. Finanzierung der Konfliktakteure

Die Finanzierung "*neuer Kriege*" folgt, laut *Kaldor* und *Münkler*, anderen Mustern als dies in früheren bewaffneten Auseinandersetzungen der Fall war. Vor allem der kontinuierliche Ressourcenzufluss von außen, zum Beispiel durch internationale Unternehmen, in einer im Zuge der voranschreitenden Globalisierung immer stärker miteinander vernetzten Welt steht dabei im Mittelpunkt. Aber auch Finanzierungsformen, welche auf dem Transfer von Vermögenswerten innerhalb der Kriegsgebiete beruhen, sind in diesen bewaffneten Konflikten nicht völlig unbedeutend. Im Anschluss wird die Finanzierung des Krieges durch MPLA und UNITA beleuchtet, wobei der Fokus der Ausführungen auf der Finanzierung beider Konfliktparteien durch die Einbindung in internationale Wirtschaftskreisläufe, welche zum Teil auch außerhalb der regulären ökonomischen Sphäre verliefen, liegt.

5.1. Die Erdölökonomie der MPLA

Die Regierungspartei finanzierte ihre enormen Kriegsausgaben, alleine für Waffenimporte wurden von der MPLA in diesem Krieg mindestens fünf Milliarden USD aufgewandt (vgl. Le Billon 2001: 64), zu einem überwiegenden Teil über konstante Einnahmen aus der Förderung und dem Verkauf von Erdöl. Diese Möglichkeit auf einfachem Wege an hohe Deviseneinnahmen zu gelangen, war dabei untrennbar an die Kontrolle der staatlichen Macht gebunden, da die Kontrolle des Regierungsapparates gleichzeitig die monopolistische Kontrolle über das Erdölgeschäft bedeutete (vgl. Balz 2009: 27). Denn ganz anderes als es etwa bei Mineralien wie Diamanten der Fall ist, sind bei der Gewinnung und dem Abtransport von Öl sowohl die notwendige technische Infrastruktur als auch ein gewisses Know-How unumgänglich, weshalb die Einnahmen daraus nur über den legalen Wege der staatlichen Rente gewonnen werden können (vgl. Pamminer 2010: 90). Außerdem sind die Lizenzen für die Exploration und Förderung von Öl ausschließlich der staatlichen Distribution (Ausschreibung/Verteilung) unterworfen.

Die starke geographische Konzentration der angolanischen Ölvorkommen war dabei kein zu unterschätzender Vorteil für die MPLA, da 97 Prozent der Produktion offshore im Atlantik vor der Küste des Landes erfolgten, was die Förderanlagen vor potentiellen kriegsbedingten Angriffen oder Sabotageakten schützte (vgl. Pinto Escoval 2005: 61). Dieser Enklavenstatus der Ölindustrie bezog sich allerdings nicht bloß auf die geographische Verdichtung der Ölförderung, sondern ebenfalls auf deren so gut wie nicht vorhandenen Beschäftigungseffekte sowie Verbindungen zum Rest der angolanischen Ökonomie: Nur etwa 10.000 Angolaner fanden in den 1990ern im kapitalintensiven Ölsektor Arbeit, die Hälfte davon beim staatlichen Erdölkonzern SONANGOL (*Sociedade Nacional de Combustíveis de Angola*), der Rest bei internationalen Ölunternehmen im Land (vgl. Global Witness 1999: 6). Die ökonomischen Effekte, welche von der Rohölförderung auf vor- oder nachgelagerte hiesige Industriezweige ausgingen, waren praktisch nicht vorhanden, da es im Land bis auf eine einzige Raffinerie keine Kapazitäten zur Verarbeitung des Öls gab und auch keinerlei nennenswerte Industrie zur Belieferung der Ölfirmen mit der notwendigen technischen Ausrüstung oder Expertise existierte (vgl. Hodges 2004: 150).

Auch sonst trug der angolanische Ölsektor nicht zum Wohl der Bevölkerung oder gar der Entwicklung des Landes bei, genau das Gegenteil war der Fall, er ermöglichte der MPLA-Spitze und ihren Günstlingen eine enorme Selbstbereicherung zu Lasten der Allgemeinheit, den Kauf ungeheurer Waffenmengen im Ausland und damit die Prolongation des Krieges gegen die UNITA: "*[...] [T]he oil industry of Angola runs completely independently of the general economy and appears to make little or no contribution to the welfare of the general population. [...] Oil production has exacerbated social inequalities in Angola, basically benefiting only a very small elite and sustaining the war effort.*" (Global Witness 1999: 6) Das Öl und die daraus generierten riesigen Einnahmen schmierten sozusagen die staatliche Kriegsmaschinerie und waren letztendlich die entscheidenden Faktoren, dass die MPLA aus dem bewaffneten Konflikt gegen die Rebellenorganisation als Sieger hervorging.

Die große Bedeutung, welche Öl für die MPLA nicht nur zur Finanzierung des Krieges, sondern ebenso in Bezug auf die Erhaltung ihrer Patronagenetzwerke und Wirtschaftskraft hatte, zeigt sich eindrucksvoll an den Zahlen der nachfolgenden Abbildung. Natürlich nahm Öl auch schon zuvor eine dominierende Rolle in der Wirtschaft des Landes ein, jedoch bei

Weitem nicht annähernd in dem Maßstab wie seit dem Ende der Blockkonfrontation und dem im Kontext des persistenten Kriegszustandes immer weiter voranschreitenden Niedergang der ökonomischen Tätigkeit außerhalb des Ölsektors.

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Rohölproduktion (in Tausend Barrels/ Tag)	617	681	713	739	746	748
Rohölexporte (in Mio. Barrels)	206	228	243	251	254	256
Gesamtwert der Ölexporte (in Mio. USD)	3.522	4.854	4.630	3.047	4.559	7.120
Anteil des Ölsektors am Gesamtwert (in Prozent)	94.6	93.3	91.4	87.1	87.3	90.3
Staatseinnahmen aus dem Ölsektor (in Mio. USD)	1.324	2.625	2.627	1.506	2.504	4.098
Anteil des Ölsektors an Staatseinnahmen (in Prozent)	87.2	89.6	84.9	74.0	87.8	89.4
Anteil des Ölsektors am BIP (in Prozent)	55.8	58.0	47.9	37.8	58.8	60.6

Abbildung 6: Angolas strukturelle Abhängigkeit vom Öl (IMF; MINPET zitiert nach Hodges 2004: 154)

Auch wenn die Abbildung nicht sämtliche Kriegsjahre abdeckt und nur den Zeitraum zwischen 1995 und 2000 darstellt, ist die strukturelle Abhängigkeit des angolanischen Staates und der Wirtschaft des Landes vom Ölgeschäft und seinen Einnahmen daraus eindeutig abzulesen. Mit einer kontinuierlich ansteigenden Rohölproduktion, welche im Jahr 2000 ganze 748.000 Barrels pro Tag umfasste und bis 2002 sogar noch auf über 900.000 Barrels pro Tag gesteigert werden konnte, war Angola zu dieser Zeit hinter Nigeria der mit Abstand zweitgrößte Rohölproduzent Afrikas südlich der Sahara (vgl. ebd.: 145).

Der Anteil des Ölsektors, der neben Rohöl in verschwindend geringem Ausmaß auch raffinierte Petroleumprodukte sowie Flüssiggas miteinschloss, an den staatlichen Einnahmen lag zwischen 1995 und 2000 im Durchschnitt bei ganzen 85 Prozent. Der durchschnittliche Anteil des Ölsektors am Wert aller angolanischen Exporte lag in der selben Zeitspanne mit über 90 Prozent sogar noch um einiges höher. Auch der Anteil des Ölsektors am angolanischen BIP machte mit Ausnahme des Jahres 1998, als die internationalen Preise für Rohöl am Weltmarkt stark abfielen, dauerhaft zumindest um die 50 Prozent aus, meist allerdings noch deutlich mehr. Bei diesen Zahlenangaben ist jeweils die schon weiter oben erwähnte Tatsache mit ins Kalkül zu ziehen, dass Angola sowohl was die Staatseinnahmen als auch die Staatsausgaben anlangt nur mangelhafte Transparenz an den Tag legte, ein Thema das auch im Verlauf dieses Kapitels noch einmal Erwähnung finden wird. Die hier genannten Angaben stammen aus diesem Grunde nicht aus einer angolanischen Quelle wie etwa dem Finanzministerium des Landes, sondern wurden in der Hauptsache weitaus realistischer erscheinenden Kalkulationen des IWF entnommen und können daher mitunter deutlich von den offiziellen Zahlen der angolanischen Regierung abweichen. Im Endeffekt spielt es jedoch keinerlei Rolle auf welche Zahlen man sich im Konkreten auch immer beziehen mag, die besonders strukturelle Ölabhängigkeit Angolas während des Krieges zwischen 1992 und 2002 bleibt unbestritten.

Der schon zuvor kurz erwähnte staatliche Erdölkonzern Angolas SONANGOL nahm im Erdölgeschäft des Landes und damit bei der Finanzierung der Kriegsanstrengungen der MPLA die entscheidende Rolle ein. Denn neben der Besteuerung der im Land tätigen internationalen Ölgesellschaften im Namen des angolanischen Staates verhalf der Konzern der Regierung noch über andere Wege zu ihren beträchtlichen Öleinkünften, nämlich über:

- Die Vergabe von Konzessionen zur Ölförderung innerhalb Angolas und den Erhalt damit verbundener *"Unterschriftenboni"*: Um Erdöl aus angolanischen Feldern pumpen zu können mussten Unternehmen eine Konzession von SONANGOL erwerben. Die Vergabe dieser Konzessionen erfolgte auf verschiedenen *"Vergaberunden"*, bei welchen SONANGOL Förderechte für die angebotenen Blöcke (die Bezeichnung Block leitet sich aus der quadratischen Form der einzelnen Fördergebiete ab) versteigerte (vgl. Pinto Escoval 2005: 67). Zusätzlich legten die um

einen Block bietenden Unternehmen zu Beginn die jeweilige Höhe ihres sogenannten "*Unterschriftenbonus*" fest, welcher im Falle des Zuschlages eine zusätzliche Einmalzahlung an SONANGOL bedeutete (vgl. ebd.). Dies war keine Besonderheit der Ölindustrie Angolas, sondern ein im internationalen Ölgeschäft durchaus übliches Vorgehen.

Ein gut dokumentiertes Beispiel für die direkte Verwendung von "*Unterschriftenboni*" zur Finanzierung von Waffenkäufen stellt etwa die Konzessionsvergabe der offshore Tiefseeblöcke 31 bis 33 durch SONANGOL im Jahr 1999 dar. Die hierbei von den ausländischen Ölgesellschaften geleisteten Bonuszahlungen für die Förderrechte in diesen drei Blöcken betrugen etwa 900 Millionen USD, wobei die eine Hälfte davon in die Beschaffung von Kriegsgerät geflossen sein soll, während die andere Hälfte in den Taschen des Präsidenten und seines Umfeldes verschwand (vgl. Global Witness 1999: 11). Außerdem wurden bei Block 32 und 33 zum ersten Mal in der Geschichte des Landes auch sehr kleine Unternehmen mit wenig Erfahrung im Ölgeschäft, dafür aber mit guten Verbindungen zur Waffenindustrie, am Förderrecht beteiligt. Es ist davon auszugehen, dass diese Beteiligungen eine alternative Form der Bezahlung für die Herstellung von Kontakten zwischen der angolischen Regierung und internationalen Waffenhändlern darstellte (vgl. Hodges 2004: 161).

- Den Verkauf von eigenem Öl: SONANGOL war beinahe bei sämtlichen angolischen Blöcken in unterschiedlicher Höhe an der Ölförderung beteiligt und trat daher selbst als Verkäufer dieses Rohstoffes auf. Die Beteiligung des staatseigenen Konzerns an der Ölproduktion nahm dabei zwei Formen an. Einerseits konnte sie in *Joint-Ventures* zwischen SONANGOL und ausländischen Ölfirmen erfolgen, bei denen neben den Investitionskosten auch die Produktionserträge zwischen den beteiligten Unternehmen und SONANGOL aufgeteilt wurden. Andererseits konnte sich diese aber auch in *Production Sharing Agreements* (also Produktionsaufteilungsabkommen) ausdrücken, bei denen die ausländischen Ölunternehmen die Kosten für Exploration und Entwicklung der Förderanlage alleine zu bezahlen hatten. Sobald die

Ölproduktion begonnen hatte, wurden diese Investitionskosten der Unternehmen über den Verkauf des Öls (des sogenannten "*Cost Oil*") wieder abgedeckt. Jegliches Öl, welches über die Deckung der Investitionskosten der Unternehmen hinausging (das sogenannte "*Profit Oil*"), wurde danach zwischen diesen und SONANGOL aufgeteilt. Auf diese beiden gerade beschriebenen Weisen kam SONANGOL zu großen Rohölbeständen. Bei manchen Gelegenheiten wurde Öl von SONANGOL jedoch nicht nur verkauft, sondern gleich auf direktem Weg gegen Waffen eingetauscht. So etwa im April 2000, als Angola und die Slowakei einen "*Öl-gegen-Waffen-Tauschvertrag*" unterzeichneten, welcher unter anderem die Lieferung von SU-22 Bombern und T-72 Panzern miteinschloss (vgl. HRW 2001).

- Die Aufnahme von an zukünftige Öllieferungen gebundene Kredite im Auftrag des angolanischen Staates: Ein besondere Form der Einkünfte aus Öl verschaffte SONANGOL der Regierung durch die Aufnahme von Krediten im Ausland, welche an zukünftige Öllieferungen des Konzerns gebunden waren. Dabei wurden künftige Öllieferungen von SONANGOL sowohl als Garantie für von ausländischen Banken oder anderen Staaten gewährte Kredite als auch zu deren Abzahlung herangezogen. Der Beginn dieser Art der Geldbeschaffung geht in seinen Ursprüngen auf die Mitte der 1980er Jahre zurück, als die Verschuldung Angolas stark zu steigen begann und seine Kreditwürdigkeit am internationalen Finanzmarkt deshalb sukzessive immer weiter schwand und bald vollständig ausfiel. Da der Staat auch die vom IMF mehrmals geforderten Auflagen und Anforderungen, etwa hinsichtlich der Transparenz des staatlichen Budgets, nicht erfüllte, hatte er weder einen Anspruch auf Kredite seitens dieser Bretton-Woods-Institution noch auf Umschuldungsmaßnahmen oder einen Schuldenerlass durch den *Pariser Club* (vgl. Hodges 2004: 163).

Aus diesem Grund blieb die Aufnahme ölgedeckter Kredite die einzige Möglichkeit für die MPLA an frisches Geld über den Kapitalmarkt zu kommen, um die vor allem großen Mengen an Waffen und Munition, aber auch andere Waren importieren zu können. So wurde am Ende der 1990er bereits beinahe all jenes Öl, das SONANGOL über seine Beteiligungen an der Ölförderung zustand, für die Rückzahlung dieser Art

von Krediten benutzt (vgl. ebd.: 164). Das gesamte Ausmaß dieser ölgedeckten Kredite belief sich nach Schätzungen des IMF im Jahr 2000 auf knapp 5 Milliarden USD, was 47 Prozent der damaligen Außenschuld des angolanischen Staates entsprach (ebd.).

So avancierte SONANGOL zum "*Waffenfinanzierungsunternehmen*" der MPLA- Regierung und des Präsidenten in Luanda (vgl. Pinto Escoval 2005: 63), wobei der Konzern mit den Aufgaben, welche er übernahm (besonders die Besteuerung der ausländischen Ölunternehmen sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Krediten für den Staat) so etwas wie einen "*Staat im Staat*" darstellte. Bei fast all seinen Tätigkeiten konnte der Staatsbetrieb völlig autonom und ohne Beschränkungen durch andere staatliche Institutionen vorgehen, was sich unter anderem daran zeigte, dass SONANGOL einen erheblichen Teil seiner Einnahmen aus dem Ölbusiness nicht durch die Zentralbank des Landes (*Banco Nacional de Angola*- kurz BNA) leitete, wie vom Gesetz eigentlich vorgeschrieben.

Stattdessen flossen die Öleinkünfte oftmals direkt auf Konten von Tochtergesellschaften des Konzerns im Ausland oder auf Konten, welche eigens für die Rückzahlung der ölgedeckten Kredite oder den Kauf von Waffen eingerichtet wurden. Aus diesem Grund war es der BNA oder dem Finanzministerium des Landes auch nicht möglich die gesamten finanziellen Transaktionen SONANGOLs einzusehen, geschweige denn diese in die Budgetdaten des Landes einfließen zu lassen. Die Geschäfte SONANGOLs waren also eng mit der mangelhaften Transparenz der staatlichen Finanzen und den hohen außerbudgetären Einnahmen wie Ausgaben des Staates verknüpft. Außerdem boten diese am offiziellen staatlichen Budget vorbeigeschleusten Einkünfte des Konzerns den politischen Eliten Angolas eine hervorragende Möglichkeit sich auf illegale Weise an den Ressourcen des Landes zu bereichern. Erleichtert wurde diese widerrechtliche Abschöpfung von Ressourcen durch die Spitzen des Staates und ihr Umfeld noch dadurch, dass wichtige Positionen innerhalb SONANGOLs im Umfeld der weitverzweigten Patronagenetzwerke an die "*richtigen*" Personen vergeben wurden.

5.2. Die Diamantenökonomie der MPLA

Neben den beachtlichen Einkünften aus dem Ölgeschäft finanzierte sich die MPLA in diesem bewaffneten Konflikt ebenfalls durch den Handel mit Diamanten, wobei dieser allerdings in den ersten Jahren nach Ausbruch des Krieges praktisch nichts zur Alimentierung des Staates beitrug. Dieser Umstand rührte vor allem daher, dass der größte Teil der diamantenreichsten Regionen Angolas (die Provinzen Lunda Norte und Lunda Sul im äußersten Nordosten des Landes) bis zur Mitte der 1990er Jahre unter Kontrolle der konkurrierenden UNITA stand und die Rebellen damit annähernd ein Monopol auf die Produktion der Edelsteine und den Handel mit ihnen hatten.

Erst 1997 gelang es der FAA schließlich, im Rahmen einer großangelegten Offensive, die UNITA von den wichtigsten Diamantenminen der beiden Lundas zu vertreiben und dort damit wieder die staatliche Kontrolle herzustellen (vgl. Hodges 2004: 192). Dies ermöglichte der Regierung ab diesem Zeitpunkt, das angolanische Diamantengeschäft nach und nach wieder in legale Bahnen zu lenken und damit selbst Einkünfte daraus zu generieren. In erster Linie bewerkstelligte sie dies dadurch, dass sie über das staatliche Diamantenunternehmen ENDIAMA Förder- und Exportkonzessionen an in- wie ausländische Unternehmen vergab sowie Lizenzen an Diamantenhändler aushändigte, welche damit das Recht erlangten Edelsteine aus der Produktion der zehntausenden informellen Diamantenschürfer (sogenannter *Garimpeiros*) im Land aufzukaufen und diese anschließend ganz legal über staatliche Kanäle zu vertreiben. So sicherte man sich zumindest auch auf einen Teil der nicht formell geförderten Steine die staatliche Exportsteuer für Diamanten in der Höhe von 2.5 Prozent (vgl. Global Witness 1998: 12). Im Diamantenabbau selbst aktiv wurde ENDIAMA allerdings so gut wie gar nicht, da dem Staat während des Krieges offensichtlich schlichtweg die notwendigen Mittel und Kapazitäten dazu fehlten (vgl. Balz 2009: 38).

Die exakte Höhe der Gesamteinnahmen, welche der Staat ab etwa der zweiten Hälfte des Krieges aus dem Diamantengeschäft erzielen konnte, ist nicht genau bestimmbar. Fest steht jedoch, dass es sich dabei nur um einen Bruchteil der Summen handelte, welche er im gleichen Zeitraum im Rahmen des Ölbusiness verdiente. So exportierte Angola auf

offiziellem Wege zwischen 1996 und 2000 Diamanten im Gesamtwert von 2.465 Millionen USD (vgl. Hodges 2004: 216), wovon dem Fiskus allerdings lediglich ein geringer Anteil in der Form von steuerlichen Abgaben zufiel. Wie viel letztendlich mit der Vergabe von Konzessionen an Diamantenunternehmen eingenommen werden konnte ist völlig unklar. Hält man sich jedoch vor Augen, dass die Konzessionsvergabe im Diamantensektor durch ENDIAMA ab Mitte der 1990er "[...] zu einem festen Bestandteil des klientelistischen Systems um Präsident dos Santos [...]" wurde (Pinto Escoval 2005: 53) welcher dabei persönlich die letzte Entscheidungsinstanz darstellte, dann dürften sich die Staatseinkünfte wohl auch in diesem Bereich eher in Grenzen gehalten haben. Vor allem hohe Offiziere der FAA profitierten bei der staatlichen Vergabe von Diamantenförderungslizenzen in den (zum Teil auch nur unvollständig) von der UNITA rückeroberten Gebieten, was deren uneingeschränkte Loyalität zum Präsidenten und der Partei als Ganzes sowohl sicherstellen als auch belohnen sollte: "*Significantly, several concessions have gone to companies set up by army generals [...], apparently for nominal license fees, suggesting that diamond concessions have been one of the main ways to rewarding military loyalty.*" (Hodges 2004: 191)

In der Regel engagierten sich die Firmen der angolanischen Militärs aufgrund fehlenden Investitionskapitals nicht vollkommen eigenständig im Diamantenabbau, sondern gingen Partnerschaften mit professionellen ausländischen Unternehmen ein und teilten sich die Gewinne mit diesen (vgl. Balz 2009: 38). Zusätzlich gründete eine Reihe von FAA-Offizieren zugleich noch eigene PMCs, um sowohl ihre eigenen als auch andere Diamantengesellschaften vor potentiellen Überfällen durch die UNITA oder kriminellen Banden zu schützen. Auf diese Weise verdienten die Militärs in doppelter Weise am Geschäft mit den Edelsteinen. Ein anschauliches Beispiel hierfür stellt etwa der damalige Stabschef der FAA, *General João de Matos*, dar, welcher nicht nur Miteigentümer der Diamantengesellschaft TRICORN, sondern ebenfalls an dem bekannten angolanischen Sicherheitsunternehmen *Tele Service Sociedade de Telecomunicações, Segurança e Serviços* beteiligt war (vgl. Pinto Escoval 2005: 79).

Die Mitwirkung von Offizieren der angolanischen Streitkräfte am Diamantengeschäft lief jedoch nicht immer in legalen Bahnen ab, sondern nahm manchmal auch illegale Formen an.

Immer wieder wurde über lokale FAA-Befehlshaber berichtet, die auch ohne gültige Konzession Diamanten zu Tage förderten, wozu sie sich meist *Garimpeiros* oder aber auch Soldaten der FAA bedienten. Hin und wieder konnte dieser illegale Diamantenabbau durch FAA-Offiziere ganz beachtliche Dimensionen annehmen, wie etwa im Falle von *Colonel Kabila Bronco*. Dieser hatte eine Zeit lang um die 2.500 Diamantenschürfer - darunter auch einige Hundert Soldaten der FAA - unter seiner Kontrolle, welche für ihn gegen eine Beteiligung nach Edelsteinen suchten (vgl. Dietrich 2000a: 178f.). Die illegale Verwicklung von FAA-Personal in das Diamantenbusiness betraf aber nicht nur die Förderung der Edelsteine, sondern ebenfalls deren Verkauf.

Obwohl die MPLA mit der Förderung und dem Verkauf von Diamanten, wie gerade gezeigt, (vor allem im Vergleich zum Ölgeschäft) finanziell praktisch nicht profitierte, zog sie dennoch einen gewissen Vorteil daraus, welcher ihren Kriegsanstrengungen auf indirekte Weise zugute kam. Zum einen schuf sie nämlich mit der Beteiligung von Offizieren der FAA an der Diamantenförderung einen ernst zu nehmenden Konkurrenten für die UNITA in diesem milliardenschweren Business und motivierte die staatlichen Truppen zusätzlich Gebiete aus der Hand der Rebellen zurückzuerobern (vgl. Pinto Escoval 2005: 54). Zum anderen entlastete die Vergabe von Konzessionen an in- wie ausländische Diamantenfirmen gleichzeitig die FAA in ihrem Kampf gegen die UNITA, da diese Unternehmen von verschiedenen PMCs ihr eigenes Sicherheitspersonal bezogen, welches sie zum Schutz ihrer Investitionen in die Diamantenregionen mitbrachten (vgl. Balz 2009: 39). Noch deutlicher kam diese Tatsache dann zu tragen, wenn die Regierung Konzessionen für Gebiete vergab, welche zumindest teilweise oder aber noch vollständig in von der UNITA kontrollierten Zonen lagen. Denn um dort möglichst schnell und reibungslos ihre Interessen durchsetzen zu können, sprich Diamanten zu gewinnen, mussten die Diamantengesellschaften ihr Sicherheitspersonal aktiv in die Bekämpfung der UNITA einbinden. Äußerst treffend konstatiert daher *Reno* (2000: 229) in Bezug auf die von der MPLA verfolgte Strategie bei der Vergabe von Konzessionen zur Diamantenförderung: "*In particular, mining concessions appear to be tied to foreign firms` willingness to play active roles in bolstering government security interests in conflict zones.*"

Was die Einbindung von FAA-Offizieren in den Diamantenabbau und -handel betrifft, so zeigte sich im Laufe der Zeit jedoch, dass diese nicht nur Vorteile für die MPLA mit sich brachte, sondern ebenfalls negative Auswirkungen hatte. Denn die privaten wirtschaftlichen Interessen der Offiziere im Diamantenbusiness führten, wie schon weiter oben erwähnt, teilweise auch zur Vernachlässigung deren eigentlicher Kernaufgabe, die in der Bekämpfung der UNITA lag.

5.3. Die Diamantenökonomie der UNITA

Während die MPLA ihre Kriegsmaschinerie also überwiegend über die Einkünfte aus dem Erdölgeschäft schmierte, sicherte sich die UNITA mit dem illegalen Abbau und Handel von Diamanten die notwendigen Mittel zur Wiederaufnahme des Krieges im Herbst 1992 und dessen Fortführung. Den einzigartigen Stellenwert, den Diamanten dabei für die Organisation einnahmen, aber zugleich auch deren starke Abhängigkeit von diesen Edelsteinen, kam in einer Aussage des einstigen Stabschefs der UNITA, *Arlindo Pena*, während eines Interviews mit *Human Rights Watch* am Ende der 1990er Jahre zum Ausdruck: *"Diamonds are UNITA's life blood. Without them UNITA wouldn't be able to maintain its options."* (HRW 1999: 188)

Überhaupt erst ermöglicht wurde die Finanzierung der Rebellen über das Diamantenbusiness einerseits dadurch, dass die UNITA nach der Zurückweisung des offiziellen Wahlergebnisses sofort damit begann mit ihren Truppen unter anderem die beiden diamantenreichen Provinzen Lunda Norte und Lunda Sul zu besetzen, eine anscheinend schon während des Friedensprozesses von Bicesse geplante Vorgehensweise im Falle der politischen Niederlage beim Urnengang (vgl. Malaquias 2001: 320). Andererseits kam es der UNITA zu gute, dass viele der Diamantenvorkommen in Angola alluvialen Ursprungs sind und damit (auch) ohne größere Investitionen in Bergbauequipment oder Großgerät sowie ohne spezielles Know-How wirtschaftlich nutzbar gemacht werden können. Trotzdem waren die Rebellen teilweise auch mit industriellen beziehungsweise semi-industriellen Mitteln im Abbau der Edelsteine aktiv. So konnte die UNITA zeitweise circa 90 Prozent des angolanischen Diamantenhandels unter ihre Kontrolle bringen (vgl. Pinto

Escoval 2005: 55) und damit zwischen 1993 und 1997 am Höhepunkt ihrer Förderkapazität beinahe zehn Prozent der weltweiten Diamantenproduktion stellen (vgl. Dietrich 2000b: 274), was den Verlust der externen Unterstützung vor allem durch die USA und Südafrika seit dem Ende des Kalten Krieges mehr als wett machte.

Die Art und Weise wie die Organisation von der Förderung der Edelsteine und ihrem Handel in den von ihr kontrollierten Regionen profitierte nahm dabei vier unterschiedliche Formen an, nämlich:

1. die Ausbeutung der Vorkommen durch eigenes Personal sowie zwangsrekrutierte Arbeitskräfte.
2. die Besteuerung von *Garimpeiros*, welche einen gewissen Anteil der von ihnen geförderten Diamanten abtreten mussten. Diese Einhebung von "*Kriegssteuern*" bei Rohstoffproduzenten durch bewaffnete Gruppen findet bei *Kaldor* explizit als eine typische Finanzierungsform in den "*neuen Kriegen*" Erwähnung.
3. der Verkauf von Lizenzen an Diamantenhändler, die somit befugt waren Diamanten in UNITA-Gebieten (von den *Garimpeiros* oder den Rebellen) zu erwerben.
4. die Versteigerung von Konzessionen zum Diamantenabbau an ausländische Unternehmen. (vgl. UNSC 2000: Paragraphen 78, 79)

Genauso wie die MPLA finanzierte sich also auch die UNITA primär über die Erzielung von Renten, welche sie durch die Kontrolle von weiten Teilen der diamantenreichsten Regionen Angolas realisieren konnte. Zur Überwachung und Verteidigung des von ihr etablierten Diamantenabbaus und -handels, welcher bis Mitte der 1990er Jahre enorme Dimensionen erreichte, etablierte die UNITA sogar einen eigens nur für diesen Zweck abgestellten Sicherheitsapparat, eine Art Minen- beziehungsweise Bergbaupolizei. Zudem schuf die Organisation ihr eigenes Diamantenministerium, welches die Aufgabe der Sortierung und Evaluierung der Edelsteine übernahm und diese anschließend für den Export vorbereitete (vgl. Balz 2009: 34).

Bei der Vermarktung ihrer Diamanten ging die UNITA auf unterschiedliche Weisen vor. Sehr großer Beliebtheit erfreuten sich regelmäßige Diamantenauktionen, welche an geeigneten

Orten in den von den Rebellen kontrollierten Gebieten veranstaltet wurden und bei denen eingeflogene ausländische Diamantenhändler Edelsteine erwerben konnten, was diese auch nur allzu gerne taten. Nicht selten wurden Diamantendeals mit internationalen Händlern aber auch in befreundeten afrikanischen Staaten und der aktiven Mithilfe der lokalen Behörden abgewickelt, wobei vor allem Burkina Faso, die Elfenbeinküste, Rwanda (nach 1998) sowie Zaire (bis zum Sturz *Mobutus* 1997) die bevorzugten Destinationen dafür darstellten (vgl. UNSC 2000: Paragraph 82). Zudem veräußerte die UNITA ihre Diamanten an verschiedenste Kaufbüros internationaler Diamantengesellschaften sowohl innerhalb als auch außerhalb Angolas. Vor allem die Rolle des mit Abstand größten Diamantenunternehmens der Erde - *De Beers* - welches den globalen Diamantenhandel seit den 1930er Jahren unangefochten dominiert, wurde dabei ausführlich dokumentiert. Die UNITA hatte also, auch aufgrund der porösen Grenzen Angolas, keinerlei Probleme ihre Edelsteine auf den Weltmarkt zu bringen und diese wurden lang Zeit auch ganz offen in den internationalen Zentren des Diamantenbusiness wie etwa Antwerpen, Tel Aviv oder London gehandelt (vgl. Malaquias 2001: 321).

Selbst als die *Vereinten Nationen* 1998 Sanktionen gegen die UNITA und deren Verkauf von Diamanten verhängten, tat dies dem regen Edelsteinhandel der Rebellen keinen Abbruch. Denn obwohl **Resolution 1173** des *UN-Sicherheitsrates* vom 12. Juni des selben Jahres sämtliche Staaten der Weltgemeinschaft dazu aufgerufen hatte, "*to prohibit the direct or indirect import from Angola to their territory of all diamonds that are not controlled through the Certificate of Origin regim [einem Herkunftszertifikat der angolanischen Regierung für Diamanten, A. S.] [...]*" (UNSC 1998: Paragraph 12b), was nichts anderem als einem internationalen Embargo gegen von der UNITA gehandelten Diamanten entsprach, fand die Organisation weiterhin willige Käufer für ihre wertvolle Ware.

Zugute kam der UNITA dabei die Tatsache, dass innerhalb der gesamten Diamantenindustrie nur sehr lasche Kontrollen und Regularien hinsichtlich des Handels mit den Edelsteinen existierten und die Industrie auch keine Personen sanktionierte, die bekanntermaßen in Diamantendeals mit der UNITA verwickelt waren. Außerdem wurden UNITA-Steine nach Verhängung der Sanktionen von den Käufern immer öfter ganz einfach mit Diamanten anderer Herkunft gemischt und danach falsch deklariert in den Weltmarkt eingeschleust.

Durch diese Vermengung der von den Rebellen geförderten Edelsteine mit jenen aus anderen Ländern war die präzise Identifikation der illegalen Diamanten nämlich nur mehr schwer möglich. Ein guter Teil der von den Rebellen geförderten Edelsteine verließ das Land zudem aber auch über offizielle Kanäle. So war es, laut *Human Rights Watch* (1999: 202) möglich, offizielle angolische Herkunftszertifikate für Diamanten in Luanda zu kaufen. Auch die Fälschung oder Manipulation dieser Zertifikate dürfte, zumindest bis zu deren Überarbeitung um die Jahrtausendwende, mit ein wenig Aufwand alles andere als unmöglich gewesen sein. Dazu kam, dass UNITA-Diamanten über lokale Händler ihren Weg immer wieder in die formellen Bestände der staatlichen Diamantengesellschaft ENDIAMA und von dort aus weiter auf den Weltmarkt fanden. All diese Möglichkeiten für die UNITA ihre Diamanten (ebenfalls) über offizielle Wege vermarkten zu können, verdankten sie nicht zuletzt auch den nur unvollständigen Anstrengungen der Regierung, dem illegalen Diamantenhandel im Land nachhaltig einen Riegel vorzuschieben. Eine große Rolle spielte in dieser Hinsicht zweifelsohne die Verstrickung von hohen Regierungsvertretern und FAA-Offizieren in illegale Diamantengeschäfte (mit der UNITA).

Neben dem Verkauf der Diamanten nutzte die Organisation die Edelsteine aber auch zum direkten Tausch gegen Waffen (aber auch andere Güter), welche sie aufgrund eines 1993 gegen sie verhängten UN-Waffenembargos für gewöhnlich nicht von den (in der Regel osteuropäischen) Erzeugerländern, sondern nur über eine Reihe internationaler Waffenhändler sowie befreundeter Drittstaaten beziehen konnte. In diese "*Diamantengegen-Waffen-Geschäfte*" waren zum Teil die selben Staaten involviert, die auch bei den Diamantentransaktionen der UNITA eine Rolle spielten, nämlich Burkina Faso, Rwanda und Zaire. Außerdem waren in dieser Hinsicht zeitweilig noch die Republik Congo, Togo sowie Zambia von Bedeutung. Sämtliche dieser Länder respektive deren politische Eliten stellten der UNITA und den von der Rebellenorganisation beauftragten Waffendealern dabei ihre staatlichen Endverbraucherzertifikate für das angeforderte militärische Gerät zur Verfügung. Im Anschluss an die Lieferung der Waffen in die genannten Staaten wurden diese schließlich von verschiedenen Flugfrachtgesellschaften, welche mitunter Verbindungen zur organisierten Kriminalität aufwiesen, weiter in UNITA-Gebiet transportiert. Diese Dienstleistung ließen sich natürlich sämtliche an diesen Geschäften beteiligten Personen

und Unternehmen bezahlen, oftmals, aber nicht immer, in Form von Diamanten. So sah zum Beispiel die Vereinbarung zwischen der UNITA und dem damaligen togolesischen Präsident *Eyadema* vor, dass dieser als Gegenleistung für seine Endverbraucherzertifikate einen Anteil von 20 Prozent der für die Rebellen bestimmten Waffen für sich behalten durfte (vgl. UNSC 2000: Paragraph 33).

Um sich eine Vorstellung vom Ausmaß des illegalen Diamantenhandels der UNITA machen zu können, ist noch knapp auf die Einnahmen der Rebellen aus diesem Geschäft einzugehen. *Global Witness* (1999: 4) etwa beziffert die Einkünfte der UNITA durch den Verkauf von Diamanten zwischen 1992 und 1998 auf 3.7 Milliarden USD, wobei die Jahre 1996 und 1997 mit Werten von jeweils 700 Millionen USD den absoluten Höhepunkt der Diamantentransaktionen der Rebellen darstellten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Zahlen aufgrund insbesondere drei Gründen zu hoch angesetzt sind:

- Erstens sind die Kosten des Edelsteinabbaus darin nicht enthalten, welche speziell im Falle der (semi-)industriellen Förderoperationen der UNITA relativ hoch ausgefallen sein müssen und Ausgaben für Bergbaugerät und Treibstoffe zu deren Inbetriebnahme inkludieren.
- Zweitens waren die Rebellen bei der Anschaffung von Kriegsgerät auf die Hilfe von Mittelsmännern in der Form von internationalen Waffenhändlern sowie politischen Eliten befreundeter afrikanischer Staaten angewiesen, welche für ihre Dienste ebenfalls einen Teil der von der UNITA geförderten Diamanten erhielten.
- Und drittens stellten bei weitem nicht alle Diamanten, welche in diesem Zeitraum Angola auf nicht offiziellem Weg verließen zwangsläufig UNITA-Edelsteine dar.

Deshalb schätzt *Hodges* (2004: 177) die Einnahmen der Rebellen durch den Edelsteinhandel zwischen 1992 und 1998 etwas realistischer auf "nur" rund 2 Milliarden USD, was allerdings eine noch immer sehr beachtliche Summe ausmacht und die UNITA damit zu jener Zeit zur größten singulären Quelle von illegalen Diamanten auf dem Weltmarkt machte (vgl. Dietrich 2000b: 284). Danach gingen die Profite der UNITA aus dem Handel mit Edelsteinen allerdings sukzessive zurück, wobei vor allem der Verlust der besten Diamantenfördergebiete an die MPLA zu diesem allmählichen Abfall der Einnahmen

beigetragen hatte und weniger das, wie oben dargelegt, eher ineffektive UN-Diamantenembargo eine Rolle dabei spielte. Mit der Zerstörung großer Teile der konventionellen UNITA-Waffensysteme durch die FAA 1999 und der endgültigen Rückkehr der Rebellen zu guerillataktischen Gewaltstrategien am Ende des selben Jahres erloschen schließlich deren Möglichkeiten selbst noch weiter in großem Stil am internationalen Diamantenbusiness zu partizipieren. So verkaufte die UNITA 1999 noch Edelsteine im Wert von immerhin etwa 300 Millionen USD, während sie ein Jahr später nur mehr Diamanten im Wert von 100 Millionen USD veräußern konnte, wobei der Großteil dieser Steine dabei aus früheren Förderoperationen, also dem Lagerbestand der Rebellen, stammte.

5.4. Weitere Finanzierungsstrategien von MPLA und UNITA

Parallel zur gerade beschriebenen Finanzierung der beiden Konfliktakteure mittels erfolgreicher Integration in globale (schatten)ökonomische Kreisläufe, griffen MPLA und UNITA auch noch auf eine Reihe anderer - für die *"neuen Kriege"* typischer - Finanzierungsstrategien zurück. So waren in diesem bewaffneten Konflikt sowohl die staatlichen Truppen als auch die Rebellen vermehrt in Raub und Plünderung von privatem Eigentum der Zivilbevölkerung, meist in Form von Nahrungsmitteln (Feldfrüchte, Vieh etc.), involviert. Manchmal wurden dabei ganze Ortschaften schlichtweg leergeräumt.

Daneben profitierten beide Seiten von den humanitären Hilfeleistungen der internationalen Gemeinschaft, welche damit zu einem regulären Bestandteil der Kriegsökonomie wurden. Während des Krieges kam es nämlich immer wieder zu Plünderungen humanitärer Hilfsorganisationen oder der unrechtmäßigen Aneignung von für die zivile Bevölkerung bestimmten Hilfsgütern durch FAA und UNITA. Dabei fanden neben regelmäßigen Überfällen auf Nahrungsmittelkonvois humanitärer Organisationen durch die Konfliktakteure (vgl. Ostheimer 2000: 131) auch systematische und großangelegte Plünderungen humanitärer Einrichtungen statt. So berichtete *Human Rights Watch* (1999: 71f., 98) beispielsweise von drei Fällen, bei denen sowohl Soldaten der UNITA als auch FAA-Angehörige die Lagerhäuser von namhaften Hilfsorganisationen geplündert haben. Die

schlechte und unregelmäßige Besoldung, Verpflegung und Disziplin von Teilen der FAA und UNITA leistete dabei solchen und ähnlichen Vorgehensweisen der Soldaten Vorschub und war manches Mal für die Kombattanten auch die einzige Überlebenschance, wie ein Mitglied der FAA in einem Interview mit *Human Rights Watch* (1999: 98) berichtete: "*We don't get paid. I haven't be able to go home for seven years. We loot. It's the only way we live. We have no choice [...].*"

Die UNITA nutzte im Gegensatz zur MPLA im Verlauf des Krieges noch zwei weitere Methoden, um sich zu alimentieren. So hob die UNITA bei verschiedensten Gelegenheiten "*Kriegssteuern*" von der Bevölkerung ein, wobei es sich um nichts anderes als gezielte (Schutzgeld)Erpressungen handelte. Die Besteuerung informeller Diamantenschürfer (*Garimpeiros*) in den von der UNITA kontrollierten Regionen, die als Gegenleistung für die Fördererlaubnis und den "*Schutz*" der Rebellen einen Teil der von ihnen zu Tage gebrachten Edelsteine an die UNITA abgeben mussten, wurde weiter oben schon angesprochen. Verbreitet war auch die Besteuerung der Bevölkerung in Bezug auf Lebensmittel oder humanitäre Hilfsgüter, wobei die Rebellenorganisation auch nicht davor zurückschreckte, diese Form der Finanzierung auf Flüchtlingslager auszudehnen.

Eine weitere Strategie der Rebellen an Geldmittel zu gelangen, aber auch um politischen Druck zu erzeugen, stellte die Entführung und Geiselnahme von ausländischen Staatsbürgern dar. Zwei - der in dieser Hinsicht wohl spektakulärsten Fälle - ereigneten sich im November 1993. Es ging dabei um die Geiselnahme von zwanzig brasilianischen und fünfzig russischen Bauarbeitern am Capanda-Damm, in der Provinz Malanje, sowie die Festsetzung von ungefähr 400 Ausländern unterschiedlichster Herkunft in der Provinz Lunda Norte (vgl. HRW 1994: 124).

6. Art und Entmilitarisierung der Gewaltanwendung

Im Fokus des vorliegenden Kapitels steht die militärische Vorgehensweise der beiden Konfliktparteien in diesem Krieg. Zentrales Anliegen ist nun darzulegen, inwiefern die von *Kaldor* und *Münkler* für die "neuen Kriege" beschriebenen Gewaltmuster auch in Angola zutrafen. Sinn und Zweck ist nicht die Erstellung einer konzise Chronologie der militärischen Operationen und Aufeinandertreffen von MPLA und UNITA, sondern vielmehr die Herausarbeitung allgemeintypischer Charakteristika hinsichtlich der Art und Weise der Gewaltanwendung durch Regierungstruppen und Rebellen. Dies impliziert einerseits Fragen nach der/den grundlegenden Form(en) der Kriegsführung in diesem bewaffneten Konflikt sowie nach der militärischen Ausrüstung der beiden Akteure, andererseits aber auch nach der Einbeziehung von Zivilisten in das Kriegsgeschehen respektive dem Ausmaß der Entmilitarisierung von Gewalt und den damit verbundenen Verletzungen des humanitären Völkerrechtes.

6.1. Bewaffnung und Kriegsführung der UNITA

Die Rebellenorganisation war in erster Linie mit verhältnismäßig preiswerten und einfach zu handhabenden Klein- und Leichtwaffen (*Small Arms and Light Weapons*- kurz SALW) ausgestattet, dazu zählten etwa Sturmgewehre des Typs AK-47 und G-3, Maschinengewehre des Typs PKM, schultergestützte Panzerabwehrwaffen (*Man Portable Anti Tank Systems*- kurz MANPATs) des Typs RPG-7, schultergestützte Luftabwehrwaffen (*Man Portable Air Defence Systems*- kurz MANPADS) des Typs SA-7, verschiedene Typen von Minen sowie Granatwerfer unterschiedlichen Kalibers. Als Transport- und Gefechtsfahrzeuge dienten primär sogenannte (allradbetriebene) "Technicals". Besonderer Beliebtheit erfreuten sich dabei Toyota Land Cruisers, welche besonders zum Zweck der Zerstörung von gegnerischen Panzern mit rückstoßfreien Geschützen versehen wurden (vgl. HRW 1994: 25).

Die enormen Einnahmen aus dem Diamantenhandel erlaubten es der UNITA im Laufe des Krieges unter Umgehung des gegen die Organisation im Jahr 1993 verhängten UN-Waffenembargos allerdings auch eine bedeutende Anzahl schwererer Waffen vor allem aus

dem osteuropäischen Raum zu erwerben. Darunter fanden sich beispielsweise, zum Teil selbstfahrende, Artilleriegeschütze (etwa 122mm Haubitze D-30 oder 155mm Haubitze G-5), auf Fahrzeugen montierte BM-21 Mehrfachraketenwerfer, Schützenpanzer des Typs BMP-1 und BMP-2 sowie Kampfpanzer des Typs T-54, T-55, T-62 und T-64. Trotzdem wurden nicht alle diese Waffen von der UNITA erworben, sondern teilweise im Kampf aus den Beständen der FAA erbeutet oder bei jeder sich bietenden Gelegenheiten von der Rebellenorganisation gestohlen.

Die Bewaffnung der UNITA hatte auch Auswirkungen auf ihre Art der Kriegsführung. So waren die Rebellen zwar primär als Guerillastreitkraft organisiert, und zwar als irreguläre militärische Einheiten, die mit leichten Waffen ausgestattet und somit äußerst mobil waren (vgl. HRW 1994: 24; HRW 1999: 147). Sie griffen zudem auch immer wieder auf terroristische Strategien wie Geiselnahmen oder Anschläge/Sabotageakte auf weiche Ziele zurück. Doch daneben unterhielt die UNITA einige Zeit lang eine ebenfalls nicht unmaßgebliche Anzahl von Truppen, die im Hinblick auf ihre Ausbildung und Bewaffnung durchaus Parallelen zu regulären Streitkräften aufwiesen und sich damit ganz deutlich von rein guerillamäßig strukturierten Einheiten unterschieden. Dazu zählten jene Truppen, welche mit schwerem militärischen Gerät ausgerüstet waren (motorisierte Infanterie-, Panzer- und Artillerieeinheiten) und sich aufgrund dessen nicht in klassischen guerillataktischen *"Hit-and-Run-Operationen"* engagieren konnten, sondern auf eher konventionelle Formen der Kriegsführung zurückgriffen, sich also in Schlachten direkte Konfrontationen mit den angolanischen Streitkräften lieferten.

In ihrer Kombination machten diese zwei sehr unterschiedlichen Formen der Gewaltanwendung die UNITA zu einer effizienten und nur schwer berechenbaren militärischen Organisation. So war es den Rebellen möglich einerseits militärisch relativ beweglich und unerkannt im gesamten Land zu agieren und andererseits auch große Gebiete sowie Städte zu besetzen und erfolgreich gegen Angriffe der FAA zu verteidigen. Zu umschreiben ist diese Art der Kriegsführung wohl am besten mit dem Begriff *"semi-konventionell"*.

Die Fähigkeit der UNITA, sich in dieser Art der Kriegsführung zu betätigen, erlosch im Herbst des Jahres 1999 allerdings weitgehend mit dem Verlust ihrer beiden letzten urbanen Hochburgen Andulo (Provinz Bié) und Bailundo (Provinz Huambo, zugleich Hauptquartier der UNITA), als eine umfassende FAA-Offensive die Rebellen dazu zwang, sich von ebendort zurückzuziehen. Die Einnahme der beiden Städte durch die FAA beraubte die UNITA nicht nur ihrer letzten größeren Flughäfen, sondern ebenfalls eines überwiegenden Teiles ihrer schweren Waffen, welcher beim ungeordneten Rückzug nicht mitgenommen werden konnte oder zerstört wurde (vgl. Malaquias 2007: 109). Ohne die Möglichkeit weiter ausreichend aus der Luft versorgt zu werden, wurde die Wiederaufrüstung der UNITA mit schweren Waffen faktisch unmöglich. Außerdem stellten die beiden Städte im Zentrum des Landes das logistische Rückgrat der Organisation dar, von wo aus sie ihre (vor allem regulären) Truppen koordinierte und mit Nachschub versorgte: "[...] [T]hese towns were [...] the main nerve centres for UNITA'S impressive military machine. [...] [W]ithout [...] [them, A. S.], UNITA could not retain a conventional military posture." (Malaquias 2001: 322)

So blieb den Rebellen nichts anderes übrig, als im Busch unterzutauchen, sich daraufhin stärker dezentral zu organisieren und während der letzten Kriegsjahre beinahe ausschließlich guerillataktische und terroristische Strategien anzuwenden. Dazu zählten sowohl regelmäßige "Hit-and-Run-Angriffe" auf infrastrukturelle Einrichtungen wie Straßen, Eisenbahnverbindungen, Flughäfen sowie die Wasser- und Elektrizitätsversorgung in verschiedenen Teilen Angolas als auch Attacken auf (nicht nur von den staatlichen Streitkräften kontrollierte) Städte und Dörfer (vgl. Prendergast 1999).

6.2. Bewaffnung und Kriegsführung der MPLA

Die staatliche Armee Angolas war in die drei klassischen Teilstreitkräfte Heer (Landstreitkräfte), Luftwaffe (Luftstreitkräfte) sowie Marine (Seestreitkräfte) unterteilt und wurde nach dem gescheiterten Bicesse-Friedensprozess von der MPLA-Führung nach und nach aufgerüstet. So umfasste das Waffenarsenal der FAA im Jahr 2000 nach Angaben des *Institute for Security Studies* (o. J.) eine große Anzahl an schwerem Kriegsgerät, welches hier nur auszugsweise angeführt wird: Darunter befanden sich insgesamt mehr als 100

Kampfpanzer (T-54, T-55, T-62, T-72, PT-76), Dutzende Schützenpanzer (BMP-1, BMP-2), über 100 gepanzerte Truppentransporter (BTR-60, BTR-152), eine Reihe von Artilleriegeschützen (122mm Haubitze D-30, 130mm Haubitze M-46), über 50 Mehrfachraketenwerfer (BM-21, BM-24), mehr als 50 Kampfflugzeuge (MiG-21, MiG-23, SU-22, SU-24, SU-25) sowie Dutzende Kampfhubschrauber (Mi-24, Mi-25, SA-342). Daneben verfügte die Luftwaffe Angolas noch über eine ansehnliche Zahl von Transportflugzeugen und -helikoptern verschiedenster Typen.

Zu bedenken gilt hier allerdings, dass sich die militärische Ausrüstung der FAA nicht immer so umfangreich darstellte wie gerade genannt, sondern vor allem in den Anfängen des Krieges eher spärlich und mangelhaft war. So konnten beispielsweise zu Beginn des bewaffneten Konfliktes die meisten der FAA-Kampfflugzeuge aufgrund von fehlenden Ersatzteilen überhaupt nicht eingesetzt werden (vgl. HRW 1994: 31). Erst durch die im Kriegsverlauf getätigten hohen Investitionen der MPLA in militärisches Gerät, entwickelten sich die staatlichen Streitkräfte Angolas schließlich zu einer der mächtigsten Armeen des afrikanischen Kontinents und konnten somit im Krieg gegen die UNITA die Überhand gewinnen.

Die FAA verfolgte lange Zeit eine rein konventionelle Art der Kriegsführung, weshalb sie mit ihren offensiven militärischen Operationen stark auf die Trockenzeit beschränkt blieb, während sie in der Regenzeit vorwiegend damit beschäftigt war ihre Stellungen zu verteidigen (vgl. ISS o. J.). Die UNITA hingegen war mit der Überzahl ihrer Truppen in Form von leicht bewaffneten und äußerst mobilen Guerillaeinheiten nicht an den Verlauf von Trocken- oder Regenzeiten gebunden. Um ihre konventionellen Kriegsanstrengungen sinnvoll zu komplementieren ging die FAA nach dem Scheitern des Lusaka-Friedensprozesses (Ende 1994 bis Ende 1998) und dem Wiederaufflammen großräumiger Kampfhandlungen vermehrt dazu über, auch Elemente aus der Aufstandsbekämpfung (Counterinsurgency) einzusetzen (vgl. Hodges 2004: 16; ISS o. J.). Große Bedeutung kam in dieser Hinsicht der *"Strategie der verbrannten Erde"* zu, welche in diesem Kontext primär darauf abzielte, der UNITA die Versorgung mit Nahrungsmitteln sowie die potentielle Unterstützung der angolanischen Bevölkerung zu entziehen, was z.B. durch das

systematische Verbrennen von Feldern und großangelegte Zwangsumsiedlungen der Bevölkerung in manchen Regionen des Landes realisiert wurde.

6.3. Schlussfolgerungen: Ein symmetrischer oder asymmetrischer Krieg?

Nach der Beschreibung der Bewaffnung beider Konfliktakteure und ihrer jeweiligen militärischen Vorgehensweisen ist zu erkennen, dass es sich beim Krieg innerhalb Angolas um keinen ausschließlich asymmetrisch geführten bewaffneten Konflikt handelte. Denn mit der Fähigkeit der UNITA über einen relativ langen Zeitraum neben irregulären Einheiten ebenfalls Truppen einzusetzen, welche hinsichtlich ihrer Bewaffnung und Ausbildung große Ähnlichkeiten zu regulären Streitkräften aufwiesen, waren diesem Krieg durchaus auch Elemente symmetrischer Konfliktlagen inhärent. Dies traf vor allem auf die Zeit bis zum Herbst des Jahres 1999 zu. Danach waren die Rebellen, im Gegensatz zur FAA, nicht mehr in der Lage, (auch) konventionelle Formen der Kriegsführung zu verfolgen, sondern widmeten sich bis zum Ende des bewaffneten Konfliktes nur mehr guerillataktischen sowie terroristischen Strategien. Damit wurde der angolanische Krieg in seinen letzten Jahren zu einem ausschließlich asymmetrisch geführten bewaffneten Konflikt, in dem eine reguläre Armee einer militärisch vollständig nach den Grundsätzen der Guerilla organisierten Streitkraft gegenüberstand.

Allerdings wäre es verfehlt, den Krieg vor der Rückkehr der Rebellen zum klassischen Guerillakampf als einen vollständig symmetrischen bewaffneten Konflikt zu bezeichnen. Denn einerseits war die Mehrzahl der UNITA-Truppen während des gesamten Krieges - also auch schon vor Herbst 1999 - primär in Form kleinerer leicht bewaffneter mobiler Guerillaeinheiten organisiert. Andererseits verfügte die FAA im Gegensatz zu den Rebellen eine eigenen Luftwaffe und Marine, welche sie im Laufe des Krieges, besonders im Falle der Luftwaffe, auch nicht zögerte immer wieder - mitunter intensiv - gegen die UNITA einzusetzen. Somit hatten die beiden Konfliktakteure nicht den gleichen Zugriff auf Räume und Sphären, ein Element, welches *Münkler* allerdings explizit als Bestandteil symmetrischer Konfliktlagen definiert. Das bedeutet letztendlich, dass während des größten Teils des

bewaffneten Konfliktes innerhalb Angolas sowohl symmetrische als auch asymmetrische Formen der Kriegsführung auszumachen waren.

Diese deutliche Vermischung von symmetrischen als auch asymmetrischen Elementen der Gewaltanwendung im angolanischen Krieg entspricht damit interessanterweise weder gänzlich dem von *Kaldor* und *Münkler* beschriebenen Gewaltmuster der "alten" Staatenkriege noch jenem der "neuen Kriege". Auch wenn der hier analysierte bewaffnete Konflikt somit nicht, wie für die "neuen Kriege" charakteristisch, als rein asymmetrisch eingeordnet werden kann ließen sich darin, was die Art der Kriegsführung betrifft, dennoch Merkmale der "neuen Kriegen" ausmachen, worauf im Anschluss näher eingegangen wird.

6.4. Entmilitarisierung der Gewalt und systematische Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht als Norm

Die von *Kaldor* und *Münkler* für die "neuen Kriege" beschriebene Entmilitarisierung der bewaffneten Gewalt, also der zunehmende Gewalteinsatz gegen Zivilisten und zivile Infrastruktur durch die Konfliktparteien sowie deren fehlender Respekt für das humanitäre Völkerrecht, scheint sich auch im Falle Angolas zu bestätigen. So forderte dieser Krieg alleine zwischen Oktober 1992 und der Unterzeichnung des Lusaka-Friedensprotokolls im November des Jahres 1994 schätzungsweise ganze 300.000 Todesopfer, darunter sehr viele Zivilisten (vgl. HRW 1999: 16f.). In der Mitte des Jahre 1993 berichteten die *Vereinten Nationen*, dass täglich etwa 1.000 Menschen aufgrund direkter oder indirekter Folgen des bewaffneten Konfliktes zwischen MPLA und UNITA ihr Leben verlieren; mehr als in jedem anderen Krieg auf der Welt zu jener Zeit (vgl. HRW 1994: 1). Was die Zahl der Todesopfer betrifft, waren somit nur diese zwei Jahre der Gewalt mindestens genauso verlustreich wie die 16 Kriegsjahre zwischen der Unabhängigkeit Angolas 1975 bis zum Abschluss des Friedensabkommens von Bicesse 1991 (HRW 1999: 16f.). Insgesamt sollen in Angola während des Krieges von 1992 bis 2002 Schätzungen zufolge bis zu einer Million Menschen aufgrund der Gewalt ihr Leben verloren haben (vgl. Klíma zitiert nach Becker 2007: 272).

Die enorme Viktimisierung der Bevölkerung während des Krieges zwischen 1992 und 2002 spiegelt sich allerdings nicht ausschließlich an der Zahl ziviler Todesopfer wider, sondern ebenfalls in vielen verwundeten Zivilisten, misshandelten Frauen oder auch völlig zerstörten Dörfern und Städten. Aber etwa auch die sehr hohe Anzahl angolanischer Flüchtlinge und vor allem IDPs stellt einen unübersehbaren Hinweis auf den notorischen Gewalteinsatz gegen die zivile Bevölkerung in diesem bewaffneten Konflikt dar. So waren bis kurz vor Ende des Krieges im Dezember 2001 fast 460.000 Menschen vor der Gewalt in unmittelbare Nachbarstaaten Angolas geflüchtet, während 4.1 Millionen Menschen - beinahe ein Drittel der angolanischen Bevölkerung zu diesem Zeitpunkt - als IDPs galten (vgl. UN 2002: 106).

Um die systematischen Verletzungen des humanitären Völkerrechtes durch MPLA und UNITA sowie das damit in engstem Zusammenhang stehende Leiden der angolanischen Zivilbevölkerung in diesem Krieg leichter nachvollziehbar zu machen, werden hier nun noch einige der größten und weitverbreitetsten Verstöße der beiden Konfliktparteien gegen das *ius in bello* dargestellt:

- (Außergerichtliche) Tötung, Folter und Verstümmelung: Davon waren nicht nur Angehörige der bewaffneten Kräfte beider Seiten betroffen, die in die Hände des Gegners fielen, sondern ebenfalls und ganz besonders zivile Parteimitglieder sowie Anhängern und Sympathisanten von MPLA und UNITA sowie die restliche Zivilbevölkerung. Auch Frauen und Kindern wurden immer wieder Opfer solcher Übergriffe durch die bewaffneten Kräfte.

All diese Vorgehensweisen sind, gemäß dem humanitärem Völkerrecht, sowohl in internationalen (siehe **Artikel 75 Absatz 2a** des ersten Zusatzprotokolls der vier Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte) als auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten (siehe gemeinsamer **Artikel 3** der vier Genfer Konventionen) verboten. Zudem stellt das humanitäre Völkergewohnheitsrecht in Bezug auf beide Formen des bewaffneten Konfliktes derlei Vorgehen ebenfalls unter Strafe (vgl. Henckaerts 2005: 206).

- Unterschiedslose Bombardierung von Ballungszentren: Besonders in der ersten Phase des bewaffneten Konfliktes (vor Unterzeichnung des Lusaka-

Friedensprotokolls) - in späteren Phasen mit abnehmender Intensität - entwickelte sich ein brutaler Krieg um die Kontrolle der größeren Städte des Landes. Im Zuge dessen wurden mehrere Ballungszentren sowohl von MPLA als auch UNITA mitunter durchdringend und langanhaltend bombardiert.

So machte etwa die UNITA während ihrer Belagerung Kuitos (Provinz Bié) zwischen Jänner 1993 und September 1994 die Stadt mit ihren Geschützen praktisch dem Erdboden gleich, wobei die Rebellen in manchen Monaten täglich um die 1.000 Artillerieschüsse auf das Stadtgebiet abgegeben hatten (vgl. HRW 1994: 99ff.). Dieser um die zwei Jahre andauernde Kampf um die Stadt, der schließlich in der Einnahme selbiger durch die Rebellen endete, forderte dabei etwa 30.000 Todesopfer, darunter vorwiegend Zivilisten. Auch eine Reihe anderer größerer Städte Angolas wurde von der UNITA in gleicher Art und Weise belagert und mehr oder weniger zerstört. Während die UNITA die von der Regierung kontrollierten Städte mit Artillerieschüssen eindeckte, ließ die MPLA die von der UNITA gehaltenen Ballungszentren immer wieder großräumig und systematisch von ihrer Luftwaffe bombardieren (vgl. ebd.: 82ff.). Auch dabei wurde eine große Anzahl von Zivilisten getötet.

Beide Konfliktparteien verstießen mit diesen Bombardements gegen das humanitäre Völkerrecht, welches solcherlei Angriffe in **Artikel 51 Absatz 4 und 5** des ersten Zusatzprotokolls als unterschiedslos normiert und mit einem Verbot belegt. Außerdem stellen beide Absätze dieses Artikels zugleich auch humanitäres Völkergewohnheitsrecht dar, das für internationale wie nicht-internationale Kriege Gültigkeit besitzt (vgl. Henckaerts 2005: 199).

- Sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen: Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen durch die bewaffneten Kräfte waren in diesem Krieg weitverbreitet. Obwohl Angehörige beider Konfliktparteien sich solcher Verstöße gegen das Kriegsrecht schuldig gemacht haben, dürften sexuelle Übergriffe auf die weibliche Zivilbevölkerung besonders in den Reihen der UNITA zum Alltag gezählt haben. So stellte beispielsweise innerhalb der UNITA auch die Zwangsverheiratung von verschleppten Frauen und Mädchen mit den eigenen

Soldaten eine gängige Praxis dar (vgl. HRW 1999: 64f.; Koloma-Beck 2012: 114). **Artikel 76 Absatz 1** des ersten Zusatzprotokolls stuft derlei Handlungen als rechtswidrig ein. Ebenso verbietet **Artikel 4 Absatz 2e** des zweiten Zusatzprotokolls der vier Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte solche Vorgehensweisen. Angola hat das zweite Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen zwar bezeichnenderweise bis zum heutigen Tage nicht ratifiziert, jedoch stellt auch das Verbot von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt an Frauen Teil des Völkergewohnheitsrechtes dar, welches ausnahmslos sowohl für internationale als auch nicht-internationale bewaffnete Konflikte gilt (vgl. Henckaerts 2005: 206).

- Zwangsverlegungen der Bevölkerung: Vor allem in den letzten Jahren des bewaffneten Konfliktes war die Zivilbevölkerung in hohem Maße von Zwangsumsiedlungen durch MPLA und UNITA betroffen, was sich letztendlich an der sehr hohen Anzahl von IDPs am Ende des Krieges widerspiegelte. Die Regierungskräfte führten diese erzwungenen Umsiedlungen in erster Linie im Kontext ihrer Counterinsurgency-Operationen durch. Dabei wurden ganze Landstriche entvölkert, indem viele Menschen in von der Regierung kontrollierte Regionen verlegt und die zurückgebliebenen Dörfer und Felder zerstört wurden. Das vorrangige Ziel der Regierung war dabei den Rebellen ihre soziale Basis, die Nahrungsmittelversorgung sowie jegliche potentielle Unterstützung durch das Volk zu entziehen (vgl. MSF 2002: 11-15).

Die UNITA hingegen initiierte Bevölkerungsverlegungen aus einem anderen Grund: Die Rebellen zwangen viele Menschen aus den von ihnen kontrollierten ruralen Territorien in die von der Regierung gehaltenen Städte zu fliehen, um die ohnehin schon überlastete Infrastruktur in vielen der urbanen Zentren des Landes noch weiter zu strapazieren (vgl. Malaquias 2007: 105). Damit wollte die UNITA auf Kosten der Bevölkerung zusätzlichen Druck auf die Regierung ausüben. Schließlich musste der Staat so für die Unterbringung und Sicherheit vieler weiterer Menschen aufkommen, was zusätzliche/außerplanmäßige Ressourcen in Anspruch nahm. Der regelmäßige Artilleriebeschuss vieler Städte des Landes durch die UNITA verschärfte

die ohnehin schon angespannte humanitäre Lage in diesen Ballungsräumen noch weiter. Darüber hinaus nutzten die Rebellen die Strategie der Zwangsumsiedlung von Teilen der Bevölkerung - genauso wie die MPLA - um dem Gegner, soweit wie möglich, eine potentielle Unterstützung aus den Reihen des Volkes zu entziehen (MSF 2000: 2ff.; HRW 2003: 6). Somit wurde die Bevölkerung in diesem Krieg zum Spielball zwischen den Konfliktparteien, welche die erzwungene Verlegung von Teilen der Bevölkerung eindeutig als Kriegstaktik einsetzten.

Artikel 17 des zweiten Zusatzprotokolls lässt keine Zweifel daran, dass derlei Zwangsverlegungen einer Bevölkerung, die in direktem Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt stehen und nicht etwa der Sicherheit der Menschen dienen, verboten sind. Da dieses Verbot wiederum Teil des humanitären Völkergewohnheitsrechtes für internationale sowie nicht-internationale bewaffnete Konflikte ist (Henckaerts 2005: 209), machten sich sowohl MPLA als auch UNITA mit den erzwungenen Verlegungen von Teilen der Bevölkerung ganz klar einem Verstoß gegen geltendes Kriegsrecht schuldig.

- Plünderung von Privateigentum: Beide Konfliktparteien alimentierten sich während des Krieges auch durch Plünderung von privatem Eigentum. **Artikel 4 Absatz 2g** des zweiten Zusatzprotokolls normiert Plünderung von Eigentum der Zivilbevölkerung jedoch als rechtswidrig. Dass Angola dieses nicht ratifiziert hat ist rechtlich irrelevant, da ohnehin das humanitäre Völkergewohnheitsrecht Plünderung von Privateigentum, und zwar sowohl was bewaffnete Konflikte internationalen als auch nicht-internationalen Charakters betrifft, verbietet (vgl. ebd.: 203).
- Rekrutierung von Kindern: Sowohl die regierende MPLA als auch die UNITA hatten Kinder in den Reihen ihrer bewaffneten Kräfte. Wie viele Kinder von den beiden Konfliktparteien im Laufe des Krieges (zwangs)rekrutiert wurden ist nicht genau zu sagen, *Human Rights Watch* (2003: 2) schätzt allerdings, dass alleine zwischen 1998 und 2002 insgesamt etwa um die 11.000 Personen unter 18 Jahren in den staatlichen Streitkräften und jenen der Rebellen gedient haben dürften.

Artikel 77 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls sowie das humanitäre Völkergewohnheitsrecht für internationale und nicht-internationale bewaffnete Konflikte (vgl. Henckaerts 2005: 210) verbieten zwar die (sowohl freiwillige als auch erzwungene) Integration von Kindern unter 15 Jahren in die Reihen der bewaffneten Kräfte und/oder deren unmittelbare Partizipation an Feindseligkeiten, jedoch nicht den Kriegsdienst von Personen ab dem 16. Lebensjahr. Wie viele der genannten 11.000 Kindersoldaten ein Alter von unter 15 Jahren aufwiesen ist unbekannt, jedoch dürften es nicht wenige gewesen sein.

- Einsatz von Landminen: Während des bewaffneten Konfliktes wurden in Angola eine Vielzahl an Landminen von den kriegsbeteiligten Parteien verlegt. Am Ende des bewaffneten Konfliktes waren insgesamt zwischen 10 und 15 Millionen Landminen auf angolanischem Hoheitsgebiet verteilt (vgl. HRW 2003: 21), womit das Land zu einem der am stärksten verminnten Länder der Welt gezählt hat. Allerdings wurden nicht all diese Minen während des hier thematisierten Krieges zwischen 1992 und 2002 verlegt, sondern ein großer Teil davon auch schon in den zuvor ausgetragenen bewaffneten Konflikten.

Zwar verbietet das humanitäre Völker(gewohnheits)recht den Gebrauch von Landminen in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten prinzipiell nicht, allerdings ist bei ihrem Einsatz explizit darauf zu achten, dass sich ihre unterschiedslose Wirkung dabei auf ein Mindestmaß beschränkt (vgl. Henckaerts 2005: 206). Ein Großteil der Landminen wurde von beiden Konfliktparteien jedoch nicht nach diesem Grundsatz eingesetzt (vgl. HRW 1994: 125ff.), was sich in einer hohen Anzahl ziviler Minenopfern niederschlug.

7. Münklers These der Kommerzialisierung von Gewalt in den "neuen Kriegen" und der bewaffnete Konflikt in Angola

Das Schlusskapitel ist der Untersuchung der von *Herfried Münkler* für die "*neuen Kriege*" postulierten These der Ökonomisierung beziehungsweise Kommerzialisierung der bewaffneten Gewalt hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf den angolanischen Krieg gewidmet. Es drängt sich die Frage auf, inwiefern es tatsächlich der Fall war, dass beide Konfliktparteien den Krieg vorrangig zwecks der Realisierung ökonomischer Ziele geführt haben oder ob nicht doch eher politische Beweggründe ausschlaggebend für deren militärische Konfrontation waren? In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob MPLA und UNITA wirklich Interesse an einer möglichst langwährenden Weiterführung des Krieges hatten oder nicht vielmehr versuchten diesen von Beginn an zu ihren Gunsten zu entscheiden.

Betrachtet man den Krieg in Angola aus einer etwas oberflächlicheren Perspektive, dann lassen sich dabei durchaus Tendenzen und Elemente der Ökonomisierung des Gewalteinsatzes erkennen. So steht außer Frage, dass der mit der staatlichen Herrschaft verbundene Zugriff auf Ressourcen im angolanischen bewaffneten Konflikt von erheblicher Bedeutung war. Im Kampf zwischen den Konfliktparteien stellten Bodenschätze (besonders Erdöl) und die daraus zu erzielenden Einnahmen einen nicht unbedeutenden Anreiz für beide Seiten dar, was *Münklers* These auf den ersten Blick prinzipiell zu bestätigen scheint. Auch die bereits während des Bicesse-Friedensprozesses von der UNITA geplante und im Herbst 1992 alsdann gezielt von ihr durchgeführte Okkupation der reichsten Diamantengebiete Angolas in den beiden Provinzen Lunda Norte und Lunda Sul könnte - abstrakt betrachtet - als Indiz für die Ökonomisierung des hier zu untersuchenden Krieges gedeutet werden.

Die von *Münkler* für die "*neuen Kriege*" beschriebene Vermischung von Gewaltanwendung und Erwerbsleben fand ihren Ausdruck in Angola auch absolut konkret. Ein gutes Beispiel dafür stellt etwa die Tatsache dar, dass die militärischen Kader der Rebellenorganisation die Wahlniederlage gegen die MPLA vom Herbst 1992 als Gelegenheit heranzogen, sich

innerhalb ihrer Partei vehement für eine Wiederaufnahme des Krieges stark zu machen. Schließlich hatten viele hohe Militärs der UNITA ihr gesamtes Leben oder zumindest einen Großteil davon mit dem Kämpfen verbracht und daher keinen wirklichen Bezug zu einem zivilen Dasein, geschweige denn jemals irgendeinen zivilen Beruf erlernt, weshalb sie in Friedenszeiten einer alles anderen als gesicherten (beruflichen) Zukunft entgegensahen (Kasack zitiert nach Becker 2007: 271). Aber alleine schon der entstaatlichte Charakter der UNITA sowie die Unfähigkeit oder Unwilligkeit des angolanischen Staates, seine Soldaten adäquat und regelmäßig zu besolden sowie zu verpflegen führten dazu, dass Plünderung, Raub und Erpressung durch die bewaffneten Kräfte an der Tagesordnung standen. Das von *Münkler* beschriebene Prinzip des "*bellum se ipse alet*" (der Krieg ernährt den Krieg) fand in dieser Hinsicht wahrhaftig seinen Niederschlag im angolanischen Krieg. Jedoch handelten die an solchen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beteiligten Soldaten oftmals nicht aus Gier oder dem Wunsch sich (auf Kosten anderer) zu bereichern, sondern schlichtweg um das eigene Überleben zu sichern. Letztendlich gab es in dem kriegszerstörten Land auch nicht gerade viel, was man der gewöhnlichen Bevölkerung noch hätte wegnehmen können.

Ganz anders sieht es allerdings aus, wenn man die führenden Persönlichkeiten auf beiden Seiten betrachtet. Denn klar ist, dass sowohl die Parteigrößen der MPLA als auch jene der UNITA während des Krieges ihr privates Vermögen vermehren konnten. *Jonas Savimbi* und die Personen in seinem engstem Umfeld profitierten dabei persönlich vom Handel mit Diamanten, während Präsident *José Eduardo dos Santos* und die Eliten des Staates sich selbst und ihre Günstlinge mit den Einkommen aus dem Ölgeschäft versorgten. So ist etwa *dos Santos* schon lange Milliardär (vgl. Balz 2009: 31). Der bewaffnete Konflikt lieferte den staatlichen Eliten des Landes dabei einen Deckmantel, um sich frei von Rechenschaft mehr oder weniger bereichern zu können und unter anderem die vom IWF geforderten politischen Reformen (z.B. in puncto mehr Transparenz beim Umgang mit öffentlichen Geldern) weiter aufzuschieben und staatliche Gelder in die eigenen Taschen umzuleiten.

Aber auch hohe Militärs beider Seiten nutzen ihre Position dazu, um ökonomische Privatinteressen zu verfolgen und konnten sich so im Zuge des Krieges auf unterschiedlichen

Wegen bereichern. Beispielsweise profitierten, neben anderen wichtigen politischen Akteuren, hohe FAA-Offiziere von den mehrere Milliarden USD betragenden staatlichen Rüstungskäufen. So wurden Aufträge an Waffenproduzenten für die Lieferung von Kriegsgerät an das angolische Heer oftmals nicht nach ökonomischen Kriterien vergeben, sondern danach, welches der Unternehmen am meisten Schmiergelder an die involvierten Entscheidungsträger zahlte (vgl. Hodges 2004: 81f.; HRW 1994: 42). Da hochrangige FAA-Mitglieder bei staatlichen Waffenkäufen zum Kreis der Entscheidungsträger zählten, konnten sie dabei Unsummen verdienen. Auch mit der Gründung von oder der Beteiligung an PMCs war es Offizieren der angolischen Streitkräfte während des Krieges möglich Zusatzeinkommen zu erzielen. Ganz besonders im Rahmen des Diamantengeschäftes waren dabei beträchtliche Summen zu erwirtschaften, indem man die Investitionen und das Personal von in- und ausländischen Diamantenunternehmen vor potentiellen Angriffen der UNITA schützte.

Viele ranghohe Offiziere der FAA nutzen ferner die Möglichkeit, sich während des Krieges durch den selbständigen Abbau von Diamanten und deren Verkauf zu bereichern, indem sie eigene Diamantengesellschaften gründeten. Allerdings liefen diese Diamantengeschäfte oftmals auch illegal ab, also ohne gültige staatliche Konzession zur Förderung der Edelsteine und manchmal sogar auch in Kooperation mit der UNITA, dem Feind den es eigentlich zu bekämpfen galt. So etwa geschehen in Teilen des Cuango-Tals, einer für ihren Diamantenreichtum berühmten Region innerhalb Angolas, wo im Rahmen eines zwischen Generälen von FAA und UNITA abgeschlossenen *"Gentlemen`s Agreement"* zumindest bis Jänner 1998 Edelsteine parallel von beiden Seiten zu Tage gefördert wurden (vgl. Le Billon 2001: 68). Da in vielen Gegenden des Landes, darunter auch die größten Diamantengebiete Angolas, die staatliche Autorität lange Zeit einzig und alleine durch die FAA verkörpert wurde, mussten die FAA-Offiziere keinerlei strafrechtliche Verfolgung ihrer ungesetzlichen Aktivitäten im Edelsteinbusiness befürchten.

Sämtliche soeben genannten Aspekte sprechen zwar a priori dafür, dass im angolischen bewaffneten Konflikt ökonomische Motive der Kriegsparteien durchaus von Relevanz waren, jedoch zeigt sich bei genauerer Betrachtung, dass dessen ungeachtet, letztendlich mindestens genauso stark ausgeprägte politische Interessen die Triebkraft hinter der

bewaffneten Auseinandersetzung zwischen MPLA und UNITA darstellten. Denn, auch wenn im Falle Angolas, die Kontrolle von und Einkommenserzielung durch Ressourcen einen hohen Stellenwert für beide Seiten einnahm, so muss deren Gewaltanwendung dennoch ebenso als Ausdruck eines Kampfes um politische Macht gesehen werden. Während die MPLA nämlich ihre politische Vorherrschaft im Land - mit sämtlichen daran geknüpften wirtschaftlichen Privilegien - verteidigen wollte, strebte die UNITA selbst nach der Übernahme eben dieser staatlichen Macht. Die Förderung von Öl und Diamanten und die daraus resultierende Einkommenserzielung aus der Öl- und Diamantenrente stellten in diesem bewaffneten Konflikt also nicht das einzige und zentrale Ziel beider Seiten dar, sondern dienten diesen vielmehr dazu ihre Kriegsanstrengungen überhaupt erst finanzieren zu können (vgl. Balz 2009: 82). Umso mehr trifft dies zu, da die Einkünfte aus Renten - sieht man einmal von Raub und Plünderung humanitärer Hilfeleistungen sowie privaten Eigentumes ab - für die Kriegsparteien in einem von Gewalt gezeichneten Land mit weitestgehend zerstörten ökonomischen Strukturen schlichtweg die einzige Möglichkeit der wirtschaftlichen Reproduktion bildeten (vgl. ebd.: 31, 82). Obwohl beide Seiten also (auch) ganz offensichtlich nach der Eroberung und Verteidigung lukrativer Einkommensquellen strebten, kann daraus dennoch nicht zugleich auf deren völlige Loslösung von politischen Zielen geschlossen werden.

Desgleichen spricht für den politischen Charakter des Krieges in Angola die Tatsache, dass beide Konfliktparteien die Option das Land in Kooperation zu regieren niemals wirklich ernsthaft in Betracht zogen. Denn obwohl MPLA und UNITA sich, im Rahmen des Ende 1994 abgeschlossenen Lusaka-Friedensprotokolls, darauf einigten, die politische Macht innerhalb Angolas zu teilen und eine gemeinsame "*Regierung der nationalen Einheit und Versöhnung*" ("*Governo de Unidade e Reconciliação Nacional*"- kurz GURN) zu bilden, scheiterte dieses Vorhaben letztendlich am reziproken Misstrauen und fehlenden Willen beider Parteien. Hätten die Konfliktparteien im Krieg tatsächlich bloß ökonomische Interessen verfolgt, dann wäre eine Teilung der politischen Macht jedoch für MPLA und UNITA respektive deren jeweiligen Führungspersonlichkeiten die perfekte Möglichkeit gewesen ihren Selbstbereicherungsdrang über die Abschöpfung der üppigen staatlichen Pfründe auszuleben, ohne dabei Milliarden USD für die Finanzierung eines Krieges auszugeben und

sich ständig um die eigene Sicherheit sorgen zu müssen. Beide Parteien gaben sich aber keineswegs damit zufrieden, bloß ihren ökonomischen Interessen nachzukommen, sondern strebten letzten Endes danach, eine Form der politischen Herrschaft nach ihrer alleinigen Vorstellungen zu etablieren, was impliziert, dass es sich beim hier untersuchten Krieg um einen politischen Souveränitätskonflikt handelte (vgl. ebd.: 41, 85).

Mit der Feststellung, dass die Konfliktparteien im Falle des angolanischen Krieges sowohl politische als auch ökonomische Zielsetzungen verfolgten, kann gleichzeitig auch deren Interesse an einer möglichst langwährenden Fortführung der Gewalt, wie von *Münkler* für die "*neuen Kriege*" postuliert, weitestgehend ausgeschlossen werden. Zwar befanden sich auf beiden Seiten Akteure, deren wirtschaftlicher Erfolg in hohem Maße von der Aufrechterhaltung des status quo verbunden war und die mit der Beendigung des bewaffneten Konfliktes auch deutliche Einkommensverluste befürchten mussten. Als bestes Beispiel hierfür können ranghohe Offiziere von FAA und UNITA genannt werden, die sich etwa im Rahmen des Diamantengeschäftes auf unterschiedliche Art und Weise, sei es durch den illegalen Abbau von Edelsteinen und deren Verkauf oder aber durch die Gründung von beziehungsweise Beteiligung an PMCs, bereicherten.

Allerdings beschränkte sich innerhalb der Konfliktparteien der Kreis jener, welche sich für eine dauerhafte Prolongation des Krieges interessierten, auf eine eher geringere Personenzahl. Die Parteigrößen der MPLA, allen voran *dos Santos*, zählten sicherlich nicht zu dieser überschaubaren Personengruppe. Denn, auch wenn die staatliche Führungsriege während des Krieges ihren Reichtum vermehren konnte, stellte für sie der Krieg per se keinesfalls die Grundlage ihres Einkommens dar. In der Parteispitze der UNITA sah es zwar etwas anders aus, diese hätte sich nämlich ohne die gewaltsame Aneignung der Diamantenregionen Angolas und den Handel mit Edelsteinen nicht bereichern können. Ein Interesse an der langwährenden Fortführung des bewaffneten Konfliktes hatte jedoch auch die UNITA-Führung nicht.

Der Umstand, dass weder MPLA noch UNITA nach einer endlosen Prolongation des Krieges strebten, sondern beide von Anfang an als siegreiche Partei aus diesem hervorgehen wollten, indem sie ihren Gegner militärisch schlugen, spiegelt sich alleine schon an der

enormen Quantität - aber auch Qualität - des durch die Konfliktparteure angeschafften Kriegsmaterials wider (vgl. ebd.: 31, 38). Sowohl MPLA als auch UNITA kauften nämlich weit mehr Waffen, als zum bloßen Schutz ihrer jeweiligen Rohstoffquellen vor dem Zugriff des Gegners notwendig gewesen wären, was nahelegt, dass beide Konfliktparteien *"[...] einen Großteil ihrer ökonomische Basis dazu verwenden [mussten, A. S.], die jeweils andere Seite in Schach zu halten [...]."* (ebd.: 41)

So versuchte die UNITA im Laufe des bewaffneten Konfliktes nicht nur die reichsten Diamantenregionen des Landes zu erobern und anschließend zu verteidigen, sondern strebte danach das ganze Land unter ihre Kontrolle zu bringen, was ihr auch beinahe gelang. Denn im Sommer 1993 hatten die Rebellen ihr Gewaltmonopol faktisch auf etwa 85 Prozent der Gesamtfläche des Landes ausgedehnt (Kuder zitiert nach Pinto Escoval 2005: 49). Ebenso versuchte die Rebellenorganisation in diesem Krieg zweimal, die sehr gut verteidigte Hauptstadt Luanda - das politische Machtzentrum Angolas - einzunehmen und so den Krieg für sich zu entscheiden. Wie schon zu Beginn des bewaffneten Konfliktes 1992, scheiterte sie jedoch ebenfalls im Sommer 1999 an diesem Vorhaben. Auch die MPLA gab sich keineswegs damit zufrieden, lediglich ihre Ölquellen vor der UNITA zu schützen, welche aufgrund der offshore-Lage ohnehin außerhalb der Reichweite der Rebellen lagen. Besonders das entschlossene Vorgehen der MPLA in den letzten Kriegsjahren, als staatlichen Truppen die UNITA aus ihren letzten beiden urbanen Hochburgen in Andulo und Bailundo vertreiben konnten und danach großräumig angelegte Counterinsurgency-Operationen zur endgültigen Zerschlagung der Rebellenorganisation durchführten, zeigte den unbedingten Willen der Regierung den bewaffneten Konflikt im Land zu ihren Gunsten zu entscheiden. Um große Waffenmengen kaufen und den Krieg dadurch als siegreiche Partei beenden zu können verpfändete die regierende MPLA im Laufe der Zeit sogar immer größere Teile der zukünftigen staatlichen Erdölförderung.

Aus all dem ist klar zu erkennen, dass beide Konfliktparteien stets danach trachteten einander ihre lokal begrenzten Gewaltmonopole zu entreißen, mit dem Ziel, den Krieg für sich zu entscheiden und letztendlich ihre Herrschaft im Land dauerhaft konsolidieren zu können (vgl. Balz 2009: 84). Ebenfalls wird daran deutlich, dass eine Trennung von politischen und ökonomischen Interessen und Zielen der Konfliktparteure im Falle Angolas

nicht vorgenommen werden kann, sondern politische und ökonomische Gesichtspunkte des Krieges eng miteinander in Verbindung standen.

8. Conclusio

Mit dem endgültigen Scheitern des Abkommens von Bicesse im Herbst 1992 brach in Angola, nach einem Jahr des fragilen Friedens, erneut der Krieg zwischen den beiden ehemaligen antikolonialen Befreiungsbewegungen MPLA und UNITA aus. Die UNITA versuchte dabei mit allen Mitteln die, seit der Unabhängigkeit Angolas im Jahre 1975, ohne Unterbrechung regierende MPLA zu stürzen und selbst die Macht in Luanda zu übernehmen. Wie für die *"neuen Kriege"* charakteristisch, ereignete sich dieser Krieg dabei innerhalb eines Staates, der zwar de jure existent, de facto jedoch nicht in der Lage oder willens war, staatliche Kernfunktionen zu gewährleisten. Bei allen drei zentralen Staatsaufgaben, nämlich der Sicherheits-, Wohlfahrts- sowie Legitimitäts- und Rechtsstaatfunktion, konnten im Untersuchungszeitraum grösste Mängel festgestellt und Angola damit als gescheiterter Staat identifiziert werden.

Die von *Kaldor* beschriebene *"Politik der Identität"* spielte auch im Falle Angolas eine Rolle. So nutzen während des bewaffneten Konfliktes sowohl MPLA als auch UNITA *"Identitätspolitik"*, um Gefolgschaft für ihre jeweils eigenen Zwecke und Ziele zu mobilisieren. Von großer Bedeutung waren dabei ethnische, *"rassische"* und regionale identitätsbezogene Differenzen zwischen den Konfliktparteien, welche in dieser Form durch die Jahrhunderte währende portugiesische Fremdherrschaft und Kolonialpolitik verschärft oder erst gänzlich neu geschaffen wurden.

Die von *Kaldor* und *Münkler* für die *"neuen Kriege"* beschriebene Tendenz der Privatisierung beziehungsweise Entstaatlichung der Gewaltakteure konnte in gewisser Weise auch für den in dieser Arbeit thematisierten bewaffneten Konflikt nachgewiesen werden. Dabei ließen sich ausnahmslos sämtliche, der von *Kaldor* genannten bewaffneten Akteure in den *"neuen Kriegen"* (Reguläre Streitkräfte, Paramilitärische Gruppen, Selbstverteidigungseinheiten, Ausländische Söldner, Reguläre ausländische Streitkräfte unter internationalem Mandat), auch im angolischen Krieg wiederfinden. Trotzdem sollte jedoch nicht auf die Tatsache vergessen werden, dass die MPLA mit ihren Truppen in diesem bewaffneten Konflikt eine der beiden zentralen Konfliktparteien darstellte und am Ende den Krieg für sich entscheiden

konnte, was den entstaatlichten Charakter des angolanischen Krieges daher etwas abschwächte, wenn auch nicht aufhob.

Was die Finanzierung der Konfliktparteien betrifft, so folgte diese in Angola zweifellos den von *Kaldor* und *Münkler* beschriebenen Mustern. Besonders der externe Ressourcenzufluss mittels Integration in internationale Wirtschaftskreisläufe war dabei von großer Bedeutung. Während im Zuge der Ölförderung auf verschiedenen Wegen kontinuierlich hohe Geldsummen in die staatlichen Kassen der MPLA flossen, finanzierten sich die Rebellen hauptsächlich durch den Verkauf von Diamanten über die Kanäle der Schattenglobalisierung. Beide Seiten bestritten ihre Kriegsausgaben ebenso über Raub und Plünderung von Privateigentum der Zivilbevölkerung und profitierten von den humanitären Hilfeleistungen der internationalen Gemeinschaft. Die UNITA griff zu ihrer Finanzierung, im Gegensatz zur MPLA, zudem noch auf die Einhebung diverser "*Kriegssteuern*" sowie die Entführung und Geiselnahme ausländischer Staatsbürger zurück.

Die Art der Gewaltanwendung und Kriegsführung im angolanischen bewaffneten Konflikt entsprach jedoch nicht oder nur teilweise jener der "*neuen Kriege*". So kam auf beiden Seiten auch schweres Kriegsgerät wie unterschiedliche Typen von Panzern und Artilleriegeschützen zum Einsatz und nicht bloß preiswerte Klein- und Leichtwaffen. Es handelte sich in dieser Hinsicht also alles andere als um einen, wie *Münkler* es formuliert, "*billigen Krieg*". Der bewaffnete Konflikt zwischen MPLA und UNITA entsprach zudem lange Zeit keinesfalls einem vorwiegend asymmetrisch geführten Krieg. Während die staatlichen Streitkräfte eine rein konventionelle Art der Kriegsführung verfolgten, die sie in den letzten Kriegsjahren mit Counterinsurgency-Operationen kombinierten, verfügten auch die Rebellen bis ins Jahr 1999 über die Fähigkeit sich neben guerillataktischen Strategien in der konventionellen Kriegsführung zu engagieren. Somit waren dem Krieg zwischen MPLA und UNITA auch Elemente symmetrischer Konfliktlagen inhärent. Die weitestgehende Asymmetrisierung der kriegerischen Gewalt innerhalb Angolas traf daher nicht, beziehungsweise erst nachdem die Rebellen im Herbst 1999 ihre schweren Waffen verloren hatten, zu.

Kaldors und *Münklers* Darstellungen der Entmilitarisierung des Krieges, im Zuge derer das humanitäre Völkerrecht von den Konfliktparteien nicht mehr respektiert wird, fanden auch in Angola ihren Widerhall. Aufgrund der oftmals fehlenden Differenzierung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten durch die bewaffneten Kräfte, wurde die zivile Bevölkerung auf direkte Weise in das Kriegsgeschehen involviert. Dies spiegelte sich nicht nur an den hohen Opferzahlen unter der Zivilbevölkerung und den vielen zerstörten Dörfern und Städten im Land wider, sondern ebenso an den Millionen von Binnenflüchtlingen und hunderttausenden Angolanern, die vor der Gewalt ins benachbarte Ausland flohen.

Münklers These der Ökonomisierung wie auch Kommerzialisierung der Gewalt in den "neuen Kriegen", wonach die Konfliktparteien vorrangig die Realisierung ökonomischer Ziele anstreben, lässt sich auf den bewaffneten Konflikt in Angola nicht übertragen. Zwar stellten Bodenschätze sowohl für MPLA als auch UNITA tatsächlich einen wesentlichen Anreiz dar - insbesondere die mit der staatlichen Herrschaft verbundene Kontrolle über das Ölbusiness und die daraus zu erzielenden Einnahmen waren in dieser Hinsicht von Bedeutung - jedoch ging dieser Krieg weit über wirtschaftliche Motive der Konfliktparteien hinaus. Denn beide Seiten verfolgten gleichermaßen ebenso die Etablierung einer politischen Herrschaft nach ihren jeweils alleinigen Vorstellungen, ohne dabei Allianzen oder Kompromisse eingehen zu müssen. Aus diesem Grunde hatte auch keine Partei Interesse an einer Prolongation des bewaffneten Konfliktes, sondern beide Seiten wollten den Krieg mit allen Mitteln für sich entscheiden, was sich schon allein an den riesigen Waffenkäufen von MPLA und UNITA im Verlauf des Krieges zeigte. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es in beiden Parteien einen kleinen Kreis von Personen gab, der vom Krieg finanziell profitieren konnte.

Wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, ließen sich im bewaffneten Konflikt innerhalb Angolas zwischen 1992 und 2002 also durchaus wesentliche Charakteristika der "neuen Kriege" ausmachen. Der Zerfall des angolanischen Staates und der damit verbundene Verlust seines Gewaltmonopols führten zu Tendenzen der Privatisierung und Entstaatlichung der Gewalt. Auch die von den Konfliktparteien gezielt eingesetzte "Politik der Identität" sowie deren im Vergleich zu früheren Kriegen veränderten Formen der Finanzierung und die alltägliche Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung sind Elemente, die dem Konzept der "neuen

Kriege" entsprechen. Mit der im Falle Angolas nicht nachweisbaren Ökonomisierung beziehungsweise Kommerzialisierung des Krieges sowie der nur zum Teil gegebenen Asymmetrisierung der Gewalt fehlten dem hier thematisierten bewaffneten Konflikt allerdings auch zwei zentrale Elemente der "*neuen Kriege*". Bezieht man den Umstand mit ein, dass *Kaldor* im Gegensatz zu *Münkler* die "*neuen Kriege*" nicht als vorrangig durch ökonomische - sondern ebenso politische - Interessen der Konfliktpartei charakterisiert, dann dominierten im angolanischen Krieg zweifellos Elemente der "*neuen Kriege*". Ob dies allerdings ausreicht, um diesen als einen eben solchen zu bezeichnen, ist dennoch fraglich, da sich die Art der Kriegsführung von MPLA und UNITA nicht wirklich mit *Kaldors* und *Münklers* Beschreibungen deckt und es schließlich gerade im kombinierten Auftreten **aller** von *Kaldor* und/oder *Münkler* genannten Merkmale liegt, was die "*neuen Kriege*" kennzeichnet. Aus diesem Grunde wäre es daher wissenschaftlich unpräzise den angolanischen bewaffneten Konflikt als "*neuen Krieg*" einzuordnen. Somit ist es angebrachter, diesen Krieg viel eher als internationalisierten internen bewaffneten Konflikt beziehungsweise internationalisierten Bürgerkrieg zu subsumieren.

9. Anhang

9.1. Karten

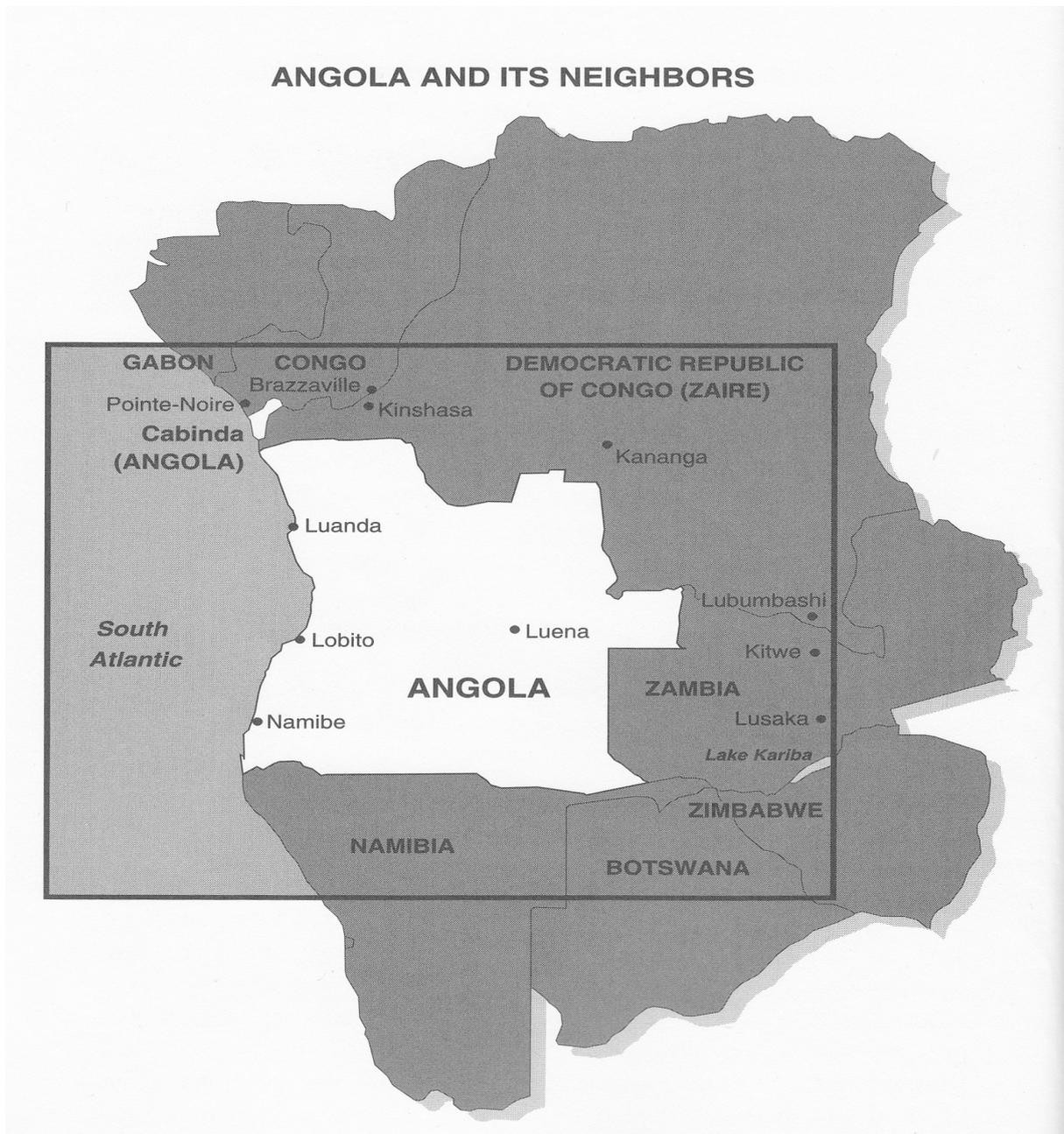


Abbildung 7: Angola und seine Anrainerstaaten (Hare 1998: 2)

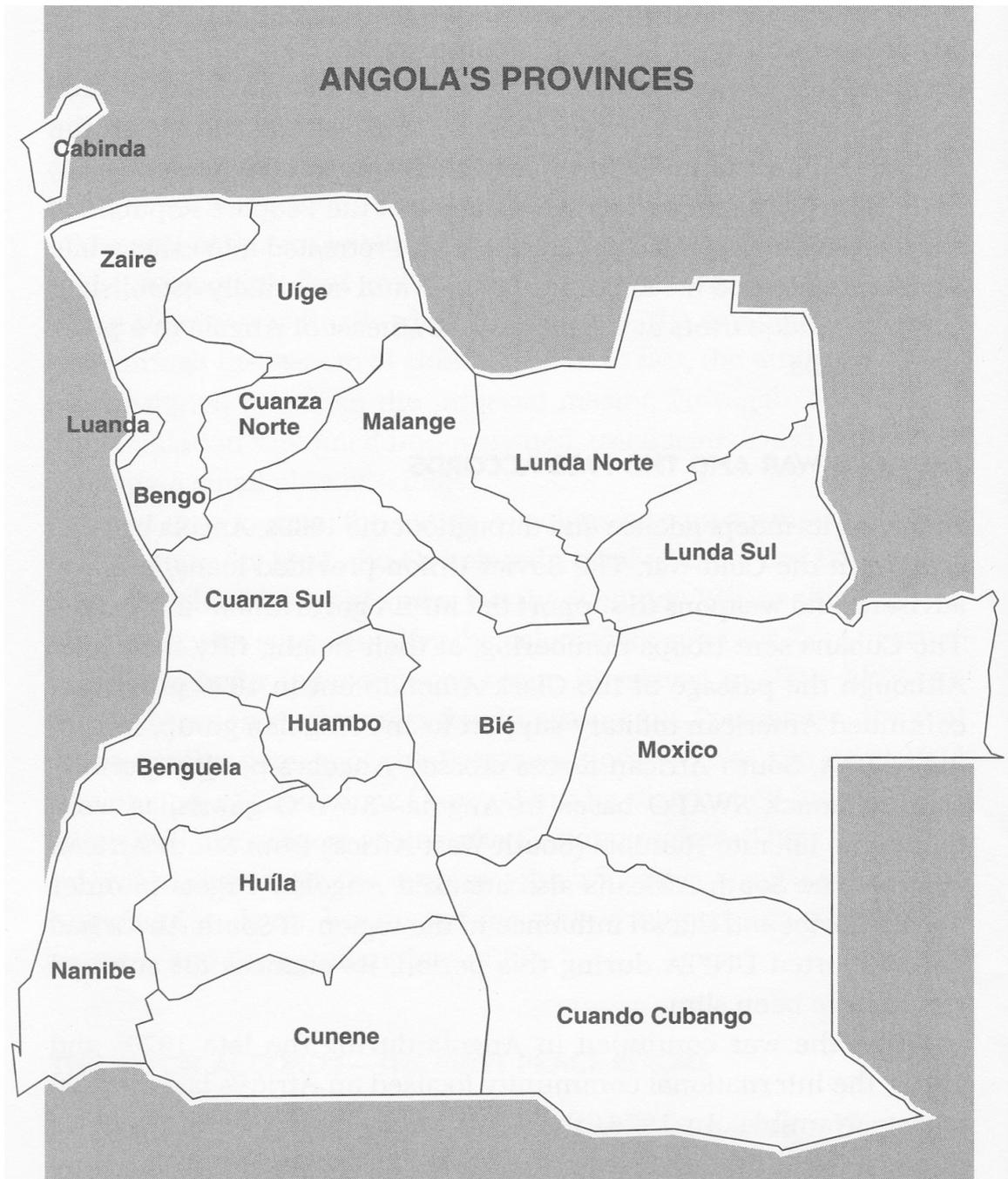


Abbildung 8: Angolas 18 Provinzen (Hare 1998: 6)

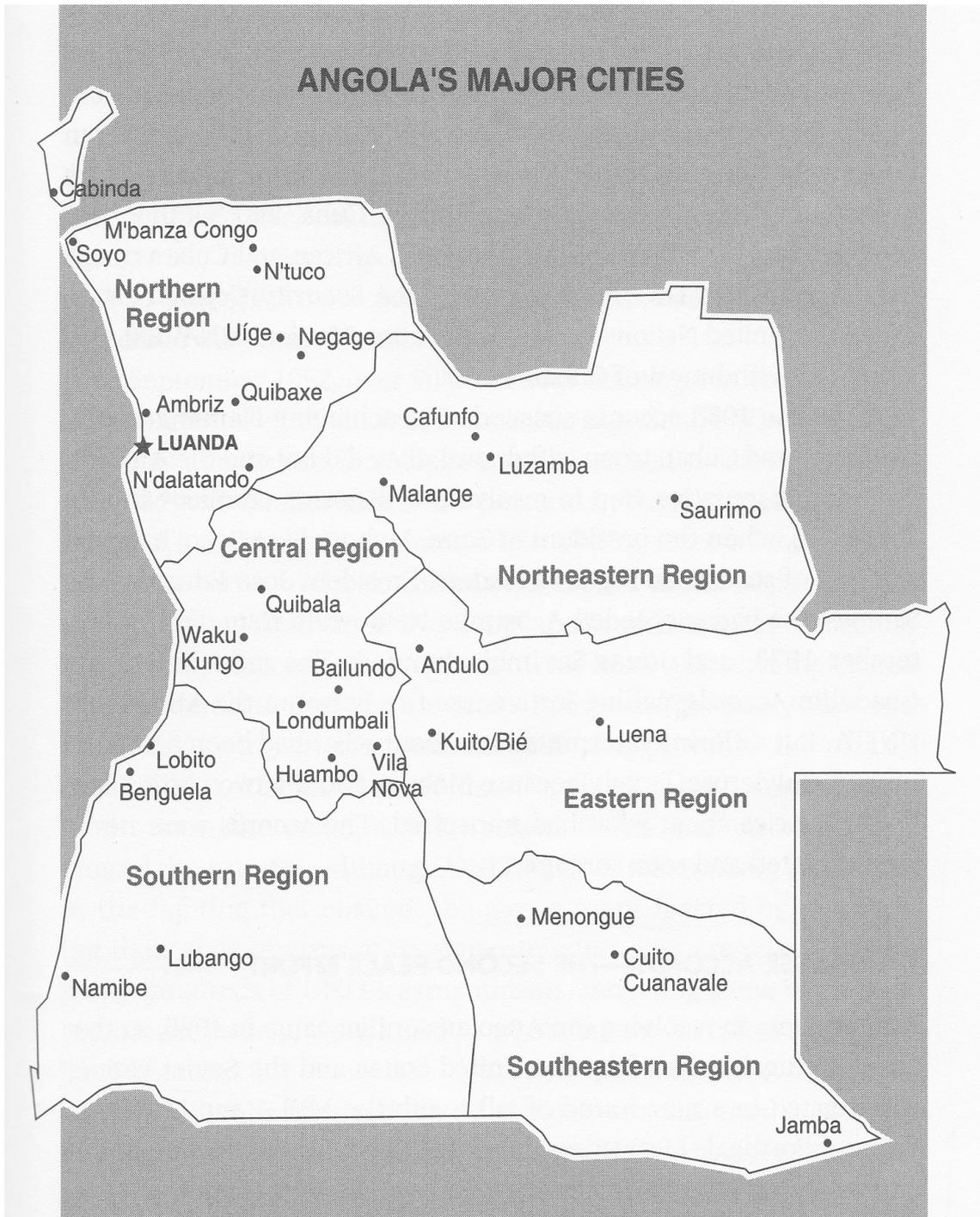


Abbildung 9: Angolas größte Städte (Hare 1998: 7)

9.2. Abkürzungsverzeichnis

AKUF Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung

BIP Bruttoinlandsprodukt

BNA Banco Nacional de Angola, angolansische Zentralbank

DSL Defence Systems Ltd., britische PMC

ENDIAMA Empresa Nacional de Diamantes de Angola, staatliche Diamantengesellschaft Angolas

EO Executive Outcomes, südafrikanische PMC

FAA Forças Armadas Angolanas, staatliche angolansische Streitkräfte

FALA Forças Armadas de Libertação de Angola, Armee der UNITA

FAPLA Forças Armadas Populares de Libertação de Angola, Armee der MPLA (bis 1992, danach wurde die FAPLA von der FAA ersetzt)

FLEC Frente de Libertação do Enclave de Cabinda, Befreiungsfront der Enklave Cabinda

GURN Governo de Unidade e Reconciliação Nacional, Regierung der nationalen Einheit und Versöhnung

HDI Human Development Index

HIK Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung

HRW Human Rights Watch

IDPs Internally Displaced Persons

IMF International Monetary Fund

LDCs Least Developed Countries

MANPADS Man Portable Air Defence Systems

MANPATS Man Portable Anti Tank Systems

MONUA UN Observer Mission in Angola, Peacekeeping-Mission unter Mandat der Vereinten Nationen in Angola zwischen 1997 und 1999 (direkte Nachfolgemitmission von UNAVEM III)

MPLA Movimento Popular de Libertação de Angola, Volksbewegung zur Befreiung Angolas

MPRI Military Professional Resources Inc., US-amerikanische PMC

NGOs Non-Governmental Organisations

SALW Small Arms and Light Weapons

SONANGOL Sociedade Nacional de Combustíveis de Angola, staatlicher Erdölkonzern
Angolas

PMCs Private Military Companies

UCDP Uppsala Conflict Data Program

UDC Unidade de Defesa Civil, angolische Bürgermiliz

UNAVEM III United Nations Angola Verification Mission III, zwischen 1995 und 1997 die dritte und letzte einer Reihe von Peacekeeping-Missionen unter Mandat der Vereinten Nationen in Angola

UNITA União Nacional para a Independência Total de Angola, Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas

USD US-Dollar

VORGAN Voz da Resistência do Galo Negro, Radiosender der UNITA

9.3. Abstract

Der Begriff der sogenannten "neuen Kriege" bezieht sich auf eine bestimmte Form bewaffneter Konflikte, welche im Verlauf der 1980er Jahre, aber besonders nach dem Ende der Blockkonfrontation zwischen Ost und West und im Kontext der voranschreitenden Globalisierung sowie dem Zerfall staatlicher Strukturen Eingang in das weltweite Kriegsgeschehen gefunden haben. Diese bewaffneten Konflikte unterscheiden sich aufgrund ihrer ganz spezifischen Charakteristika in mehrfacher Hinsicht deutlich sowohl vom klassischen Staaten- als auch Bürgerkrieg. Somit scheint der von Carl von Clausewitz bereits im 19. Jahrhundert postulierte permanente Formenwandel des Krieges bis heute nichts von seiner Gültigkeit eingebüßt zu haben.

Auch im Falle des bewaffneten Konfliktes innerhalb Angolas zwischen 1992 und 2002 ließen sich verschiedene Merkmale der "neuen Kriege" ausmachen. So ebnete etwa der angolansiche Staatszerfalls dem vermehrten Auftreten privater beziehungsweise nicht-staatlicher Gewaltakteure den Weg, während MPLA und UNITA historisch entstandene identitätsbezogene Differenzen unter den Menschen dazu nutzten, Anhänger und Unterstützung für ihre jeweiligen Ziele und Zwecke zu mobilisieren. Aber auch noch weitere Charakteristika der "neuen Kriege", wie zum Beispiel die Finanzierungsstrategien der Konfliktakteure, welche sich durch den kontinuierlichen Ressourcenzufluss von außerhalb sowie verschiedene Formen des innergesellschaftlichen Transfers von Vermögen alimentieren, waren im angolansichen Krieg auszumachen. Trotz der Dominanz von Merkmalen der "neuen Kriege" im angolansichen bewaffneten Konflikt, kann eben jener letztendlich aber nicht als solch ein "neuer Krieg" klassifiziert werden, was dafür spricht, diesen eher unter dem Begriff des internationalisierten Bürgerkrieges zu fassen.

Abstract

The concept and idea of so-called "new wars" refer to a specific form of armed conflict, which has not only become influential for all global war events in the course of the 1980s, but especially so after the end of the confrontation between East and West and in the context of advancing globalization and state failure. These armed conflicts are significantly distinguished by their very specific characteristics in multiple regard concerning classical state wars as well as civil wars. Thus the permanent structural change of war, as postulated by Carl of Clausewitz in the 19th century, seems to have lost nothing of his validity to this day.

In the case of armed conflict within Angola between 1992 and 2002, various elements of the "new wars" could be identified as well. So it happened that the Angolan state failure paved the way for a higher incidence of private or non-state force protagonists, while the MPLA and the UNITA used the historically constituted identity-related differences among the people to mobilize supporters and support for their respective aims, goals and objectives. But also other characteristics of the "new wars", such as the financing strategies of the actors in the conflict, who were financed by the continuous inflow of resources from outside as well as by various forms of internal social transfers of assets, could be observed in the Angolan war. Despite the fact that the characteristics of the "new wars" dominate in the armed conflict dealt with in this thesis, the Angolan war cannot ultimately be classified as such a "new war". Rather, it ought to be subsumed under the notion of internationalized civil war.

9.4. Lebenslauf

Name: Aria Sarahrudi

Geburtsdatum: 31. 07. 1982

Geburtsort: Graz

E-mail: aria.sahrudi@gmx.at

Bildungsweg:

1988-1992 Besuch der Volksschule

1992-2000 Besuch des Bundes(oberstufen)realgymnasiums "Bertha von Suttner"

2000-2001 Diplomstudium Biologie an der Universität Wien

2001-2003 Diplomstudium Geographie an der Universität Wien

2007-2014 Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung an der Universität Wien

9.5. Bibliographie

Amnesty International (2000): Angola: Freedom of Expression on Trial.

<http://www.refworld.org/docid/3b83b6d70.html> [Zugriff 13. 11. 2013]

Amnesty International (2003): Angola: Mass Forced Evictions in Luanda-A Call For a Human-Rights Based Housing Policy.

<http://www.amnesty.org/en/library/asset/AFR12/007/2003/en/eccbe3e6-d691-11dd-ab95-a13b602c0642/afr120072003en.pdf> [Zugriff 09. 11. 2013]

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung- AKUF (2008): Kriege-Archiv: Kriege und bewaffnete Konflikte seit 1945.

http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/lpw/Akuf/kriege_archiv.htm

[Zugriff 16. 03. 2013]

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung- AKUF/Schreiber, Wolfgang (2009): Das Kriegsgeschehen 2009. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Balz, Mathis (2009): Die Politische Ökonomie von Bürgerkriegen. Eine Kritik der "Neuen Kriege" anhand der Fallbeispiele Angola, Somalia und Afghanistan. Arbeitspapier der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung Universität Hamburg.

Becker, Joachim (2007): Metamorphosen des Krieges: Befreiungs- und Destabilisierungskriege in Angola und Moçambique. In: Becker, Joachim/Hödl, Gerald/Steyrer, Peter (Hg.): Krieg an den Rändern: Von Sarajewo bis Kuito. Wien: Promedia Verlag & Südwind, 258-277.

Chojnacki, Sven (2006): Kriege im Wandel. Eine typologische und empirische Bestandsaufnahme. In: Geis, Anna (Hg.): Den Krieg überdenken: Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse. Baden- Baden: Nomos, 47-74.

Clausewitz, Carl von (1978): Vom Kriege. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Dietrich, Christian (2000a): Power Struggles in the Diamond Fields. In: Cilliers, Jakkie/Dietrich, Christian (Hg.): Angola's War Economy. The Role of Diamonds and Oil. Pretoria: Institute for Security Studies, 173-194.

<http://www.isn.ethz.ch/Digital-Library/Publications/Detail/?ots591=40db1b50-7439-887d-706e-8ec00590bdb9&lng=en&id=112334> [Zugriff 04. 10. 2013]

Dietrich, Christian (2000b): UNITA's Diamond Mining and Exporting Capacity. In: Cilliers, Jakkie/Dietrich, Christian (Hg.): Angola's War Economy. The Role of Diamonds and Oil. Pretoria: Institute for Security Studies, 275-294.

<http://www.isn.ethz.ch/Digital-Library/Publications/Detail/?ots591=40db1b50-7439-887d-706e-8ec00590bdb9&lng=en&id=112334> [Zugriff 04. 10. 2013]

Freedom House (2013): Freedom in the World: Country Ratings and Status.

<http://www.freedomhouse.org/report-types/freedom-world> [Zugriff 14. 11. 2013]

Global Witness (1998): A Rough Trade: The Role of Companies and Governments in the Angolan Conflict. London: Global Witness.

http://www.globalwitness.org/sites/default/files/pdfs/A_Rough_Trade.pdf

[Zugriff 18. 11. 2013]

Global Witness (1999): A Crude Awakening: The Role of the Oil and Banking Industries in Angola's Civil War and the Plunder of State Assets. London: Global Witness.

<http://www.globalwitness.org/sites/default/files/pdfs/A%20Crude%20Awakening.pdf>

[Zugriff 16. 11. 2013]

Götz, Johanna (2002): Ethnische Grenzen und Frontlinien in Angola. Köln: Köppe Verlag.

Hare, Paul (1998): Angola's Last Best Chance for Peace: An Insider's Account of the Peace Process. Washington, DC: United States Institute of Peace Press.

Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung- HIIK (o. J.): Methodik.

<http://www.hiik.de/de/methodik/index.html> [Zugriff 16. 03. 2013]

Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung- HIIK (2013): Conflict Barometer 2012.

http://www.hiik.de/de/konfliktbarometer/pdf/ConflictBarometer_2012.pdf

[Zugriff 16. 03. 2013]

Henckaerts, Jean-Marie (2005): Study on Customary International Humanitarian Law: A Contribution to the Understanding and Respect for the Rule of Law in Armed Conflict. In: International Review of the Red Cross 87 (857), 175-212.

http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/irrc_857_henckaerts.pdf [Zugriff 12. 12. 2013]

Heupel, Monika/Zangl, Bernhard (2003): Die Empirische Realität des "Neuen Krieges". Bremen: Universität Bremen-Institut für Interkulturelle und Internationale Studien.

http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2008/502/pdf/AP_27_2003.pdf [Zugriff 03. 11. 2013]

Hodges, Tony (2004): Angola: Anatomy of an Oil State. Oxford: The Fridtjof Nansen Institute.

Howe, Herbert M. (1998): Private Security Forces and African Stability: The Case of Executive Outcomes. In: The Journal of Modern African Studies 36 (2), 307-331.

<http://www.jstor.org/stable/161407> [Zugriff 12. 08. 2013]

Human Rights Watch- HRW (1994): Angola: Arms Trade and Violations of the Laws of War since the 1992 Elections. New York: Human Right Watch.

<http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/ANGOLA94N.PDF> [Zugriff 26. 08. 2013]

Human Rights Watch- HRW (1999): Angola Unravels: The Rise and Fall of the Lusaka Peace Process. New York: Human Rights Watch.

www.hrw.org/reports/pdfs/a/angola/angl998.pdf [Zugriff 30. 08. 2013]

Human Rights Watch- HRW (2001): Kontrolle der Erdöleinkünfte Angolas: Ein Schritt gegen Korruption und Kriegsfinanzierung? In: Wissenschaft & Frieden 2001 (3).

<http://www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=0116#fnref11>

[Zugriff 17. 11. 2013]

Human Rights Watch- HRW (2003): Forgotten Fighters: Child Soldiers in Angola. New York: Human Rights Watch.

<http://www.hrw.org/reports/2003/angola0403/Angola0403.pdf> [Zugriff 09. 12. 2013]

Institute for Security Studies- ISS (o. J.): Angola: Security Information. Current Political and Security Situation: The End of War in Angola.

<http://www.issafrica.org/af/profiles/Angola/SecInfo.html> [Zugriff 12. 11. 2013]

Kaldor, Mary (2000): Neue und alte Kriege: Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Koloma-Beck, Teresa (2012): The Normality of Civil War. Armed Groups and Everyday Life in Angola. Frankfurt: Campus Verlag.

Le Billon, Philippe (2001): Angola's Political Economy of War. The Role of Oil and Diamonds, 1975- 2000. In: African Affairs 100 (398), 55-80.

<http://www.artsrn.ualberta.ca/courses/PoliticalScience/474A1/documents/LeBillionAngolaPolEconWarRoleOilandDiamonds.pdf> [Zugriff 12. 07. 2013]

Lock, Peter (2011): Kriegsökonomien und Schattenglobalisierung.

<http://www.peter-lock.de/txt/marburg.php> [Zugriff 23. 04. 2013]

Luansi, Lukonde (2001): Angola: Zwischen regionaler Hegemonie und nationalem Selbstmord. Die Suche nach einer Lösung. Marburg: Tectum Verlag.

Malaquias, Assis (2000): Ethnicity and Conflict in Angola: Prospects for Reconciliation. In: Cilliers, Jakkie/Dietrich, Christian (Hg.): Angola`s War Economy. The Role of Diamonds and Oil. Pretoria: Institute for Security Studies, 95-113.

<http://www.isn.ethz.ch/Digital-Library/Publications/Detail/?ots591=40db1b50-7439-887d-706e-8ec00590bdb9&lng=en&id=112334> [Zugriff 04. 10. 2013]

Malaquias, Assis (2001): Diamonds Are a Guerilla`s Best Friend: The Impact of Illicit Wealth on Insurgency Strategy. In: Third World Quarterly 22 (3), 311-325.

<http://www.artsrn.ualberta.ca/courses/PoliticalScience/474A1/documents/MalaquiasDiamondsGuerillasBestFriendIllicitWealth.pdf> [Zugriff 18. 11. 2013]

Malaquias, Assis (2007): Rebels and Robbers. Violence in Post-Colonial Angola. Uppsala: Nordiska Afrikainstitutet.

Médecins Sans Frontières- MSF (2000): Angola: Behind the Facade of 'Normalization' - Manipulation, Violence and Abandoned Populations.

http://www.doctorswithoutborders.org/publications/reports/2000/angola_11-2000.pdf
[Zugriff 09. 12. 2013]

Médecins Sans Frontières- MSF (2002): Angola: After the War Abandonment.

http://www.doctorswithoutborders.org/publications/reports/2002/angola2_10-2002.pdf
[Zugriff 08. 12. 2013]

Minter, William (1994): Apartheid`s Contras: An Inquiry into the Roots of War in Angola and Mozambique. Johannesburg: Witwatersrand University Press.

Münkler, Herfried (2003): Die neuen Kriege. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Münkler, Herfried (2006a): Der Wandel des Krieges: Von der Symmetrie zur Asymmetrie. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

Münkler, Herfried (2006b): Was ist neu an den neuen Kriegen? - Eine Erwiderung auf die Kritiker. In: Geis, Anna (Hg.): Den Krieg überdenken: Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse. Baden-Baden: Nomos, 133-150.

National Society for Human Rights- NSHR (2000): Ending The Angolan Conflict: Our Time Has Come to be Heard. Windhoek: National Society for Human Rights.

<http://www.paulbogdanor.com/left/angola/ending.pdf> [Zugriff 12. 10. 2013]

Ostheimer, Andrea (2000): Aid Agencies: Providers of Essential Resources? In: Cilliers, Jakkie/Dietrich, Christian (Hg.): Angola`s War Economy. The Role of Diamonds and Oil. Pretoria: Institute for Security Studies, 115-140.

<http://www.isn.ethz.ch/Digital-Library/Publications/Detail/?ots591=40db1b50-7439-887d-706e-8ec00590bdb9&lng=en&id=112334> [Zugriff 04. 10. 2013]

Pamminger, Günter (2010): Der Konflikt im Tschad- Fallbeispiel eines "Neuen Krieges"? Diplomarbeit Universität Wien.

Pinto Escoval, Alfredo (2005): Staatszerfall im südlichen Afrika: Das Beispiel Angola. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin.

Prendergast, John (1999): Angola`s Deadly War: Dealing with Savimbi`s Hell on Earth.

<http://www.usip.org/publications/angolas-deadly-war-dealing-savimbis-hell-earth>

[Zugriff 01. 12. 2013]

Schimmelfennig, Frank (2013): Internationale Politik. Paderborn: Schöningh.

Schneckener, Ulrich (2004): States at Risk: Fragile Staaten als Sicherheits- und Entwicklungsproblem. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik.

http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2004_S43_skr_ks.pdf

[Zugriff 12. 10. 2013]

Shearer, David (1998): Private Armies and Military Intervention. Oxford: Oxford University Press.

Transparency International- TI (2000): Corruption Perceptions Index 2000.

http://archive.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi/previous_cpi/2000

[Zugriff 14. 11. 2013]

Transparency International- TI (2002): Corruption Perceptions Index 2002.

http://archive.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi/2002

[Zugriff 14. 11. 2013]

United Nations-UN (1949): Geneva Conventions of 12 August 1949.

<http://www.un-documents.net/gc.htm> [Zugriff 23. 03. 2013]

United Nations- UN (1977a): Protocol I Additional to the Geneva Conventions of 12. August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts.

<http://www.un-documents.net/gc-p1.htm> [Zugriff 23. 03. 2013]

United Nations- UN (1977b): Protocol II Additional to the Geneva Conventions of 12. August 1949, and relating to the Protection of Victims of Non- International Armed Conflicts.

<http://www.un-documents.net/gc-p2.htm> [Zugriff 23. 03. 2013]

United Nations- UN (2002): Angola: The Post-War Challenges. Common Country Assessment 2002. Luanda: United Nations System in Angola.

<http://mirror.undp.org/angola/linkrtf/cca2002.pdf> [Zugriff 08. 12. 2013]

United Nations Development Programme- UNDP (1994): Human Development Report 1994. New York: Oxford University Press.

http://hdr.undp.org/en/media/hdr_1994_en_indicators1.pdf [Zugriff 11. 11. 2013]

United Nations Development Programme- UNDP (1997): Human Development Report 1997.
New York: Oxford University Press.

http://hdr.undp.org/en/media/hdr_1997_en_indicators1.pdf [Zugriff 11. 11. 2013]

United Nations Development Programme- UNDP (2002): Human Development Report 2002.
New York: Oxford University Press.

http://hdr.undp.org/en/media/HDR_2002_EN_Complete.pdf [Zugriff 11. 11. 2013]

United Nations Development Programme- UNDP (2004): Human Development Report 2004.
New York: UNDP.

http://hdr.undp.org/en/media/hdr04_complete.pdf [Zugriff 11. 11. 2013]

United Nations Development Programme- UNDP (2013): Human Development Report 2013.
New York: UNDP.

http://issuu.com/undp/docs/hdr_2013_en [Zugriff 11. 11. 2013]

United Nations Security Council- UNSC (1995): Security Council Resolution 976.

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/976%281995%29

[Zugriff 03. 10. 2013]

United Nations Security Council- UNSC (1997): Security Council Resolution 1118.

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1118%281997%29

[Zugriff 03. 10. 2013]

United Nations Security Council- UNSC (1998): Security Council Resolution 1173.

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1173%281998%29

[Zugriff 22. 11. 2013]

United Nations Security Council- UNSC (2000): Report of the Panel of Experts on Violations
of Security Council Sanctions against UNITA.

http://www.un.org/news/dh/latest/angolareport_eng.htm [Zugriff 20. 11. 2013]

Uppsala Conflict Data Program- UCDP (2013): Definitions.

<http://www.pcr.uu.se/research/ucdp/definitions> [Zugriff 17. 03. 2013]